

mitteilungen

Verband Intern

- 1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Recht und Verfassung

- 2 Feuerwehr-Jahrbuch 2011
- 3 Besserer Strafrechtsschutz für Feuerwehrleute
- 4 Info-Tag zur Europäischen Notfallnummer 112
- 5 „Blaue Karte EU“ für mehr Zuwanderung von Fachkräften
- 6 Deutschland zunehmend attraktiv für Zuwanderer
- 7 Organisationsuntersuchung eines Bauhofs
- 8 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 9 Einführung des SEPA-Zahlungsverfahrens
- 10 Neue EU-Beihilfevorschriften zu Dienstleistungen
- 11 Pressemitteilung: Kommunalverbände NRW zum Landeshaushalt 2012
- 12 dena-Broschüre „Der Schlüssel zu mehr Energieeffizienz in Kommunen“
- 13 Positionspapier der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg
- 14 Energiepreisvergleich 2011
- 15 Vorerst keine Dialogoffensive zum Übertragungsnetzausbau
- 16 Bundesnetzagentur zu Smart Grids und Smart Markets
- 17 Monitoringbericht 2011 der Bundesnetzagentur
- 18 Seminarhinweise zum NKF
- 19 Erneuerbare-Energien-Gesetz novelliert
- 20 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011
- 21 Rechtsbehelfe gegen Grundsteuerveranlagung
- 22 Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“
- 23 Monitoring der Energiewende
- 24 Kassenstatistik der Kommunen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2011
- 25 Kommunal Finanzen 1. Halbjahr 2011
- 26 Pressemitteilung: Kommunalverbände NRW zum Stärkungspakt Stadtfinanzen
- 27 Konzessionsabgabe Gas im Durchleitungsfall
- 28 Änderung des Kommunalabgabengesetzes
- 29 Duisburg darf „Bettensteuer“ erheben

- 30 Keine Besteuerung von Solarien
- 31 Investitionen in Verteilnetze zur Sicherung der Versorgungsqualität
- 32 Bürgerbusvereine und Gemeinnützigkeitsrecht

Schule, Kultur und Sport

- 33 Ausbau der Ganztagsangebote an nordrhein-westfälischen Schulen
- 34 Ausbau des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I
- 35 Schülerfahrkostenverordnung an G8 angepasst
- 36 Kulturförderetat des Landes für das Jahr 2012
- 37 Änderung der NRW-Verfassung in Sachen Hauptschule
- 38 Kulturrucksack Nordrhein-Westfalen
- 39 Oberverwaltungsgericht NRW zur Aufnahme auswärtiger Schüler
- 40 Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe
- 41 Pressemitteilung: Grundschulkonzept weist in die richtige Richtung
- 42 Erfahrungen zu Friedhofsvereinen

Datenverarbeitung und Internet

- 43 Neue Open Data-Webseite des BMI
- 44 Streit um Basisentgelt für Finanzsoftware
- 45 Nationaler IT-Gipfel 2012 in Nordrhein-Westfalen
- 46 Behörden-IT-Sicherheitstraining BITS jetzt in Version 3
- 47 IT-Fortbildung des Landes NRW

Jugend, Soziales und Gesundheit

- 48 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe deutlich gestiegen
- 49 Bericht zur Pflegeversicherung
- 50 Neues Spenden-Siegel-Bulletin
- 51 Kita-Wettbewerb "Forschergeist 2012"
- 52 150 neue Familienzentren angekündigt
- 53 Neuer Internetauftritt zum Nationalen Krebsplan
- 54 Erste Patientenbeauftragte der Landesregierung ernannt
- 55 Bundesrat stoppt Bundeskinderschutzgesetz
- 56 Gesundheitschancen sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher

Wirtschaft und Verkehr

- 57 Investitionsförderung nicht bundeseigener Eisenbahnen
- 58 Tag der Verkehrssicherheit
- 59 Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes
- 60 Ergebnisse der Verkehrszählung deutschlandweit
- 61 Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz
- 62 Gefahr der Verkehrsverlagerung durch Gigaliner
- 63 Info-Broschüre zum Mobilfunkstandard LTE
- 64 Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung

Bauen und Vergabe

- 65 Neue Bestimmungen für Wohnraumförderung
- 66 OLG Celle zur Nachforderung fehlender Erklärungen bei der Vergabe
- 67 EU-Parlament zur Revision der europäischen Vergaberichtlinien
- 68 DStGB-Bewertung der EU-Vorschläge zum Vergaberecht
- 69 1. NRW-Nahversorgungstag 2012
- 70 Oberverwaltungsgericht NRW zu Sportwettbüros in Spielhallen
- 71 Genehmigungsfreistellung von Kleinwind- und Solaranlagen
- 72 Planungen zur Novellierung der Bauordnung NRW
- 73 Rauchmelderpflicht in Wohnungen
- 74 Erlass zur Förderung des Klimaschutzes bei der Stadtentwicklung
- 75 Forschungsprojekt zu kommunalen Wohnungsbeständen
- 76 VOB/A-Änderungen im Bundesanzeiger veröffentlicht
- 77 Anhebung der EU-Schwellenwerte und Vergabeverordnung
- 78 Neues KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“
- 79 Studie über Investitionsbedarf zur energetischen Gebäudesanierung
- 80 Gesetzentwurf zum Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine
- 81 Befristete Verlängerung des Vergabewerterlasses
- 82 Neues Info-Portal zu Energieeinsparungsgesetz und -Verordnung
- 83 Online-Umfrage Vermessungsfachkräfte

- 84 Bundesgerichtshof zu Mindestanforderungen beim Vergaberecht
- 85 455 Millionen Euro für die Stadtsanierung 2012
- 86 Neue EU-Schwellenwerte ab 2012 für öffentliche Vergaben
- 87 Auflistung der betroffenen Gemeinden beim Feuerwehrkartell
- 88 Gutachten zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels

Umwelt, Abfall und Abwasser

- 89 Pressemitteilung: Kanal-TÜV sozial- und umweltverträglich
- 90 Einwegpfand für Getränkeverpackungen
- 91 Europaparlament verabschiedet Elektronikschrottrichtlinie
- 92 Vermittlungsverfahren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz
- 93 Trinkwasserqualität in Deutschland "sehr gut"
- 94 Sachstand zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 95 Sachstand zu § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 96 Regelungsbefugnis bei § 61 a Landeswassergesetz NRW
- 97 Eckpunkte zur Zustandserfassung privater Abwasserleitungen
- 98 Abfrage von Abfalldaten durch das Umweltministerium NRW
- 99 Oberverwaltungsgericht NRW zu Kleinkläranlagen
- 100 Vermittlungsverfahren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz gescheitert
- 101 Förderprogramm "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung"
- 102 Neue BMU-Förderrichtlinie zum kommunalen Klimaschutz
- 103 17. Weltklimakonferenz in Durban
- 104 Kommunaler Klimaschutz auf dem UN-Klimagipfel in Durban
- 105 Aufstellung von Lärmaktionsplänen
- 106 Wasserhaushaltsgesetz erneut geändert
- 107 OVG NRW zur Freistellung von der Regenwasserüberlassungspflicht
- 108 StGB NRW-Umwelt- und Bauausschuss zum Entwurf Klimaschutzgesetz

Verband Intern

1 StGB NRW-Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln

Am 14.12.2011 fand in Hückelhoven die 74. Tagung der Arbeitsgemeinschaft für den Regierungsbezirk Köln statt. Der Vorsitzende, Bürgermeister Raetz, Rheinbach, begrüßte neben den rund 180 Ratsmitgliedern und Verwaltungsspitzen Bürgermeister Jansen von der gastgebenden Stadt

Hückelhoven, Regierungspräsidentin Walsken, Bezirksregierung Köln, Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider, Beigeordneten Graaff und Hauptreferent Wohland von der Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW sowie Herrn Lange, Geschäftsführer der Kommunal- und Abwasserberatung NRW.

Bürgermeister Jansen begrüßte sodann die Teilnehmer und stellte die Stadt Hückelhoven vor. Hierzu wurde ein Film über die Stadt Hückelhoven gezeigt. Als ehemaliger Bergbaustandort hat die Stadt vielfältige Herausforde-

rungen durch den Strukturwandel nach der Zechenschließung 1997 gemeistert.

Regierungspräsidentin Walsken dankte für die Einladung in die Arbeitsgemeinschaft und äußerte ihre Freude über das Zustandekommen des Termins. Gerne werde sie auch in der Zukunft an Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft teilnehmen, um aktuelle Themenfelder mit der kommunalen Familie zu diskutieren. Sie gab dann einen Überblick über die Finanzsituation der Kommunen im Regierungsbezirk Köln und erläuterte den Umgang mit dem Stärkungspaktgesetz, welches am 08.12.2011 vom Landtag beschlossen worden ist. Im Regierungsbezirk Köln werden 8 Kommunen als Teilnehmer der ersten Stufe dabei sein. Diesen Kommunen werde ein klarer Sanierungskurs abverlangt werden. Die Bezirksregierung biete aber Hilfestellung und Beratung an. Außerdem ging sie auf die Strukturveränderungen durch das GFG 2012 und die damit verbundenen Umverteilungen innerhalb der kommunalen Familie ein.

Hauptgeschäftsführer Dr. Schneider berichtete über aktuelle Entwicklungen aus der Verbandsarbeit. Er ging dabei insbesondere auf die kommunale Finanzsituation und den stetigen Aufwuchs der sozialen Lasten ein. Thematisiert wurden auch die Auswirkungen der europäischen Schuldenkrise auf die NRW-Kommunen. Außerdem thematisierte er das Stärkungspaktgesetz und die politische Diskussion um eine Einführung der Schuldenbremse in der Landesverfassung. Der Vortrag von HGF Dr. Schneider kann im Internetangebot des StGB NRW unter Veranstaltungen/Bezirksarbeitsgemeinschaften/AG Köln bzw. im Mitgliederbereich unter Fachgremien/Bezirks-AG/AG Köln abgerufen werden.

In der sich anschließenden Diskussion ging es um die Einbindung der Umlageverbände in die Haushaltskonsolidierung und um das NKF-Fortentwicklungsgesetz.

Anschließend referierte Beigeordneter Graaff über die Rolle der Kommunen bei der Energiewende. Er ging dabei auf das große Einsparpotential bei der kommunalen Infrastruktur und auf die Planungen der Gemeinden zum Ausbau erneuerbarer Energien ein. Vorgestellt wurde eine Broschüre des Städte- und Gemeindebundes NRW und des DStGB, die in Kürze an alle Gemeinden in Nordrhein-Westfalen versendet werde. Außerdem wurden thematisiert der Windenergieerlass der Landesregierung und das Klimaschutzgesetz. Abschließend erläuterte er die aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Dichtheitsprüfung. Auch der Vortrag von Beigeordneten Graaff kann im Internetangebot (s. oben) abgerufen werden.

Schließlich referierte Geschäftsführer Lange von der Kommunal- und Abwasserberatung NRW zu der Thematik der Nachhaltigkeit in der Infrastrukturpolitik. Er ging dabei insbesondere auf die Auswirkungen der demographischen Entwicklung auf die Refinanzierungslasten der kommunalen Infrastruktur in der Zukunft ein. Außerdem stellte er das Beratungsangebot der Kommunal- und Abwasserberatung an die Gemeinden vor. Der PowerPoint-Vortrag von Herrn Lange kann ebenfalls im Internet-Angebot (s. oben) abgerufen werden.

StGB NRW-Termine

28.02.2012	Ausschuss für Finanzen und Kommunalwirtschaft in Detmold
06.03.2012	Fachtagung Konversion in Rheine
13.03.2012	Gleichstellungsausschuss in Düsseldorf
14.03.2012	Erfahrungsaustausch „AÖR“ in Hürth
15.03.2012	Jugend-, Sozial- und Gesundheitsausschuss in Bornheim
21.03.2012	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr in Moers
27.03.2012	Rechts-, Verfassungs-, Personal- und Organisationsausschuss in Düsseldorf
28.03.2012	Ausschuss für Schule, Kultur und Sport in Ahlen

Fortbildung des StGB NRW

28.02.2012	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Düsseldorf
06.03.2012	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster
08.03.2012	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht in Münster

Informationen über Seminartermine bei der KuA-NRW
Geschäftsstelle, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf
Tel.: 0211-43077-25, dumsch@kua-nrw.de, www.kua-nrw.de

Bürgermeister Raetz schloss die Tagung gegen 13.00 Uhr. Die nächste Sitzung der Arbeitsgemeinschaft wird im Mai oder Juni 2012 stattfinden.

Az.: IV/1 992-06

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Recht und Verfassung

2

Feuerwehr-Jahrbuch 2011

Im Feuerwehr-Jahrbuch 2011, das beim Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) erhältlich ist, stehen die Themen Netzwerke, Mitgliedergewinnung, Integration und Zukunft im Vordergrund. Das Feuerwehr-Jahrbuch, das der DFV jährlich herausgibt, enthält neben aktuellen Dokumentationen zu Feuerwehrthemen einen großen Anschriftenteil sowie die Bundesstatistik zum deutschen Feuerwehrwesen. Es verschafft Führungskräfte

ten aus Feuerwehr, Politik und Verwaltung einen Überblick über den Status Quo des Feuerwehrwesens sowie über die Herausforderungen der Zukunft.

Die vom DFV zusammengestellte Bundesstatistik weist u.a. folgende Eckwerte aus:

- Der Brandschutz in Deutschland wurde im Jahr 2009 durch 25.144 Feuerwehren gewährleistet. Die genannte Gesamtzahl der Feuerwehren enthält 102 Berufsfeuerwehren und 24.197 freiwillige Feuerwehren.
- Insgesamt halten die Feuerwehren 33.489 Feuerwehrhäuser /-wachen.
- 2009 gab es 1.341.062 aktive Feuerwehrleute, davon arbeiteten 1.040.244 Aktive bei der freiwilligen Feuerwehr (= 77,57 %) und 28.419 Aktive bei der Berufsfeuerwehr (= 2,12 %).
- Der Anteil weiblicher Mitglieder betrug 10,51 % bei den gesamten und 7,97 % bei den freiwilligen Feuerwehren. Bei den Jugendfeuerwehren beläuft er sich auf 23,79 %.
- Die gesamte Zahl der Einsätze belief sich im Jahr 2009 auf 4.000.377, davon waren in 1.193.470 Fällen die freiwilligen Feuerwehren und in 2.658.804 Fällen Berufsfeuerwehren beteiligt. In 228.532 Fällen lag eine Fehlalarmierung vor.

Das 278 Seiten umfassende Feuerwehr-Jahrbuch 2011 kostet im Einzelverkauf 18,45 Euro (zuzüglich Versandkosten). Zu beziehen ist es über das Versandhaus des Deutschen Feuerwehrverbandes, Koblenzer Straße 135-137, 53177 Bonn (Bad Godesberg), Telefon (0228) 9 53 50- 0, Fax 9 53 50-90. Im Internet kann das Jahrbuch unter www.feuerwehrversand.de oder per Email an info@feuerwehrversand.de bestellt werden.

Quelle: DStGB Aktuell vom 06.01.2012

Az.: I 131-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

3 Besserer Strafrechtsschutz für Feuerwehrleute

Polizeibeamte, Feuerwehrleute und Hilfeleistende des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes genießen ab 05.11.2011 besseren strafrechtlichen Schutz vor gewalttätigen Angriffen. Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte sind im Dienst Ziel brutaler Angriffe. Der Gesetzgeber hat im Strafgesetzbuch eine Strafverschärfung vorgenommen und Feuerwehrleute und Hilfeleistende des Katastrophenschutzes mit einbezogen. In dem geänderten § 113 Strafgesetzbuch Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte wird die Höchststrafe des Regelstrafrahmens von zwei auf drei Jahre erhöht. § 114 Strafgesetzbuch nimmt Hilfeleistungen des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes in diesem erhöhten

Schutz auf und stellt klar, dass sämtliche Rettungsdienste vom Schutzbereich der Vorschrift erfasst werden.

Quelle: DStGB Aktuell vom 11.11.2011

Az.: I 131-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

4 Info-Tag zur Europäischen Notfallnummer 112

Die EU hat den 11. Februar jeden Jahres zum Tag des "EU Notruf 112" erklärt und bittet um Verbreitung des Wissens zu dieser EU-weit einheitlichen Notrufnummer. Zum Europäischen Tag der 112 könnten z.B. Sensibilisierungsmaßnahmen und Vernetzungsaktivitäten veranstaltet werden. Bereits 2010 wurde der Europäische Tag der 112 EU-weit mit unterschiedlichen Aktivitäten begangen. Auch 2012 wird in Fernseh-, Rundfunk- und Printmedien-Berichten über den Umgang mit dem Notruf 112 informiert. Städte und Gemeinden können sich durch Aktionen an der Verbreitung des Wissens beteiligen. Dies könnte z.B. mit kindgerechter Vermittlung des Wissens über die Notrufnummer 112 geschehen, ggf. auch zusammen mit Feuerwehr und Rettungsinstitutionen, die über ihre Hilfsorganisation informieren.

Der DStGB unterstützt die Verbreitung des Wissens über die Notrufnummer 112. Auf der DStGB-Sicherheitskonferenz wurde 2011 dem Info-Tag zur Europäischen Notfallnummer 112 ein eigener Beitrag gewidmet. Anregungen und Wissen zur Ausgestaltung eines solchen Events finden Sie im Internet unter www.proSOS.org.

Die Europäische Kommission will auch in Zukunft die 112-Notrufnummer aktiv fördern und empfehlenswerte Verfahren bekannt machen. Sie hat eine Website in sechs Sprachen geschaltet, die ein interaktives Quiz für Kinder enthält und die Bürger über die 112-Notrufnummer informiert (<http://ec.europa.eu/112>). Die Seite http://ec.europa.eu/information_society/activities/112/kids/home/index_de.htm bietet eine „Kinderecke“ mit bunten Vorlagen, mit deren Hilfe Kinder spielerisch Antworten zum Notruf lernen können: „Stell dir vor, du hast einen Unfall, siehst ein Feuer oder bemerkst einen Einbruch wusstest du, wo du anrufen musst, falls du Hilfe brauchst?...“.

Hintergrund: In einer im Februar 2010 veröffentlichten Eurobarometer-Umfrage gaben 90 % der EU-Bürger an, dass sie eine einheitliche Notrufnummer für die gesamte EU für sinnvoll halten. Zwei Drittel der Befragten waren jedoch der Ansicht, dass die Bevölkerung derzeit nicht ausreichend über die Notrufnummer 112 informiert ist. Selbst von denjenigen, die die 112 als nationale Notrufnummer kannten, wusste nur ein Viertel der Befragten, dass sie diese Nummer in der gesamten EU anrufen können.

Der Euronotruf funktioniert in jedem Mobilnetz, also auch dann, wenn das eigene Netz am aktuellen Standort gerade nicht verfügbar ist. Eine Vorwahl muss nicht gewählt werden. Der Anrufer wird mit der nächsten Notrufzentra-

le von Rettungsdienst, Feuerwehr oder Polizei verbunden. In vielen Ländern wird der Euronotruf mehrsprachig bedient. Auch in vielen anderen europäischen Ländern, die nicht zur EU gehören, gilt die 112, so zum Beispiel in Kroatien, Norwegen und der Schweiz.

Quelle: DStGB Aktuell vom 06.01.2012

Az.: I 131-63

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

5 „Blaue Karte EU“ für mehr Zuwanderung von Fachkräften

Das Bundeskabinett hat am 7. Dezember 2011 den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Hochqualifizierten-Richtlinie der Europäischen Union beschlossen. Um die Zuwanderung von Fachkräften aus Drittländern attraktiver und einfacher zu gestalten, soll damit ein neuer Aufenthaltstitel eingeführt werden, die so genannte «Blaue Karte EU». Der DStGB begrüßt die Zielrichtung, den dauerhaften Zuzug von hochqualifizierten Fachkräften zu erleichtern, und sieht hierin auch eine Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Die im 2009 erlassene Hochqualifizierten-Richtlinie der EU legt die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatenangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung fest. Der Gesetzentwurf soll die in der Richtlinie enthaltenen Spielräume nutzen, um diese Zuwanderung attraktiv auszugestalten.

Neben einem Hochschulabschluss ist für den Erwerb der Blauen Karte EU ein Arbeitsverhältnis erforderlich, mit dem ein Bruttojahresgehalt von mindestens 44.000 Euro erzielt wird. Liegen diese Voraussetzungen vor, soll laut Gesetzentwurf auf eine Vorrangprüfung und eine Prüfung vergleichbarer Arbeitsbedingungen künftig verzichtet werden. Das vereinfache den Zugang und beschleunige das Verfahren erheblich, so die Regierung. Ferner wird für Hochqualifizierte in Mangelberufen (alle Ingenieure, akademische und vergleichbare Fachkräfte der Informations- und Kommunikationstechnologie sowie Ärzte) die Gehaltsgrenze auf 33.000 Euro gesenkt. Auch bei diesen Hochqualifizierten werde auf die Vorrangprüfung verzichtet, eine Prüfung der Vergleichbarkeit der Arbeitsbedingungen finde jedoch statt. Beide Gruppen können bereits nach zwei Jahren ein Daueraufenthaltsrecht erhalten und die Familienangehörigen dieser Hochqualifizierten können sofort uneingeschränkt arbeiten.

Um für Fachkräfte attraktiver zu werden, soll in Deutschland die Gehaltsgrenze für Hochqualifizierte, die eine so genannte Niederlassungserlaubnis (=Daueraufenthaltsrecht) erhalten, auf 48.000 Euro gesenkt werden. Wenn sie jedoch in den ersten drei Jahren Sozialtransferleistungen beziehen, verlieren sie ihr Aufenthaltsrecht. Darüber hinaus können Absolventen deutscher Hochschulen im Jahr der Arbeitsplatzsuche, das ihnen bereits jetzt eingeräumt ist, anders als bislang, unbeschränkt arbeiten und wenn sie zwei Jahre gearbeitet haben, können sie ein Daueraufenthaltsrecht erhalten. Auch für Forscher, die in dem besonderen Verfahren nach

der Forscher-Richtlinie einreisen, wird das Verfahren vereinfacht. Daneben können Ausländer, die nach Deutschland gekommen sind, um hier eine Berufsausbildung zu absolvieren, hier bleiben, um in dem erlernten Beruf zu arbeiten.

Laut dem Entwurf entsteht den Ausländerbehörden durch die Umsetzung der neuen Regelungen ein laufender jährlicher Vollzugsaufwand von rund 51.000 Euro sowie ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von voraussichtlich 1,62 Millionen Euro. Den zugelassenen kommunalen Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende und den Trägern der Sozialhilfe entsteht ein zu vernachlässigender Erfüllungsaufwand. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates. (Quelle: DStGB Aktuell vom 14.12.2011)

Az.: I

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

6 Deutschland zunehmend attraktiv für Zuwanderer

Die Bundesregierung hat am 14.12.2011 den vom Bundesinnenminister vorgelegten Migrationsbericht 2010 beschlossen. Bei den Wanderungsdaten zeigt sich im europäischen Vergleich, dass Deutschland weiterhin ein Hauptzielland von Migration ist und im Vergleich zu den anderen europäischen Staaten in den letzten Jahren an Attraktivität für Zuwanderer gewonnen hat. Insgesamt gab es im Jahr 2010 einen Wanderungsgewinn von 128 000 Personen (Deutsche und Ausländer).

Weitere Aussagen des Migrationsberichts 2010 sind:

- Der für Deutschland festgestellte Wanderungsgewinn beruht auf dem Anstieg der Zahl der Zuzüge nach Deutschland im Jahr 2010 (fast 800 000) gegenüber 2009 (ca. 721.000) bei einem gleichzeitigen Sinken der Zahl der Fortzüge (etwa 670 000 in 2010 gegenüber ca. 734 000 im Jahr 2009).
- 57,5 % aller Zuzüge wanderten aus den EU-Ländern nach Deutschland zu, 15,8 % aus dem übrigen Europa. Aus Asien kamen 13,8 %, aus Afrika 3,8 %, und aus Amerika, Australien und Ozeanien zusammen kamen 8,1 % aller Zuzüge.
- Betrachtet man die Zuzugszahlen nach der Staatsangehörigkeit der Zuzügler, dann waren es vor allem Polen und Deutsche (14,5 bzw. 14,4 %), gefolgt von Rumänen und Bulgaren (9,5 bzw. 5 %), die im Jahr 2010 nach Deutschland zuzogen. Der Anteil von EU-Bürgern an der Gesamtzuwanderung betrug 49,9%.
- Bei den Fortzügen stellten deutsche Staatsangehörige etwas mehr als ein Fünftel aller Fortgezogenen (21 %), gefolgt von pol-nischen (14,1 %) und rumänischen (7,3 %) Staatsangehörigen. Die Zahl der Fortzüge von Unionsbürgern im Jahr 2010 betrug rund 300.000 (45,3% an der Gesamtabwanderung).
- Bei einem Vergleich der Zuzüge mit den Fortzügen (Wanderungssaldo) zeigte sich der größte positive Wanderungssaldo bei Rumänen (fast 27 000 Personen) und Polen (annähernd 21 000 Personen). Dagegen zogen auch im Jahr 2010 mehr Deutsche (ca. 26.000) aus Deutschland fort als Deutsche in ihr Herkunftsland zu-

rückkehrten; allerdings sank die Zahl der Fortzüge im Vergleich zu 2009 um 9,0 %.

- Betrachtet man die Zahl ausländischer Staatsangehöriger, die in Deutschland leben, so sind ca. ein Viertel Türken. Etwa gleich viele Personen haben die Staatsangehörigkeit eines der nord-, west- oder südeuropäischen EU-Staaten; etwa halb so viele Personen haben die Staatsangehörigkeit eines der seit 2004 beigetretenen osteuropäischen EU-Staaten.
- Der Blick auf den Zweck der Zuwanderungen zeigt, dass fast 20 % der im Jahr 2010 zugezogenen Drittstaatsangehörigen zum Studium, zur Schul- oder sonstigen Ausbildung oder für Sprachkurse nach Deutschland kamen.
- Zu Erwerbszwecken kamen 12,6 % der Zugezogenen. Bei der Zustimmung für den Zuzug von Fachkräften im internationalen Personalaustausch gab es eine große Steigerung: Nach 4 429 Personen im Jahr 2009 kamen im vergangenen Jahr 5 932 Personen auf diese Art nach Deutschland.
- Im Jahr 2010 wurden darüber hinaus 3 336 Zustimmungen für den Zuzug für weitere Akademiker erteilt gegenüber dem Vorjahr ein Plus von 38 %. Im Übrigen zogen etwa ein Viertel (23,3%) von Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 2010 aus familiären Gründen nach Deutschland. Die bereits im Vorjahresbericht festgestellten hohen Bestehensquoten bei Deutschprüfungen, die Bedingung für den Ehegattennachzug sind, wurden weiter bestätigt. 76 % der Personen, die zuvor am Sprachkurs teilgenommen hatten, bestanden den Test, bei externen Teilnehmern waren es 63 % der Personen. Bei Chinesen, Russen und Indern lagen die Bestehensquoten sowohl für interne als auch externe Teilnehmer bei über 80 %, bei Türken lagen sie bei 86 % (interne Teilnehmer) bzw. 62 % (externe Teilnehmer).

Quelle: DStGB Aktuell vom 14.12.2011

Az.: I Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

7 Organisationsuntersuchung eines Bauhofs

Die Gemeinde Eslohe (Sauerland) beabsichtigt eine Organisationsuntersuchung ihres gemeindlichen Bauhofs. Gemeinden mit entsprechenden Erfahrungen und einer ähnlichen Größenordnung (bis ca. 15.000 Einwohner) werden um Kontaktaufnahme gebeten. Ansprechpartner bei der Gemeinde Eslohe (Sauerland) ist Klaus Rosenkranz, Tel. (02973) 800-250, E-Mail: k.rosenkranz@eslohe.de

Az.: I/1 031-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

8 Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse

Der Bundesrat hat am 04.11.2011 dem Gesetz zur Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen zugestimmt. Es sieht vor, dass für alle bundesrechtlich geregelten Berufe (Ärzte, Handwerker, Landwirte) ein Anspruch auf zügige Prüfung der im Ausland erworbenen Abschlüsse geschaffen wird. Die Länder werden aufgefor-

dert, entsprechend der berufsrechtlichen Regelungen in ihrem Zuständigkeitsbereich (Lehrer, Ingenieure, Erzieher, Architekten) zu treffen.

Die Neuregelung umfasst ein sog. Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz. Durch die mit dem Gesetz einhergehende Neuregelung von über 60 Gesetzen und Verordnungen werden Anerkennungssuchenden und Arbeitgebern nachvollziehbare und bundesweit möglichst einheitliche Bewertungen zu beruflichen Auslandsqualifikationen zur Verfügung gestellt. Für die 350 Ausbildungsberufe im dualen Ausbildungssystem wird ein Rechtsanspruch auf eine Gleichwertigkeitsprüfung der ausländischen Berufsabschlüsse mit den deutschen Abschlüssen geschaffen.

Quelle: DStGB Aktuell vom 11.11.2011

Az.: I 804-3

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Finanzen und Kommunalwirtschaft

9 Einführung des SEPA-Zahlungsverfahrens

Am 16.12.2011 hat es eine Einigung zwischen dem europäischen Parlament, der EU-Kommission und dem Rat der EU über die „Verordnung zur Festlegung der technischen Vorschriften für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Veränderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009“ gegeben.

In dieser Verordnung ist u. a. geregelt, dass die europäischen Gesetzgebungsinstitutionen bei Ländern, in denen der Euro offizielle Währung ist, den 1. Februar 2014 als einheitliches Enddatum für die nationalen Überweisungs- und Lastschriftverfahren festgelegt haben. Formal muss der Kompromiss zwar noch vom europäischen Parlament verabschiedet werden, Änderungen sind allerdings nicht mehr zu erwarten.

Ab dem 01.02.2014 sind demnach Zahlungsaufträge von Kunden als auch solche zwischen Kreditinstituten als SEPA-Aufträge abzuwickeln. Die Nutzung der nationalen Zahlungsverkehrsverfahren ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Zu begrüßen ist aber, dass die Nutzung der bestehenden Einzugsermächtigungen für das SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ermöglicht wurde.

Az.: IV/1 950-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

10 Neue EU-Beihilfavorschriften zu Dienstleistungen

Die Europäische Kommission hat am 20. Dezember 2011 das geänderte Paket mit EU-Beihilfavorschriften für die Prüfung öffentlicher Ausgleichsleistungen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) verabschiedet. Die neuen Regeln sind an die Stelle des sog. „Monti-Kroes-Pakets“ aus dem Jahr 2005 getreten, das Ende 2011 ausgelaufen ist (vgl. dazu auch unsere

Schnellbriefe Nr. 80 vom 19.07.2005 und Nr. 94 vom 10.08.2005).

Die Reform bringt vor allem durch die neue De-minimis-Verordnung für DAWI Erleichterungen für die Kommunen als Erbringer der Dienstleistungen. Damit kommt die Kommission einer Forderung des DStGB nach, die auch vom Europäischen Parlament unterstützt wurde. Das von der Kommission ausgegebene Ziel, mit der Reform für mehr Klarheit zu sorgen, wurde jedoch nur zum Teil erreicht.

I. kurze Bewertung

Das neue Gesetzespaket der Europäischen Kommission mit nunmehr vier Rechtsakten hat sein Ziel, verhältnismäßigere, einfachere und klarere Beihilferegelungen für DAWI zu schaffen, nur zum Teil erfüllt.

So führt der vorgenannte Rechtsrahmen der Vorschriften aufgrund seiner Systematik und des Wortlauts zu vermehrten Unsicherheiten. Zum anderen wurde der allgemeine Schwellenwert zur Befreiung der Anmeldepflicht von DAWI-Beihilfen auf 15 Mio. Euro halbiert und die Begrenzung des Betrauungszeitraums auf in der Regel 10 Jahre beibehalten. Die Anwendung der Freistellungs-vorschriften wird weiter erschwert und zusätzlicher Verwaltungsaufwand wird verursacht.

Positiv ist hingegen, dass das Paket den Erbringern von Daseinsvorsorge und lokale Behörden auch einige Erleichterungen verschafft. Insbesondere der Entwurf der neuen „De-minimis-Verordnung“ schafft für Kommunen im Bereich von DAWI einen weitaus größeren Handlungsspielraum, da seine Anwendung nicht - wie noch in der Entwurfsfassung vorgesehen - an eine Einwohnerschwelle geknüpft ist. Einige gewichtige Forderungen der kommunalen Spitzenverbände wurden in dem Reformpaket berücksichtigt, viele Hindernisse sind jedoch für die Kommunen bestehen geblieben.

Die reformierten DAWI-Regelungen werden im Folgenden insbesondere im Hinblick auf die im Vorfeld abgegebene Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände an die Europäische Kommission dargestellt, die sich kritisch mit den Entwürfen auseinandergesetzt hat.

II. Inhalt des Pakets

Das neue DAWI-Paket umfasst vier Instrumente und richtet sich an alle Behörden, die Ausgleichsleistungen für die Erbringung von DAWI gewähren:

1. *Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (sog. „DAWI-Mitteilung“)*

Die DAWI-Mitteilung führt die für Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen wichtigsten beihilferechtlichen Bestimmungen auf. Zugleich definiert und erläutert die Mitteilung die für die DAWI relevanten grundlegenden Begriffe (so u.a. die Begriffe DAWI, wirtschaftliche/nicht wirtschaftliche Tätigkeit, Kohärenz zwischen öffentlichen Vergabeverfahren und Nichtvorliegen einer Beihilfe).

2. *Beschluss der EU- Kommission über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der*

Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (sog. „Freistellungsbeschluss“)

Der Freistellungsbeschluss regelt die Voraussetzungen, unter denen Ausgleichsleistungen für die Erbringung bestimmter öffentlicher Dienstleistungen von der Anmeldepflicht bei der Europäischen Kommission befreit sind. Erfasst werden DAWI im Bereich von Sozialdienstleistungen und DAWI-Tätigkeiten unterhalb eines Schwellenwertes in Höhe von 15 Mio. Euro pro Jahr.

3. *Mitteilung der EU-Kommission: Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (sog. „EU-Rahmen“)*

Der EU-Rahmen dient als Prüfungsrahmen von Ausgleichsbeträgen für die Erbringung von DAWI, die nicht bereits unter den Anwendungsbereich der De-minimis-Verordnung oder des Freistellungsbeschlusses fallen. Solche Dienstleistungen sind grundsätzlich anmeldepflichtig und unterliegen der Prüfung der Vereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt. Der Rahmen führt die Prüfungskriterien hierfür auf.

4. *Verordnung der EU-Kommission über die Anwendung des Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (sog. „De-minimis-Verordnung“)*

Die De-minimis-Verordnung legt fest, dass Ausgleichsleistungen für Erbringung von DAWI nicht der beihilferechtlichen Kontrolle unterliegen, sofern sie unterhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro in drei Steuerjahren liegen. Diese Ausgleichsleistungen stellen keine Beihilfe dar und unterliegen damit nicht der Anmeldepflicht.

Die De-minimis-Verordnung liegt derzeit noch in Form eines Entwurfes vor, sie wird voraussichtlich im Frühjahr 2012 nach einer letzten Konsultation in Kraft treten.

Die Regelungen sind im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > EU-Beihilferecht für Mitgliedskommunen abrufbar.

III. Systematik

1. „De-minimis-Verordnung“

Nach der De-minimis-Verordnung stellen Ausgleichsleistungen an die Erbringer von DAWI dann bereits keine beihilferelevanten Maßnahmen dar, wenn sie unterhalb eines Schwellenwertes von 500.000 Euro in drei Steuerjahren liegen. Die kommunalen Ausgleichsleistungen gelten unterhalb des Schwellenwertes als nicht geeignet, Wettbewerbsverfälschungen zu verursachen. Die Wettbewerbsvorschriften finden in diesem Fall keine Anwendung, was zugleich auch die Anmeldepflicht betrifft.

Es sollte daher zunächst überprüft werden, ob die Ausgleichsleistung unterhalb des genannten Schwellenwertes liegt und damit unter die Verordnung fällt. Erst, wenn eine Anwendung der Verordnung ausgeschlossen werden kann, bedarf es einer anschließenden Prüfung, ob die beihilferrelevante Maßnahme gegebenenfalls von der Anmeldepflicht befreit ist und/oder mit dem Binnenmarkt nach den Kriterien des EU-Rahmens als vereinbar angesehen werden kann.

2. „EU-Rahmen“ und „Freistellungsbeschluss“

Die Anwendung sowohl des EU-Rahmens und als auch des Freistellungsbeschlusses setzt voraus, dass es sich um eine beihilferrelevante Ausgleichsleistung für die Erbringung von DAWI im Sinne von Art. 106 Abs. 2 AEUV handelt.

Entscheidend ist, dass sich der Prüfungsrahmen des EU-Rahmens grundsätzlich nur auf DAWI-Tätigkeiten erstreckt, die *nicht* bereits unter den Freistellungsbeschluss fallen und damit der Anmeldepflicht gem. Art. 108 Abs. 3 AEUV unterliegen.

Die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses sind daher vorrangig zu prüfen. DAWI-Tätigkeiten nach dem Freistellungsbeschluss (Art. 2 Abs. 1) werden privilegiert behandelt. Die Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt wird bei Ihnen angenommen. Es handelt sich dabei um Ausgleichsleistungen für DAWI-Tätigkeiten, die

- unter den Voraussetzungen des Art. 106 II AEUV gewährt werden und
- mit nicht mehr als 15 Mio. Euro jährlich finanziert werden u.a. die Erbringung von

DAWI durch Krankenhäuser und die Erbringung von DAWI zur Deckung des sozialen Bedarfs (weitere in Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses).

Alle DAWI-Tätigkeiten, die nicht unter den Freistellungsbeschluss fallen, werden am Maßstab des Art. 106 Abs. 2 AEUV und damit anhand der Kriterien des EU-Rahmens von der Kommission auf ihre Vereinbarkeit mit dem Binnenmarkt überprüft. Solche Beihilfen unterstehen grundsätzlich der Anmeldepflicht.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet die Konstellation, in der der Anwendungsbereich des Freistellungsbeschlusses zwar eröffnet ist, da es sich um eine DAWI-Tätigkeit nach dem Freistellungskatalog handelt, jedoch weitere, darüber hinausgehende Voraussetzungen nicht erfüllt sind. In diesem Fall findet der EU-Rahmen zwar Anwendung, jedoch mit einem eingeschränkten Prüfungsrahmen. So finden bestimmte Prüfungskriterien für diese privilegierten DAWI-Tätigkeiten keine Anwendung (Ziffer 2.11. Rz. 61 EU-Rahmen).

Az.: II/3 810-06

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

11 **Pressemitteilung: Kommunalverbände NRW zum Landeshaushalt 2012**

Die kommunalen Spitzenverbände in Nordrhein-Westfalen haben die Landesregierung nachdrücklich aufgefordert, umgehend die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung künftig ihr Recht auf Bildung ohne Diskriminierung wahrnehmen können. „Das Ziel der Inklusion im Schulbereich, wie es in der UN-Behindertenrechtskonvention formuliert ist, ist gut und richtig. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn das Land die Inklusion endlich im Schulgesetz rechtlich verankert und im Landeshaushalt alle mit der Umsetzung verbundenen Kosten berücksichtigt.“ Das sagten Dr. Stephan Articus, Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Städtetages Nordrhein-Westfalens, Dr. Martin Klein, Hauptgeschäftsführer des Landkreistages Nordrhein-Westfalen, und Dr. Bernd Jürgen Schneider, Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, anlässlich der heutigen Landtagsanhörung zum Landeshaushalt 2012.

Den Städten, Kreisen und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen seien in Sachen Inklusion die Hände gebunden. Die Geschäftsführer mahnten: „Das Land muss auch finanziell zu seiner Verantwortung stehen. Der Aufbau eines flächendeckenden, unabhängigen Beratungsangebotes unter Beteiligung der Schulträger ist notwendig. Dabei müssen zudem der pädagogische Rahmen geregelt, Rechtsansprüche geklärt sowie Finanzierungsregelungen für ein Gesamtkonzept zur Umsetzung der Inklusion im Schulbereich getroffen werden.“ Hierzu gehöre insbesondere die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung des Landes für das erforderliche Personal wie unter anderem Integrationshelfer, Therapeuten und Sozialpädagogen, die für eine erfolgreiche Inklusion unverzichtbar seien. In jedem Fall seien für alle zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, die sich in Form von Barrierefreiheit, spezifischer Ausstattung, Schülerbeförderung und Ergänzungspersonal ausdrücken, die Konnexitätsregelungen in der Landesverfassung respektive im Konnexitätsausführungsgesetz anzuwenden. Die weitere Aus- und Fortbildung von Lehrkräften, die Sicherstellung des benötigten Personals, die Gestaltung der Schulen - kurzum: die Finanzierung - liege in der Verantwortung des Landes und nicht in der einzelner Kommunen.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

12 **dena-Broschüre „Der Schlüssel zu mehr Energieeffizienz in Kommunen“**

Die Deutsche Energieagentur (dena) hat zum Projekt „Energieeffiziente Kommune“ eine Broschüre herausgegeben. Die Broschüre erläutert das Energie- und Klimaschutzmanagement der dena und zeigt, in welchen Schritten und mit welchen Instrumenten eine Kommune ihren Gesamtenergieverbrauch langfristig erfolgreich senken kann.

Die Broschüre bietet kommunalen Verwaltungen wertvolle Anregungen und Tipps für eine bessere Organisation der internen Abläufe und das Management von Energieeffizienzmaßnahmen. Das Energie- und Klimaschutzmanagement der dena wird gemeinsam mit Musterkommunen unterschiedlicher Größe seit 2010 entwickelt. Jede Kommune kann diese Broschüre als Anregung nutzen, um sofort mit der effektiven Gestaltung des Klimaschutzes zu beginnen.

Die Broschüre ist im StGB NRW-Intranetangebot für Mitgliedskommunen unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

13 Positionspapier der Landeskartellbehörde Baden-Württemberg

In unseren MITTEILUNGEN 15/2011 haben wir auf den gemeinsamen Leitfaden von Bundeskartellamt und Bundesnetzagentur zur Vergabe von Strom- und Gas-Konzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmers hingewiesen und verdeutlicht, dass bei den Positionierungen die wettbewerbs- bzw. ökonomisch geprägte Sicht der Behörden auf Konzessionsvergabe und Netzbetrieb das Recht der kommunalen Selbstverwaltung zu stark zurück drängt.

Das im Dezember von der Landeskartellbehörde Energie Baden-Württemberg herausgegebene Positionspapier zur Konzessionsvergabe befasst sich mit den bestehenden kartell- und energiewirtschaftsrechtlichen Anforderungen an die Beteiligung der Gemeinden an Gemeinschaftsunternehmen mit Energieversorgungsunternehmen. Dem dort formulierten Ziel, die mit der Vergabe von Wege-rechtskonzessionen verbundenen Rechtsunsicherheiten zu beseitigen, wird das Papier aus kommunaler Sicht nicht gerecht.

Aus Nordrhein-Westfalen sind uns derzeit keine Bestrebungen bekannt, ebenfalls ein Positionspapier zur Konzessionsvergabe herauszugeben.

Das Positionspapier der Landeskartellbehörde Energie Baden-Württemberg ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

14 Energiepreisvergleich 2011

Der Arbeitskreis „Energieeinsparung“ des Deutschen Städtetages hat im Rahmen der Reihe „Hinweise zum kommunalen Energiemanagement“ die Ausgabe 5.3 „Energiepreisvergleich 2011“ aktualisiert.

Die Ausgabe „Hinweise zum kommunalen Energiemanagement“ ist im StGB NRW-Intranetangebot unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommu-

nalwirtschaft > Energiewirtschaft für Mitgliedskommunen abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

15 Vorerst keine Dialogoffensive zum Übertragungsnetzausbau

Die Kampagne für eine umfangreiche Informations- und Dialogoffensive zum Ausbau der Stromübertragungsnetze ist vorerst gescheitert. Hintergrund sind Unstimmigkeiten über die Projektarchitektur der Kampagne zwischen der Deutschen Energieagentur (dena) und der Deutschen Umwelthilfe (DUH), die die Kampagne organisieren sollten. Dadurch kann sich der im Rahmen der Energiewende notwendige Ausbau der Übertragungsnetze verzögern. Die Informations- und Dialogoffensive soll die Akzeptanz für den im Rahmen der Energiewende notwendigen Stromnetzum- und -ausbau in der Bevölkerung stärken.

DUH und dena waren vom Bundeswirtschaftsministerium gebeten worden, eine Informations- und Dialogoffensive für den Ausbau der Stromnetze zu erstellen. Eine solche Offensive ist im Energiekonzept der Bundesregierung als Teil des so genannten „Zehn-Punkte-Sofortprogramms“ angelegt. Ziel der Kampagne soll es sein, regionale Widerstände gegen neue Leitungen zu überwinden. Nachdem das Konzept in der nationalen Netzplattform vorgestellt worden ist, wurden dena und DUH aufgefordert, das Projekt gemeinsam durchzuführen. Die DUH hat sich nun aus dem Projekt zurückgezogen. Sie bemängelt, dass es nicht gelungen sei, eine Projektarchitektur zu finden, die eine erfolgreiche Kampagne möglich macht.

Es ist derzeit offen, wie die Informations- und Dialogoffensive nun durchgeführt wird. In Punkt 6 des „Zehn-Punkte-Sofortprogramms“ heißt es, dass das Projekt auch ausgeschrieben werden kann.

DUH-Bundesgeschäftsführer Rainer Baake hat den DStGB Ende Dezember 2011 über die Gründe für den Rückzug aus der Dialogoffensive informiert. Das Schreiben wird im Folgenden wiedergegeben:

„Anrede,

die im Rahmen der nationalen Netzplattform vereinbarte Informations- und Dialogoffensive kann leider nicht als gemeinsames Projekt der Deutschen Umwelthilfe (DUH) und der Deutschen Energie Agentur (dena) durchgeführt werden.

Als Beteiligte der Netzplattform waren DUH und dena bereits Anfang 2011 vom Bundeswirtschaftsministerium gebeten worden, das Konzept für eine umfangreiche Informations- und Dialogoffensive mit dem Ziel zu entwickeln, die Akzeptanz für den im Rahmen der Energiewende unumgänglichen Stromnetzum- und -ausbau in der Bevölkerung zu stärken. Dieser Bitte sind DUH und dena nachgekommen. Das Konzept wurde den Beteiligten der nationalen Netzplattform im Juni vorgestellt. Daraufhin wurden DUH und dena aufgefordert, das Projekt gemeinsam durchzuführen.

Die DUH hat dem unter der Maßgabe zugestimmt, dass eine Projektarchitektur gefunden wird, die eine erfolgreiche Kampagne möglich macht. Das ist leider nicht gelungen, weil die dena am heutigen Donnerstag auch bei einem letzten Einigungsversuch auf Einladung der zuständigen Abteilungsleiter aus BMWi und BMU auf einer Konstruktion des Projekts mit zwei Leitungen bestand. Mit zwei Leitungen, eine gestellt von der DUH, eine von der dena, wäre jedoch nach Überzeugung der DUH ein Dauerkonflikt innerhalb der Offensive programmiert gewesen. Deshalb hat die DUH erstmals bereits Anfang September vorgeschlagen, sich auf eine gemeinsame Projektleitung zu verständigen, die auf der Basis von ebenfalls gemeinsam zu definierenden Leitlinien für die ordnungsgemäße Durchführung des Projekts verantwortlich sein sollte. Als unabhängiger Umweltverband beantragt die DUH Projekte nur, wenn ihre gesamte Architektur auf Erfolg ausgerichtet ist und eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die gesetzten Ziele auch erreicht werden können. Diese Voraussetzung war in der von der dena favorisierten Konstruktion nicht erfüllt. Wir stehen deshalb für das geplante Projekt nicht mehr zur Verfügung.

Die DUH wird sich nun mit umso größerem Engagement einem Netzum- und -ausbau widmen, der die Belastungen der betroffenen Bevölkerung effektiv begrenzt, die Eingriffe in die Natur auf ein unumgängliches Maß beschränkt und mit dem Zubau der erneuerbarer Energiekapazitäten Schritt hält. Wir werden dieses Ziel wie bisher im Rahmen des von der DUH ins Leben gerufenen „Forum Netzintegration Erneuerbare Energien“ verfolgen, uns aber auch darüber hinaus der Energiewende als Optimierungsaufgabe zuwenden. Die große Transformation unseres Energiesystems kann nur mit den Menschen gelingen, nicht gegen sie.“

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

16 Bundesnetzagentur zu Smart Grids und Smart Markets

Die Bundesnetzagentur hat ein Eckpunktepapier zu intelligenten Netzen (smart grids) und intelligenten Märkten (smart markets) veröffentlicht. Das Papier hat zum Ziel, die Veränderungen des Systems der Energieversorgung im Zuge der Energiewende zu beschleunigen. Dabei gilt es insbesondere die Bereiche der intelligenten Netze und Märkte voneinander abzugrenzen und zu definieren, um mehr Klarheit in eine noch nicht strukturierte Debatte zu bringen.

Laut Bundesnetzagentur gehören Maßnahmen, die die Kapazitäten und die Steuerungsmöglichkeiten des Netzes erhöhen, zum Bereich intelligente Netze (Smart Grid). Für den damit verbundenen zusätzlichen Einsatz von Kommunikations-, Mess-, Regel-, Steuer-, Automatisierungstechnik und IT-Komponenten sind die Netzbetreiber verantwortlich. Dem intelligenten Markt (Smart Market) sind dagegen Maßnahmen zuzuordnen, bei denen es beispielsweise darum geht, die erneuerbaren Energien besser in die Marktprozesse zu integrieren oder den Verbrauch

zu beeinflussen, etwa durch innovative Tarifsysteeme oder Dienstleistungen.

Der Präsident der Bundesnetzagentur Matthias Kurth erklärte: „Das Innovationspotential liegt in der Entwicklung neuer Angebote und neuer Geschäftsmodelle und Dienstleistungen für flexiblen Strombezug. Gemeinsam müssen wir jetzt zügig, klar und diskriminierungsfrei die Schnittstellen zwischen den Aufgaben des Netzes und dem wettbewerblichen Bereich definieren. Dabei wird es sicher keine einfachen Lösungen geben, weil es weder ein ganz bestimmtes Smart Grid-Bauteil gibt, das die Netze für die Energiezukunft fit macht, noch den einen Masterplan für erfolgreiche Marktmodelle. Es könne auch nicht die Aufgabe des Staates sein, neue Geschäftsmodelle zu verordnen“, so Kurth.

Kurth betonte, dass Übertragungsnetze bereits heute weitestgehend intelligent seien, Handlungsbedarf bestehe lediglich beim Leitungszubau, dagegen werde es bei den Verteilernetzen darüber hinaus um eine intelligente Steuerung gehen. Die Verteilernetze seien nicht nur für die Versorgung vor Ort wichtig, sondern müssten immer mehr dezentral erzeugten Strom auf die Ebene der Überlandleitungen weiterleiten, wenn Wind- und Solaranlagen mehr Strom erzeugen, als vor Ort benötigt wird. Die Netzbetreiber seien hier gefordert die Balance zwischen Netzausbau und Netzintelligenz zu finden. Der Bedarf an Netzzusammenschlüssen und -kooperationen werde hierfür unverzichtbar sein.

Die Pressemitteilung der Bundesnetzagentur, sowie das vollständige Eckpunktepapier der Bundesnetzagentur „Smart Grid“ und „Smart Market“ ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Intranet unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

17 Monitoringbericht 2011 der Bundesnetzagentur

In ihrem Monitoringbericht kommt die Bundesnetzagentur zu dem Ergebnis, dass im Jahr 2010 die Zahl der Letztverbraucher, die ihren Strom- oder Gasanbieter wechselten, deutlich gestiegen ist. Daneben weist die Behörde darauf hin, dass der Netzausbau das zentrale Thema der nächsten Jahre sein wird. Die Energiewende könne nur gelingen, wenn der Ausbau der Netze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt halte.

Entwicklung beim Netzausbau

Anlässlich der Vorstellung des Monitoringberichts wies der Präsident der Bundesnetzagentur, Matthias Kurth, hinsichtlich des Netzausbaus darauf hin, dass die gegenwärtige Situation im Netzbereich zwar noch beherrschbar sei und sich als stabil und sicher bezeichnen lasse. Allerdings müssten die Netzbetreiber immer häufiger in den Systembetrieb eingreifen.

Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich beim Netzausbau erhebliche Verzögerungen beobachten lassen. Dies betrifft auch zwölf der 24 nach dem Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) beschleunigt zu realisierenden Ausbauprojekte. Die Berichte der Übertragungsnetzbetreiber an die Bundesnetzagentur über den Umsetzungsstand ihrer Netzausbauvorhaben zeigen, dass von den insgesamt 149 bis zum Jahr 2014 geplanten Ausbaumaßnahmen 73 von einer Verzögerung bzw. einer Verschiebung des Zeitrahmens betroffen sind (Stand zweites Quartal 2011).

Der starke Ausbau von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und die gesetzlich vorgegebene Anschluss- und Abnahmepflicht stellen auch für die Verteilernetzbetreiber eine große Herausforderung dar. Die Netzbetreiber werden diesen Anforderungen vor allem dadurch gerecht, dass sie ihre Netze zunehmend intelligent restrukturieren. So stieg die Zahl der Verteilernetzbetreiber, die Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes durchführen, erneut an. Im Rahmen des sog. Einspeisemanagements war ein Herunterregeln von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, im Jahr 2010 nur in einem sehr geringen Umfang erforderlich. Es konzentrierte sich auf die nördlichen Netzgebiete mit einer hohen Windleistung.

Entwicklungen auf dem Strommarkt

Im Berichtsjahr 2010 wechselten ca. 3 Mio. Letztverbraucher ihren Stromlieferanten, davon rund 2,7 Mio. Haushaltskunden. Damit ist ein neuer Höchststand erreicht. Zusätzlich vollzogen ca. 2,2 Mio. Haushaltskunden einen Vertragswechsel. Knapp 44 Prozent aller Haushaltskunden hatten 2010 von ihren Wechselmöglichkeiten allerdings noch keinen Gebrauch gemacht. Bundesnetzagentur-Präsident Kurth forderte, dass alle Verbraucher vor allem angekündigte Preiserhöhungen zum Anlass nehmen sollten, zu prüfen, ob nicht günstigere Angebote verfügbar sind.

Der Elektrizitätsmarkt war im Jahr 2010 durch einen deutlich gestiegenen Stromabsatz an Industriekunden sowie durch Preiserhöhungen sowohl für Industrie- und Gewerbetunden als auch für Haushaltskunden geprägt. Nach einem starken Rückgang des Stromabsatzes an Industriekunden im Jahr 2009 stieg dieser 2010 um gut 14 Prozent an. Der Absatz an Gewerbe- und Haushaltskunden blieb vergleichsweise stabil. Insgesamt stieg der Stromabsatz 2010 um rund sieben Prozent und lag somit wieder auf dem Niveau des Jahres 2008.

Nach einem kontinuierlichen Preisanstieg in den letzten Jahren stieg der Preis für Haushaltskunden 2011 um über 2 Cent an. Der über alle Tarife mengengewichtete durchschnittliche Elektrizitätspreis für Haushaltskunden lag am Stichtag 1. April 2011 bei 25,45 ct/kWh. Der Anstieg ist hauptsächlich auf die höhere EEG-Umlage sowie auf eine Erhöhung des Preisbestandteils „Energiebeschaffung und Vertrieb“ zurückzuführen. Dagegen sind die Netzentgelte nochmals gesunken, und zwar von 5,81 ct/kWh im Jahr 2010 auf 5,75 ct/kWh im Jahr 2011.

Entwicklungen auf dem Gasmarkt

Der Gasmarkt entwickelte sich 2010 nochmals erfreulich dynamisch und holte damit gegenüber dem Elektrizitätsmarkt auf. Im Jahr 2010 wechselten ca. 905.000 Letztverbraucher ihren Gaslieferanten fast doppelt so viel wie 2009. Die Preisentwicklung auf dem Gasmarkt ist insbesondere von den Großhandelspreisen abhängig. Nach einem starken Preisverfall im Jahr 2009 setzte ab dem zweiten Quartal 2010 eine Gegenbewegung ein, die mit Preiserhöhungen um knapp 30 Prozent verbunden war.

Diese Erhöhung der Großhandelspreise wirkte sich auch auf die Entwicklung der Letztverbraucherpreise aus. Der Haushaltskunde musste zum Stichtag 1. April 2011 im Grundversorgungstarif einen mengengewichteten durchschnittlichen Gaspreis in Höhe von 6,64 ct/kWh zahlen (2010: 6,48 ct/kWh). Für Haushaltskunden, die zu einem anderen Lieferanten wechselten, betrug der mengengewichtete durchschnittliche Gaspreis 6,06 ct/kWh (2010: 5,92 ct/kWh), was einem Einsparungspotenzial gegenüber dem Grundversorgungstarif in Höhe von 8,7 Prozent entsprach. Der Monitoringbericht 2011 ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

18

Seminarhinweise zum NKF

Das Institut für Verwaltungswissenschaften in Gelsenkirchen (IfV) und das südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung in Hagen bieten in Zusammenarbeit mit dem Büro für Kommunalberatung Mechthild A. Stock zu dem wichtigen Thema der nachhaltigen Finanzierung von Beamtenpensionen Wiederholungsseminare für spezifische Fachseminare an:

Das Kompaktseminar zur Thematik „Nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung“ wird zu folgenden Terminen angeboten:

- beim IfV in Gelsenkirchen am 14. März 2012
- beim Südwestfälischen Studieninstitut in Hagen am 27. Februar und 12. Juni 2012

Das Seminar „Ausfinanzierung der Beamtenversorgung: Wie geht das? Ein Praxisbericht“ am 15. Mai 2012 beim IfV in Gelsenkirchen stellt die Entwicklung und Umsetzung eines maßgeschneiderten Lösungskonzeptes für die nachhaltige Finanzierung der Beamtenversorgung am konkreten und aktuellen Beispiel einer kreisangehörigen Stadt in NRW dar.

Zielgruppe der Veranstaltungen sind Personaldezernenten/-innen und Kämmerer/-innen sowie Führungskräfte aus dem Personal- und Finanzwesen in Kommunen und Kreisen Nordrhein-Westfalens sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Anstalten mit Dienstherrnfähigkeit.

Interessenten für die Seminare können sich direkt an das Institut für Verwaltungswissenschaften (IfV) im Wissenschaftspark Gelsenkirchen, Munscheidstraße 14, 45886 Gelsenkirchen, Tel. 0209 167-1220, oder an das südwestfälische Studieninstitut für kommunale Verwaltung, Roggenkamp 12 in 58093 Hagen, Tel. 02331 951 860, wenden. Anfragen zu den Seminaren und zur Thematik sind auch möglich über: Mechthild A. Stock - Büro für Kommunalberatung, Tel. 02102 / 5281028, E-Mail: info@kommunalberatung-stock.de.

Weitere Informationen zu den Seminarveranstaltungen können auch im Internet über www.ifv.de, www.stihagen.de oder www.kommunalberatung-stock.de eingesehen werden.

Az.: IV 904-05/17 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

19 Erneuerbare-Energien-Gesetz novelliert

Um den Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung bis 2020 auf insgesamt 35 Prozent zu steigern, sieht das im Zuge der Energiegesetze des Bundes novellierte Erneuerbare-Energien-Gesetz ab Januar 2012 Änderungen bei der Förderung von erneuerbaren Energien vor.

Während Windenergieanlagen an Land grundsätzlich unverändert mit einer Anfangsvergütung von 8,93 Ct/kWh und einer Grundvergütung von 4,87 Ct/kWh gefördert werden, wird die Degression leicht von einem auf 1,5 Prozent angehoben. Zusätzlich wird ein Repowering-Bonus in Höhe von 0,5 Ct/kWh vergütet, wenn die ersetzten Windenergieanlagen vor dem 01.01.2002 in Betrieb genommen worden sind und die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Die Photovoltaikförderung auf Freiflächenanlagen wird zukünftig angesichts der hohen Förderung der Photovoltaik (im vergangenen Jahr hat Photovoltaik über 80 Prozent aller Investitionen in die erneuerbare Stromerzeugung auf sich gezogen) zurückgefahren. So erhalten künftig Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf Konversionsflächen, die in Nationalparks und Naturschutzgebieten liegen, keine Vergütung mehr.

Az.: II gr-ku Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

20 Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2011

Der StGB NRW hatte wiederholt darüber berichtet, dass eine Reihe von Mitgliedstädten und -gemeinden eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gemeindefinanzierungsgesetz 2011 vorbereitet haben. Es soll dabei sowohl der vertikale Finanzausgleich als auch der horizontale Finanzausgleich Gegenstand der Verfassungsbeschwerde sein. Vor dem Hintergrund des Urteils des Verfassungsgerichtshofs vom 19.07.2011 zu der Verfassungsbeschwerde des Kreises Recklinghausen und seiner kreisangehörigen Städte zum GFG 2008 soll das neue Verfassungsbe-

schwerdeverfahren beim horizontalen Finanzausgleich schwerpunktmäßig darauf abstellen, dem Gericht systematische Verteilungsfehler nachvollziehbar aufzuzeigen und dabei zugleich zu belegen, dass dem Gesetzgeber schon während des Gesetzgebungsverfahrens eine sachgerechtere und bessere Lösung hätte bewusst sein können.

Mit dem Verfahren ist die Rechtsanwaltskanzlei Wolter & Hoppenberg aus Hamm betraut worden. Die finanzwissenschaftliche Begleitung hat Prof. Dr. Ingolf Deubel übernommen. Die Verfassungsbeschwerde ist nunmehr am 23.12.2011 durch insgesamt 45 Kommunen eingelegt worden. Das Verfahren hat das Aktenzeichen VerfGH 14/11. Über die weiteren Entwicklungen wird der StGB NRW berichten.

Az.: IV/1 902-01/1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

21 Rechtsbehelfe gegen Grundsteuerveranlagung

In der ZDF-Sendung „WISO“ vom 19.12.2011 sind Hausbesitzer aufgefordert worden, bis zum Jahresende gegen die Grundsteuer „Widerspruch/Einspruch“ einzulegen. Unter Hinweis auf die verfassungsgerichtliche Klärung des Grundsteuerrechts wird den Bürgerinnen und Bürgern empfohlen, „Widerspruch/Einspruch“ gegen die Grundsteuerbescheide einzulegen. Hierzu soll man sich sowohl an die Kommune wenden, die den Grundsteuerbescheid verschickt hat, als auch an das Finanzamt, in dessen Zuständigkeit Haus oder Grundstück liegen. Dort sollten Hausbesitzer den Grundlagenbescheid angreifen, der ja mit dem verfassungsrechtlich beanstandeten Einheitswert berechnet wurde.

Aus Sicht der Geschäftsstelle stellt sich die Angelegenheit wie folgt dar: Das Bundesverfassungsgericht befasst sich in der Tat in dem Verfahren 2 BvR 287/11 mit der Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer, insbesondere mit der Verfassungsmäßigkeit des Bewertungsgesetzes. Bereits seit längerem beantragen Steuerberater unter Hinweis auf die verfassungsrechtlichen Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Einheitsbewertung die Vorläufigkeitserklärung der Steuerbescheide gem. § 165 AO. In ständiger Beratungspraxis rät die Geschäftsstelle davon ab, solchen Anträgen stattzugeben. Dies hatten wir bereits mit Mitteilungsnotiz Nr. 165 v. 10.03.2011 mitgeteilt.

Zum einen ist das Grundsteuergesetz als Rechtsgrundlage für die Erhebung der Grundsteuer so lange rechtswirksam, bis das Bundesverfassungsgericht die Norm für verfassungswidrig erklärt hat. Zum anderen vollziehen die Städte und Gemeinden als Grundsteuergläubiger mit der Erhebung der Grundsteuer die Grundsteuermessbescheide der Finanzverwaltung. So lange die Ausgangsbescheide in der Welt sind, sind die Städte und Gemeinden nicht zuletzt wegen des Grundsatzes der Gleichmäßigkeit der Besteuerung gehalten, mit den Folgebescheiden die Grundsteuer festzusetzen.

Die vorgetragenen verfassungsrechtlichen Zweifel beziehen sich hier im Übrigen auf die Bewertungsfragen, die mit den Grundlagenbescheiden entschieden werden. Richtiger Adressat für Einwände gegen die Bewertung ist damit die Finanzverwaltung und nicht die örtliche Gemeindeverwaltung, die mit den Folgebescheiden lediglich die Festsetzung des Finanzamtes zur Grundlage nimmt.

Außerdem spricht gegen eine Vorläufigkeitsentscheidung die Überlegung, dass das Bundesverfassungsgericht selbst bei einer in der Zukunft ausgesprochenen Verfassungswidrigkeit des Grundsteuergesetzes aller Voraussicht nach dem Gesetzgeber eine Frist zur Nachbesserung der Rechtsgrundlage bzw. zu den Regeln des Bewertungsverfahrens setzen wird, ohne die Rechtsgrundlage für die Grundsteuererhebung in der Vergangenheit für gegenstandslos zu erklären.

An unserer Einschätzung ändert sich in Anbetracht des verfassungsgerichtlichen Verfahrens nichts.

Zu den bei den Gemeinden eingereichten Einsprüchen oder Widersprüchen gilt Folgendes: Die Grundsteuerbescheide für das Jahr 2011 sind durchgängig bestandskräftig und können nicht mehr mit Rechtsmitteln angegriffen werden. Einzig statthaftes Rechtsmittel gegen den Grundsteuerbescheid der Gemeinde ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht, die allerdings erst statthaft ist gegen den neuen Grundsteuerbescheid für das Jahr 2012. Mit einem Einspruch können die Hauseigentümer nur gegen den Grundlagenbescheid des Finanzamtes vorgehen.

Az.: IV/1 931-02 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

22 Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“

Im Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) hat sich der Beirat der Plattform „Zukunftsfähige Energienetze“ konstituiert. Aufgabe des Beirates wird es sein, die Plattform in wichtigen Fragen des Ausbaus und der Modernisierung der Stromnetze zu beraten. Mitglieder im Beirat werden u. a. die Energie- bzw. Wirtschaftspolitischen Sprecher aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sein.

Das Ziel der Netzplattform ist es, unter Beteiligung aller Stakeholder (Kommunen, Wirtschaft, Umwelt- und Verbraucherverbänden und Bundesländern) in einem breiten gesellschaftlichen Konsens den Ausbau und die Modernisierung der Stromnetze voranzubringen. Derzeit wird im Rahmen der Netzplattform eine Informations- und Dialogoffensive „Netzausbau für eine umweltschonende Energieversorgung“ vorbereitet, die für eine Verbesserung der Akzeptanz des Netzausbaus sorgen soll.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

23 Monitoring der Energiewende

Die Bundesregierung hat einen Prozess zum Monitoring ihres Energiekonzepts vom 06. Juni 2011 beschlossen. Das Monitoring dient dem Ziel, die Umsetzung des Maßnahmenprogrammes und des Energiekonzepts zu überprüfen und bei Bedarf nachsteuern zu können. Mit dem Monito-

ring kommt die Bundesregierung einer kommunalen Forderung des DStGB nach.

Der Monitoring-Prozess wird gemeinsam vom Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) und vom Bundesumweltministerium (BMU) durchgeführt. Das BMWi wird für den Netzausbau, den Kraftwerkszubau und die Ersatzinvestitionen sowie Energieeffizienz zuständig sein. Das BMU für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Das BMWi und das BMU erstellen unter Einbeziehung der anderen betroffenen Ressorts jährlich einen Monitoring-Bericht und alle drei Jahre einen Fortschrittsbericht. Der Bericht wird nach Beschlussfassung im Kabinett dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zugeleitet. Darüber hinaus wird die Bundesregierung den Dialog mit der Öffentlichkeit zum Maßnahmenprogramm verstärken.

Zur Begleitung des Monitoring-Prozesses wird eine Kommission aus Energieexperten eingerichtet. Die Unterrichtung durch die Bundesregierung zum Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ ist die Bundestags-Drucksache 17/7545 vom 21.10.2011 und ist im Internet unter <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/075/1707545.pdf> abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

24 Kassenstatistik der Kommunen bundesweit 1. bis 3. Quartal 2011

Das Statistische Bundesamt hat die Ergebnisse zur Entwicklung der Kommunal Finanzen im 1. bis 3. Quartal 2011 veröffentlicht. Die wesentlichen Ergebnisse, in denen die Finanzdaten der Extrahaushalte einbezogen wurden, sind:

Die Einnahmen der Kommunen entwickelten sich im 1. bis 3. Quartal 2011 mit 134,7 Mrd. Euro (+6,8 % bzw. +8,5 Mrd. Euro) weiter positiv, während gleichzeitig die Ausgaben um ca. +4,0 Mrd. Euro (+2,9 %) auf 140,0 Mrd. Euro stiegen. Entsprechend haben die Kommunen das 1. bis 3. Quartal 2011 mit einem gegenüber dem Vorjahreszeitraum verringerten Finanzierungsdefizit von -5,3 Mrd. Euro (1.-3. Quartal 2010: -9,9 Mrd. Euro) abgeschlossen. Für die Kernhaushalte errechnet sich ein Finanzierungsdefizit von -4,4 Mrd. Euro.

Die Entwicklung der kommunalen Einnahmen war im Berichtszeitraum besonders geprägt durch Zuwächse bei den Steuereinnahmen (netto). Diese stiegen in den ersten drei Quartalen 2011 um +4,7 Mrd. Euro (+11,0 %) auf 46,9 Mrd. Euro. Dabei verzeichnete die Gewerbesteuer netto einen Anstieg um +3,4 Mrd. Euro (+16,6 %) auf 23,7 Mrd. Euro. Allerdings schwächte sich nach den Angaben des Statistischen Bundesamtes der Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen im Jahresverlauf etwas ab. Die von den Ländern erhaltenen Schlüsselzuweisungen stiegen um +4,2 Prozent (+820 Mio. Euro) auf 20,2 Mrd. Euro. Die Einnahmen aus Gebühren erhöhten sich um +3,4 Prozent (+553 Mio. Euro) auf 17,0 Mrd. Euro.

Die Ausgaben für soziale Leistungen sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um +2,5 % gestiegen. Das entspricht einem Zuwachs von +793 Mio. Euro auf 32,4 Mrd. Euro, wobei sich - so das Statistische Bundesamt - im Verlauf des Jahres 2011 eine zunehmende Dynamik abzeichnete. Während sich die Ausgaben für laufenden Sachaufwand um +5,3 Prozent (+1,7 Mrd. Euro) auf 32,7 Mrd. Euro deutlich erhöhten, gingen die Sachinvestitionen im 1. bis 3. Quartal 2011 um -2,0 Prozent (-321 Mio. Euro) auf 15,9 Mrd. Euro zurück.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

25 Kommunalfinanzen bundesweit 1. Halbjahr 2011

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat uns die Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes zur Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Halbjahr 2011 übermittelt. Wir möchten nachfolgend über die wesentlichen Aspekte informieren.

I. Vorbemerkungen

In die Ergebnisse der kommunalen Kassenstatistik wurden erstmals die Finanzdaten der Extrahaushalte einbezogen. Die Darstellung umfasst somit neben den Kernhaushalten die kommunalen Fonds, Einrichtungen und Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung der Kernhaushalte, wenn sie - in selbstständiger oder unselbstständiger Form - mit eigenem Rechnungswesen geführt werden. Durch den Einbezug der Extrahaushalte in die Statistik will man den zunehmenden Ausgliederungen aus den Kernhaushalten begegnen und wieder ein umfassendes Bild der kommunalen Finanzlage ermöglichen.

Nach der Kassenstatistik für das 1. Halbjahr 2011 entwickelte sich die Einnahmenseite der kommunalen Haushalte, insbesondere aufgrund der wieder gestiegenen Gewerbesteuererinnahmen, positiv. Gleichzeitig wuchsen aber auch die Ausgaben weiter an. Insgesamt schlossen die kommunalen Haushalte (Kern- und Extrahaushalte) das 1. Halbjahr 2011 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,8 Mrd. Euro ab. Im 1. Halbjahr 2010 lag das Finanzierungsdefizit noch bei -8,3 Mrd. Euro. Zum Vergleich: Im bisherigen Berichtskreis - den Kernhaushalten - ergibt sich ein Finanzierungsdefizit von -4,2 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2010: -7,8 Mrd. Euro). Mithin führt der Einbezug der Extrahaushalte im 1. Halbjahr 2011 zu einem gegenüber dem bisherigen Berichtskreis um ca. 600 Mio. Euro vergrößerten Finanzierungsdefizit.

Die Qualität der Kassenergebnisse ist durch die verstärkte Einführung der Doppik bei den Gemeinden in mehreren Ländern nach wie vor beeinflusst. Die regelmäßigen Hinweise des Statistischen Bundesamtes in diesem Zusammenhang gelten insofern weiterhin. Das Statistische Bundesamt geht dennoch davon aus, dass die kumulierten Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben ein aussagefähiges Bild der kommunalen Finanzsituation aufzeigen.

II. Entwicklung der kommunalen Haushalte im 1. Halbjahr 2011

1. Finanzierungssaldo:

Die Kern- und Extrahaushalte der Gemeinden und Gemeindeverbände (ohne die Stadtstaaten) in Deutschland haben im 1. Halbjahr 2011 insgesamt 86,3 Mrd. Euro und damit +7,4 Prozent (+5,9 Mrd. Euro) mehr an Einnahmen erzielt als im Vorjahreszeitraum. Gleichzeitig stiegen die Ausgaben im Vergleich zum 1. Halbjahr 2010 um +2,7 Prozent (+2,4 Mrd. Euro) auf 91,1 Mrd. Euro. Damit schlossen die Kommunen (Kern- und Extrahaushalte) das 1. Halbjahr 2011 mit einem Finanzierungsdefizit von -4,8 Mrd. Euro ab (1. Halbjahr 2010: -8,3 Mrd. Euro).

Für die NRW-Kommunen wird in den Kernhaushalten ein Defizit von -1,23 Mrd. Euro ausgewiesen, für die Kern- und Extrahaushalte von -1,59 Mrd. Euro.

2. Einnahmen:

Die bereinigten Einnahmen der Kommunen betragen im 1. Halbjahr 2011 86,3 Mrd. Euro. Sie legten damit um +7,4 Prozent (+5,9 Mrd. Euro) gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum zu.

Den stärksten Zuwachs auf der Einnahmenseite verzeichneten im 1. Halbjahr 2011 die Steuereinnahmen mit netto +12,8 Prozent (+3,4 Mrd. Euro) auf 29,7 Mrd. Euro. Besonders positiv entwickelten sich wiederum die Einnahmen aus der Gewerbesteuer. Diese stiegen netto um +19,9 Prozent (+2,8 Mrd. Euro) auf 16,7 Mrd. Euro. Auch der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nahm gegenüber dem 1. Halbjahr 2010 zu; um +3,8 Prozent (+234 Mio. Euro) auf 6,4 Mrd. Euro. Gleichzeitig stieg der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer mit +8,0 Prozent (+80 Mio. Euro) auf ca. 1,1 Mrd. Euro deutlich. Die Einnahmen aus der Grundsteuer B erreichten im 1. Halbjahr 2011 eine Höhe von ca. 4,9 Mrd. Euro; das bedeutet ein Plus von +4,8 Prozent (+223 Mio. Euro) im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Insgesamt positiv entwickelten sich auch die Zuweisungen vom Land (Schlüssel- und Investitionszuweisungen). Sie legten im 1. Halbjahr 2011 um +4,3 Prozent (+693 Mio. Euro) auf ca. 17,0 Mrd. Euro zu. Getragen wird diese Entwicklung allerdings von den westdeutschen Bundesländern. Hier nahmen die Zuweisungen um +7,2 Prozent (+874 Mio. Euro) zu; während die Zuweisungen für die Kommunen in den ostdeutschen Ländern um -4,5 Prozent (-181 Mio. Euro) zurückgingen.

Gestiegen sind im 1. Halbjahr 2011 auch die Einnahmen aus Gebühren. Sie legten gegenüber dem 1. Halbjahr 2010 um +4,4 Prozent (+473 Mio. Euro) auf 11,1 Mrd. Euro zu.

3. Ausgaben:

Die kassenmäßigen Ausgaben der Kommunen stiegen im 1. Halbjahr 2011 um +2,7 Prozent (+2,4 Mrd. Euro) auf 91,1 Mrd. Euro.

Gegenüber dem 1. Halbjahr 2010 zeigt sich ausgabeseitig ein deutlicher Anstieg beim laufenden Sachaufwand. Die Ausgaben hierfür erhöhten sich um +4,8 Prozent (+993 Mio. Euro) auf 21,5 Mrd. Euro. Auch die kommunalen Sachinvestitionen stiegen im Vergleich zum 1. Halbjahr 2010, das stark durch die Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes geprägt war. Sie legten insgesamt nochmals um +2,3 Prozent (+219 Mio. Euro) auf 9,5 Mrd. Euro zu. Zurückzuführen ist dieser Anstieg aber allein auf die Entwicklung in den westdeutschen Ländern (+4,3 Prozent bzw. +330 Mio. Euro). Die Kommunen in den ostdeutschen Ländern verzeichneten im Berichtszeitraum einen Rückgang der Sachinvestitionen um -7,0 Prozent (-111 Mio. Euro). Veränderte Zuordnungen aufgrund der Doppik-Umstellung bedingen zudem Verschiebungen zwischen den Sachinvestitionen und den Ausgaben für den laufenden Sachaufwand.

Die Ausgaben für soziale Leistungen legten gegenüber dem 1. Halbjahr 2010 nur leicht um +1,1 Prozent (+223 Mio. Euro) auf 21,4 Mrd. Euro zu. Mit 23,7 Mrd. Euro lagen die Personalausgaben um +2,6 Prozent (+601 Mio. Euro) über den Ausgaben im 1. Halbjahr 2010. Das Statistische Bundesamt verweist bei den Ausgaben für soziale Leistungen und den Personalausgaben auf unterjährige Schwankungen zwischen den Einzelquartalen. Zum zweiten Mal in Folge sind die Zinsausgaben der Kommunen im Vergleich zum Vorjahresquartal insgesamt wieder gestiegen (+5,3 Prozent bzw. +108 Mio. Euro) auf ca. 2,2 Mrd. Euro

4. Verschuldung:

Angaben zur kommunalen Verschuldung am Kreditmarkt sowie zu den Kassenkrediten zum Ende des 1. Halbjahres 2011 enthält die folgende Tabelle (Quelle: Statistisches Bundesamt):

Kommunale Verschuldung (Kern- und Extrahaushalte) per 31.06.2011*			
Mrd. Euro	Gemeinden insgesamt ¹⁾	Gemeinden West ¹⁾	Gemeinden Ost
Kreditmarktschulden ²⁾	90,191	78,569	11,622
Kassenkredite	43,842	41,393	2,449

*Ohne Zweckverbände. Differenzen in den Summen durch Rundung.

¹⁾ Ohne Stadtstaaten.

²⁾ Einschließlich Schulden bei öffentlichen Haushalten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

Wie bereits im Zusammenhang mit den Ergebnissen für das 1. Quartal 2011 berichtet, berücksichtigt auch die Schuldenstatistik ab dem Berichtsjahr 2011 zusätzlich zu den Kernhaushalten die Schulden der Extrahaushalte. Dadurch sind die Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2011 nicht mit den Schuldenergebnissen per 31.12.2010 vergleichbar.

III. Tabellen für das 1. Halbjahr 2011

Vom Statistischen Bundesamt wurden für das 1. Halbjahr 2011 folgende Tabellen zur Verfügung gestellt:

- Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte - Eckwerte der Gemeinden/Gv. nach Ländern, Kern- und Extrahaushalte, 1.-2. Vierteljahr 2010/1.-2. Vierteljahr 2011
- Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte - Eckwerte der Gemeinden/Gv. nach Ländern, Kernhaushalte, 1.-2. Vierteljahr 2010/1.-2. Vierteljahr 2011
- Vierteljährliche Kassenergebnisse der kommunalen Haushalte, Kernhaushalte, 1.-2. Vierteljahr 2011 - Gesamtwirtschaftliche Darstellung
- Ergebnisse der Vierteljährlichen Schuldenstatistik - 1. Halbjahr 2011

Die Tabellen können von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Daten zur Finanzplanung > Kommunale Kassenstatistik > Quartalszahlen > Statistisches Bundesamt abgerufen werden.

Az.: IV/1 903-01/2

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

26 Pressemitteilung: Kommunalverbände NRW zum Stärkungspakt Stadtfinanzen

Die Kommunen in NRW halten es für richtig und wichtig, dass überschuldete Kommunen in Kürze Hilfen des Landes zur Haushaltskonsolidierung erwarten können. Die erste Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen könne noch in diesem Jahr anlaufen, begrüßten heute Städtetag NRW, Landkreistag NRW und Städte- und Gemeindebund NRW anlässlich der zweiten Lesung im Landtag. Die kommunalen Spitzenverbände erneuerten allerdings ihre Kritik an der Ausgestaltung der zweiten Stufe, die die Kommunen nach dem Gesetz selbst finanzieren sollen, sowie an der Höhe der Hilfen, die deutlich aufgestockt werden müsse, um eine nachhaltige Lösung für die Gesamtheit der Kommunen zu erreichen. Auf diese zentralen Einwände der Kommunen sei das Land nicht eingegangen.

Der Vorsitzende des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Peter Jung, Wuppertal,

der Präsident des Landkreistages NRW, Landrat Thomas Kubendorff, Kreis Steinfurt, und der Präsident des Städte- und Gemeindebundes NRW, Bürgermeister Dr. Eckhard Ruthemeyer, Soest, erklärten heute: „Angesichts der katastrophalen Finanzlage der Kommunen in NRW ist der Stärkungspakt Stadtfinanzen ein dringend notwendiger Schritt und ein deutliches Signal an die Banken.“ Es sei ausdrücklich zu begrüßen, dass die Landesregierung so die Verantwortung des Landes für seine Kommunen unterstreiche: „Wir bedauern allerdings, dass kein breiterer Konsens zwischen Regierungs- und Oppositionsfraktionen erzielt wurde, obwohl mittlerweile alle Fraktionen im Landtag den massiven Handlungsdruck anerkennen und Hilfen für die Kommunen für notwendig halten. Gemeinsam wäre wahrscheinlich für die kommunale Familie noch mehr zu erreichen gewesen.“

Die Vertreter der kommunalen Spitzenverbände sagten weiter, den Kommunen in NRW fehlten durch ein Gutachten im Auftrag des Landes belegt jährlich mindestens 2,85 Milliarden Euro, um ihre Haushalte ausgleichen zu können. Diese gewaltige Lücke mache die Dramatik der Lage deutlich. Eine Lösung der strukturellen Finanzprobleme der kommunalen Ebene insgesamt sei mit den Landesmitteln in Höhe von jährlich 350 Millionen Euro nicht möglich. Bedauerlich sei zudem, dass das Land die Vorschläge der Kommunen zu den Verteilungskriterien der Hilfen nicht aufgegriffen hat.

„An der zweiten Stufe des Stärkungspaktes muss noch gearbeitet werden. Wir halten es für erforderlich, die Hilfen so aufzustocken, dass alle Kommunen in die Lage versetzt werden, ihrer Verpflichtung zur Liquiditätssicherung und zum Haushaltsausgleich nachzukommen“, so Jung, Kubendorff und Ruthemeyer. Und es bleibe nicht hinnehmbar, dass die Ausweitung der Hilfen in einer zweiten Stufe weiterhin allein aus kommunalen Mitteln finanziert werden solle.

„Die Abundanzumlage ist zunächst gestrichen, sodass für künftige Regelungen weitere Gespräche mit dem Land möglich und erforderlich werden. Aber die Mittel für die weiteren Hilfen ab 2012 sollen aus dem Gemeindefinanzierungsgesetz, also aus dem kommunalen Finanzausgleich entnommen werden. Das halten wir nach wie vor für den falschen Weg. Eine zweite Stufe an Konsolidierungshilfen verdient nur dann diesen Namen, wenn das Land dafür zusätzliche Mittel bereitstellt. Das ist bisher überhaupt nicht erkennbar“, betonten die Vertreter der Spitzenverbände.

Generell stehe das Land in der Pflicht, eine aufgabengerechte Finanzausstattung seiner Kommunen zu gewährleisten. „Die Städte, Kreise und Gemeinden sind nicht Ausfallbürge für fehlende Bundesmittel und fehlende Landesmittel“, machten Jung, Kubendorff und Ruthemeyer deutlich.

Az.: IV

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

27 Konzessionsabgabe Gas im Durchleitungsfall

In den StGB NRW-Mitteilungen 542/2009 vom 29.09.2009 und 593/2009 vom 27.10.2009 wurde über die Problematik der Konzessionsabgabe im Durchleitungsfall berichtet. Nun hat das OLG Düsseldorf entschieden, dass bei Gas-Durchleitungen Dritter, die mit ihren Kunden Sonderverträge abgeschlossen haben, der Netzbetreiber nur die niedrigere Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden verlangen kann. Aufgrund dieser Auslegung wird die Gefahr des Rückgangs des Aufkommens der den Gemeinden zustehenden Konzessionsabgabe im Gasbereich verstärkt. Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig; gegen sie wurde Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof eingelegt.

I. Sachverhalt

Die Stadt Ahrensburg gründete nach der Kommunalisierung des örtlichen Gasverteilnetzes eine kommunale Eigengesellschaft, die die Gasversorgung einschließlich des

Netzbetriebes im Gemeindegebiet und im Umland vornimmt. Dabei werden Haushaltskunden bis zu einem Verbrauch von 100.000 kWh im Stadtgebiet ausschließlich im Wege der Grund- und Ersatzversorgung versorgt. In dem mit der Stadt geschlossenen Konzessionsvertrag wurde geregelt, dass die von der Gesellschaft an die Stadt zu zahlende Konzessionsabgabe den Vorgaben des § 2 KAV an die Bemessung von Konzessionsabgaben und dem zulässigen Höchstbetrag entsprechen.

Außerdem ist in dem Konzessionsvertrag eine Regelung für die Bemessung der Konzessionsabgabe für Durchleitungen Dritter vorgesehen, die inhaltlich dem § 2 Abs. 6 KAV entspricht. Das Bundeskartellamt hatte die Gesellschaft aufgrund dieser Praxis abgemahnt und ihr mit Beschluss aufgegeben, bei der Bemessung der Konzessionsabgabe Gas im Durchleitungsfall die Sondervertragskunden-Konzessionsabgabe gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 2 KAV zugrunde zu legen. Außerdem sollten die in der Vergangenheit zu viel gezahlten Entgelte erstattet werden. Hiergegen wandte sich die Gesellschaft in dem vorliegenden Rechtsstreit.

II. Aus den Entscheidungsgründen

Das OLG Düsseldorf kommt zu dem Ergebnis, dass für Durchleitungen Dritter, die mit ihren Kunden Sonderverträge abgeschlossen haben, nur die Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden erhoben werden kann. Die höhere Konzessionsabgabe für Tarifkunden könne dagegen nur von solchen Kunden erhoben werden, die auf der Grundlage von Verträgen der Grund- und Ersatzversorgung beliefert werden. Dabei argumentiert das Gericht mit dem „klaren und eindeutigen Wortlaut“ des § 1 Abs. 3 KAV. Dieser knüpfe an das konkrete Lieferverhältnis und nicht an das Abnahmeverhalten des Letztverbrauchers an. Deshalb sei für eine erweiterte Auslegung kein Raum. Haushaltskunden mit Lieferverträgen außerhalb der Grundversorgung könnten daher nicht zu den Tarifkunden i.S.d. § 1 Abs. 3 KAV zählen.

Eine andere Betrachtung ergebe sich auch nicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 6 KAV, wonach der Netzbetreiber von Dritten Konzessionsabgaben in der Höhe verlangen könne, wie sie der Netzbetreiber in vergleichbaren Fällen für Lieferungen seines Unternehmens oder verbundener Unternehmen zu zahlen hat. Nach Auffassung des Gerichts stellen Lieferungen an Sondervertragskunden keinen vergleichbaren Fall mit der Lieferung des Vertriebs der Betroffenen auf der Basis eines Grundversorgungsverhältnisses dar. In diesem Zusammenhang führt das Gericht aus, dass der Verordnungsgeber durch die Definition der Kundengruppen im Rahmen der EnWG-Novelle 2005 als Folge der Entflechtung die Einstufung der Kundengruppen einer Vereinbarung zwischen Kommune und Netzbetreiber entzogen habe.

Diese konzessionsabgabenrechtliche Festlegung des Verordnungsgebers die Anknüpfung an das konkrete, nach Maßgabe des EnWG definierte Versorgungsverhältnis kann nach Auffassung des Gerichts nicht zur Disposition der Parteien des Konzessionsvertrages gestellt werden und muss daher auf die Regelung des § 2 Abs. 6 KAV aus-

strahlen. Das Gericht erkennt dabei an, dass mit seiner Auslegung zwangsläufig die Gefahr des Rückgangs des Konzessionsabgabenaufkommens verbunden ist.

III. Bewertung

Die Entscheidung macht abermals deutlich, dass der Gesetzgeber durch eine Novellierung der Konzessionsabgabenverordnung dafür sorgen muss, dass das den Gemeinden zustehende Konzessionsabgabenaufkommen im Gasbereich nicht geschmälert wird. Das OLG Düsseldorf weist in diesem Zusammenhang zutreffend darauf hin, dass sich der Ordnungsgeber im Zusammenhang mit der Neufassung des § 2 Abs. 7 KAV im Jahr 2005 dafür ausgesprochen hat, dass das Konzessionsabgabenaufkommen der Kommunen durch die Neuregelung des EnWG grundsätzlich nicht tangiert werden soll. Deshalb ist der Gesetzgeber unabhängig von dem Ausgang des Rechtstreits beim BGH aufgefordert, auch im Gasbereich eine Regelung einzuführen, die das Abgabenaufkommen sichert.

Daneben ist aber auch die vom OLG Düsseldorf vorgenommene Auslegung der Funktionsweise des § 2 Abs. 6 KAV abzulehnen. Zum einen wird diese Auslegung der amtlichen Begründung der Vorschrift nicht gerecht, wonach diese die Gleichbehandlung der Netznutzer im Konzessionsabgabenrecht und damit die Wettbewerbsneutralität der Konzessionsabgaben im Verhältnis zwischen den Wettbewerbern sichern soll und zudem Wettbewerbsverzerrungen durch unterschiedlich hohe Konzessionsabgabensätze bei der Belieferung gleicher Kunden vermeiden sollte. Der Beschluss des OLG Düsseldorf vom 19.10.2011 trägt das Az.: VI-3 Kart 1/11 (V) und ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Energiewirtschaft abrufbar.

Az.: II/3 811-00/1 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

28 Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 08.12.2011 das Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beschlossen. Die Änderungen resultieren im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Evaluierung des KAG NRW, welche in enger Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen stattgefunden hat.

Im Wesentlichen beinhaltet das Gesetz folgende Änderungen:

Kostendeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraums sind jetzt innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen, bisher waren dies nur drei Jahre. Dasselbe gilt für Kostenunterdeckungen, die innerhalb von vier Jahren ausgeglichen werden sollen (bisher innerhalb von drei Jahren).

Der neue § 14 KAG NRW sieht vor, dass Festsetzung und Erhebung mehrerer Abgaben, die denselben Abgabepflichtigen betreffen, in einem Bescheid zusammenge-

fasst werden können. Außerdem ist § 14 Abs. 2 KAG NRW jetzt Rechtsgrundlage für den Erlass von Dauerbescheiden.

Gemäß § 14 Abs. 2 KAG NRW kann ein Bescheid über Abgaben für einen bestimmten Zeitabschnitt bestimmen, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlagen und der Abgabebetrag nicht ändern.

Diese Änderungen gehen im Wesentlichen auf unsere Vorschläge zurück und dürften für die Verwaltungspraxis hilfreich sein.

Az.: IV/1 940-04

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

29 Duisburg darf „Bettensteuer“ erheben

Die 25. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf hat am 2. Dezember 2011 in zwei Verfahren betreffend die Erhebung der sog. „Bettensteuer“ durch die Stadt Duisburg mündlich verhandelt und mit den anschließend verkündeten Urteilen (Az.: 25 K 187/11 und 25 K 342/11) die Klagen abgewiesen.

Seit November 2010 erhebt die Stadt Duisburg aufgrund einer vom Rat beschlossenen Satzung von Hotelbetreibern und ähnlichen Betrieben eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer in Höhe von 5 % des Übernachtungspreises. Dagegen hatten zwei Duisburger Hotelbetreiber geklagt. Das Verwaltungsgericht hat die Rechtmäßigkeit der Steuererhebung bestätigt. In den Urteilen wird ausgeführt, dass die Übernachtungsabgabe mit den Vorschriften des nordrhein-westfälischen Kommunalabgabenrechts, des Grundgesetzes und mit europäischem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Die Steuer ist nicht der Umsatzsteuer gleichartig; ihre Erhebung ist auch nicht deshalb unzulässig, weil der Bundesgesetzgeber ab dem Jahre 2010 für Hotelbetreiber den Mehrwertsteuersatz von 19 % auf 7 % gesenkt hat. Im gleichen Sinne hat bereits im Juli 2011 das Verwaltungsgericht Köln die Erhebung einer Übernachtungsabgabe durch die Stadt Köln als rechtmäßig bestätigt.

Gegen die Urteile kann die Zulassung der Berufung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster beantragt werden.

Az.: IV/1 933-05

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

30 Keine Besteuerung von Solarien

Mit einer Presseerklärung vom 02.12.2011 haben der Minister für Inneres und Kommunales, Ralf Jäger, und Finanzminister Norbert Walter-Borjans mitgeteilt, dass die von der Stadt Essen beantragte Genehmigung der erstmals in Nordrhein-Westfalen erhobenen Solariensteuer abgelehnt worden ist. Gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz NRW bedarf eine Satzung, mit der eine im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder erneut eingeführt werden soll, zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung des Innenministeriums und des Finanzministeri-

ums. Die Stadt Essen hatte eine Satzung zur Besteuerung von Solarien erlassen und um diese Genehmigung nach-gesucht.

In der Ablehnung betont die Landesregierung das Recht der Kommunen, eigenständige Steuern zu erheben, um ihre Finanzlage zu verbessern. Jede neue Steuer müsse aber wirtschaftlich sinnvoll sein. Dies sei bei der Solarien-steuer nicht der Fall, da der Verwaltungsaufwand der Steuer in keinem Verhältnis zu den Erträgen steht.

Die Presseerklärung des MIK NRW vom 02.12.2011 kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Steuern > Kommunale Aufwandsteuern > Sonstige örtliche Aufwandsteuern > Solariensteuer oder allgemein auf der Internetseite des MIK NRW abgerufen werden.

Az.: IV/1 933-03 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

31 Investitionen in Verteilnetze zur Sicherung der Versorgungsqualität

Nach einer Mitteilung der Bundesnetzagentur war die Versorgungszuverlässigkeit mit Strom und Gas in Deutschland im Jahr 2010 hoch. Der Präsident der Bundesnetzagentur, Matthias Kurth, wies jedoch darauf hin, dass das Spitzenniveau bei den Elektrizitätsnetzen auf Dauer nur gehalten werden kann, wenn der Netzausbau mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien Schritt hält. Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) forderte anlässlich der Mitteilung der Bundesnetzagentur, dass der Blick vor allem auf die Verteilnetze gerichtet werden muss. Die Verteilnetze werden häufig von Kommunen bzw. kommunalen Unternehmen wie den Stadtwerken betrieben.

Mehr als 80 Prozent aller erneuerbaren Energieanlagen (Stand: 2009) sind nach Erhebungen des VKUs an die Verteilnetze (insgesamt 1,7 Millionen Kilometer Länge, Übertragungsnetze: 34.954 Kilometer Länge) angeschlossen. Bereits heute gibt es nach VKU-Zahlen einen zusätzlichen Aus- und Umbaube-darf in den Verteilnetzen von rund 25 Milliarden Euro bis zum Jahr 2030.

Nach der Mitteilung der Bundesnetzagentur liegt die durchschnittliche Versorgungsunterbrechung je angeschlossenen Letztverbraucher, der sog. SAIDI-Wert, beim Strom für das Jahr 2010 bei 14,90 Minuten und somit auf dem Niveau von 2009 (14,63 Minuten). Für Gas beträgt der Wert 1,25 Minuten (gegenüber 1,88 Minuten für das Jahr 2009).

Zum Hintergrund:

Die Betreiber von Energieversorgungsnetzen müssen der Bundesnetzagentur jährlich Berichte über die Versorgungsunterbrechungen des Vorjahres vorlegen. Für das Berichtsjahr 2010 meldeten 890 Elektrizitätsnetzbetreiber ca. 206.000 Versorgungsunterbrechungen für 963 Netze, bei den Gasnetzen waren es ca. 73.700 Meldungen von 720 Betreibern.

Beim SAIDI-(System Average Interruption Duration Index)-Wert werden weder geplante Unterbrechungen noch Unterbrechungen aufgrund „höherer Gewalt“, wie etwa Naturkatastrophen, berücksichtigt. In die Berechnung fließen nur ungeplante Unterbrechungen ein, die auf atmosphärische Einwirkungen, auf Einwirkungen Dritter, auf Rückwirkungen aus anderen Netzen oder auf andere Störungen im Bereich des Netzbetreibers zurückzuführen sind. Beim Strom muss die Unterbrechung zudem länger als drei Minuten dauern. Die SAIDI Werte sind auch ein wesentlicher Bestandteil der Qualitätsregulierung, die zum 1. Januar 2012 im Strombereich eingeführt wird.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

32

Bürgerbusvereine und Gemeinnützigkeitsrecht

Im Laufe dieses Jahres sind wiederholt Anfragen aus der Mitgliedschaft an die Geschäftsstelle herangetragen worden zu der gemeinnützigkeitsrechtlichen Behandlung sog. Bürgerbusvereine. Hintergrund war ein Schreiben der OFD Rheinland, in dem davon ausgegangen wurde, dass der reine Einsatz oder die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bürgerbusvereine für sich genommen keinen gemeinnützigen Zweck darstellt. Nach deutlichen Protesten und wiederholten Diskussionen der Problematik auch mit dem Finanzministerium NRW war verabredet worden, die Angelegenheit zunächst in der Finanzministerkonferenz zu diskutieren, bevor Einzelfallentscheidungen ergehen sollten.

Die Finanzministerkonferenz hat nunmehr einstimmig beschlossen, dass der reine Einsatz oder die Ergänzung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Bürgerbusvereine keinen gemeinnützigen Zweck darstellt. Mit 10 zu 6 Stimmen hat die FMK darüber hinaus festgestellt, dass im Einzelfall zwar nicht ausgeschlossen ist, dass die Tätigkeit eines Bürgerbusvereins als Jugend- und Altenhilfe steuerlich begünstigt sein kann. Nach den Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis sei aber davon auszugehen, dass eine entsprechend erforderliche Beschränkung der tatsächlichen Geschäftstätigkeit von Bürgerbusvereinen zugunsten des genannten Personenkreises in der Regel nicht vorliege.

Der entsprechende Beschluss der FMK kann von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo/Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Gemeinnützigkeitsrecht abgerufen werden.

Az.: IV/1 921-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

33 Ausbau der Ganztagsangebote an nordrhein-westfälischen Schulen

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat aufgrund einer Anfrage einer Abgeordneten der FDP im Landtag NRW in der Landtagsdrucksache 15/3520 auf Folgendes hingewiesen:

„Alle öffentlichen Schulen der Sekundarstufe I, deren Interesse für den gebundenen Ganztagsbetrieb bis zum Jahresende 2010 bekannt war, haben den gebundenen Ganztagsbetrieb zum Schuljahr 2011/2012 einführen können. Dies sind folgende Schulen:

Gymnasien:

- Freiherr-vom-Stein Gymnasium in Bünde
- Gymnasium Nepomucenum in Coesfeld
- Goethe-Gymnasium in Ibbenbüren
- Emsland-Gymnasium in Rheine

Realschulen:

- Theodor-Heuss-Realschulen in Solingen
- Verbundschule Siedlinghausen Realschulzweig in Winterberg
- Realschulzweig einer Verbundschule in Jüchen
- Friedrich-Ebert-Realschule in Hürth
- Realschule Im Vestert in Ahaus

Gesamtschulen:

Es handelt sich ausschließlich um Neugründungen in

- Neuss
- Mönchengladbach
- Sankt Augustin
- Bonn
- Aachen
- Hückelhoven

Förderschulen:

- Astrid-Lindgren-Schule in der Städteregion Aachen
- Grüterschule in Rheine
- Schule in der Geisbach in Hennef
- Janusz-Korczak-Schule in Lindlar“.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

34 Ausbau des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I

Nachfolgend wird der Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2011 zum Ausbau des gebundenen Ganztags in der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2012/2013 wiedergegeben:

„Der Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr 2012 sieht im Einzelplan 05 unabhängig von dem geplanten Ausbau

für Sekundarschulen für den Bereich der Sekundarstufe I die Möglichkeit vor, dass 35 weitere öffentliche Schulen der Sekundarstufe I (Gymnasien, Gesamtschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen) sowie 12 Ersatzschulen in der Sekundarstufe I den gebundenen Ganztagsbetrieb zum Schuljahr 2012/2013 aufnehmen können.

Die Genehmigung des Ganztagsbetriebs ist gebunden an die entwurfsgemäße Verabschiedung des Haushalts 2012 im Landtag. Der Haushaltsentwurf 2012 der Landesregierung wurde am 21. Dezember 2011 in den Landtag eingebracht und wird voraussichtlich Ende März 2012 verabschiedet.

Anträge für den gebundenen Ganztagsbetrieb können ab sofort gestellt werden. Für eine Berücksichtigung des Antrags im Genehmigungsverfahren ist es erforderlich, dass der Antrag für den Start des Ganztags zum kommenden Schuljahr bis zum 31. Januar eines Jahres vollständig und genehmigungsfähig vorliegt. Für das Genehmigungsverfahren gelten außerdem folgende Vorgaben:

- Bei einem Überhang genehmigungsfähiger Anträge wird nach Größe der Schule entschieden. Es gibt einen Vorrang für Regionen, in denen es zurzeit nur wenige oder keine Ganztagschulen gibt. Innerhalb der Regionen gibt es einen Vorrang für die Schulen mit der jeweils höchsten Zahl von Schülerinnen und Schülern in den fünften Klassen des laufenden Schuljahres.
- Ggf. wegen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehender Ressourcen nicht genehmigte Anträge erhalten eine Priorität für die Genehmigung zum nächstfolgenden Schuljahr.
- Für Förderschulen gilt folgendes: Die Schulträger sind zur Schulentwicklungsplanung verpflichtet. Gerade hinsichtlich des anstehenden Inklusionsprozesses ist es daher erforderlich, dass der Schulträger die Rolle und die Notwendigkeit für den weiteren Bestand der jeweiligen Förderschule darlegt.

Ich führe eine Interessentenliste. Grundsätzlich haben Schulträger die Möglichkeit, sich (auch für Folgejahre) in diese Interessentenliste für den gebundenen Ganztagsbetrieb eintragen zu lassen. Die Liste dient in erster Linie einer Bedarfsermittlung und ist keine Zusage für die Genehmigung des Ganztagsbetriebs zu einem bestimmten Zeitpunkt.

Ich bitte um laufende Meldung der interessierten Schulen für den gebundenen Ganztagsbetrieb.“

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

35 Schülerfahrkostenverordnung an G8 angepasst

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Presseerklärung vom 17. Januar 2012 darauf hingewiesen, dass das Landeskabinett die Änderung der Schülerfahrkostenverordnung auf den

Weg gebracht habe. Damit werde sichergestellt, dass Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 eines G8-Gymnasiums fahrkostenrechtlich künftig genauso behandelt würden wie Schülerinnen und Schüler der zehnten Klasse in anderen Schulen der Sekundarstufe I. Die Änderung soll zum kommenden Schuljahr (2012/2013) umgesetzt werden.

Der Verordnungsentwurf sehe vor, Kommunen für die entstehenden Mehrkosten einen finanziellen Ausgleich von etwa 6,5 % Mio. Euro jährlich zu gewährleisten. Nach der Billigung durch das Kabinett gehe der Entwurf jetzt in die Verbändeanhörung.

Az.: IV/2 211-13

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

36 Kulturförderetat des Landes für das Jahr 2012

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen hat darauf hingewiesen, dass die Kulturförderung in 2012 um 8,4 Mio. Euro steige. Eine entsprechende Steigerung ergebe sich aus dem Entwurf des Landeshaushaltes für das Jahr 2012. Der Ansatz der Kulturförderung soll demnach von rd. 188 Mio. Euro auf 196,4 Mio. Euro erhöht werden.

Ein Standbein der kulturellen Bildung sei Jeki („Jedem Kind ein Instrument“), dessen Förderung wie bereits im Jahr 2011 auch in diesem Jahr erneut um 2 Mio. Euro gesteigert werde. Zur kulturellen Bildung gehöre ebenso das Programm „Kultur in der Schule“, das im Jahr 2012/13 mit rd. 3,2 Mio. Euro gefördert werde.

Nach Mitteilung des Ministeriums werden die Theater im Rahmen des Theaterpaktes wiederum mit 4,5 Mio. Euro unterstützt.

Bewährt habe sich außerdem die Europäische Kulturhauptstadt RUHR.2010. Ihre Nachhaltigkeit werde 2012 mit insgesamt 4,8 Mio. Euro Fördermitteln, von denen 2,4 Mio. Euro vom Land und 2,4 Mio. vom Regionalverband Ruhr zur Verfügung gestellt würden, gesichert.

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

37 Änderung der NRW-Verfassung in Sachen Hauptschule

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, mit dem die institutionelle Garantie der Hauptschule in der Landesverfassung aufgegeben wird:

Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Die Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 8 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

2. Artikel 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schulgeld wird nicht erhoben.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie“ gestrichen.

3. Artikel 10 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „auf“ das Komma und die Wörter „die Teil der Volksschule ist“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Die Gliederung des Schulwesens“ durch die Wörter „Das Schulwesen“ ersetzt.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Land gewährleistet ein ausreichendes und vielfältiges öffentliches Schulwesen, das ein gegliedertes Schulsystem, integrierte Schulformen sowie weitere andere Schulformen ermöglicht.“

4. Artikel 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Schulen müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Die Absätze 4 und 5 werden aufgehoben.

e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Hinweis der Geschäftsstelle: Das Änderungsgesetz (GV. NRW. Nr. 22 Seite 499) ist am 29. Oktober 2011 in Kraft getreten.

Az.: IV/2 209-1

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

38 Kulturrucksack Nordrhein-Westfalen

Das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport hat mitgeteilt, dass das Land gemeinsam mit den Kommunen und den Kultureinrichtungen ein neues Landesprogramm auf den Weg bringen wird: den Kulturrucksack Nordrhein-Westfalen. Dafür stünden dem Kulturministerium jährlich rd. 3 Mill. Euro zur Verfügung.

Ziel des landesweiten Vorhabens sei es, allen Kindern und Jugendlichen kostenlose und deutlich kostenreduzierte kulturelle Angebote zu eröffnen. Der „Kulturrucksack Nordrhein-Westfalen“ knüpfte an bestehende Programme wie z.B. „Künstler in die Kita“, „Jedem Kind ein Instrument“, „Kultur und Schule“, „KulturScouts“ oder „Kulturstrolche“ an, die bereits in den Kindertageseinrichtungen und Schulen Nordrhein-Westfalens angeboten würden. Der Kulturrucksack wende sich an Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 14 Jahren.

Kommunen, in denen mehr als 3.500 junge Menschen im Alter von 10 bis 14 Jahren leben, könnten sich direkt beteiligen, kleinere Städte und Gemeinden könnten sich im Verbund mit anderen bewerben. Das Land unterstütze die Kulturrucksack-Kommunen mit jährlich 4,40 Euro pro Kind oder Jugendlichen in der genannten Altersgruppe. Starten würde NRW 2012 mit 28 Pilotkommunen mit insgesamt 320.000 Kindern und Jugendlichen zwischen 10 und 14 Jahren. Unterstützt würden die Akteure durch eine landesweit tätige Koordinierungsstelle bei der Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste/Jugendkunstschulen NRW e.V. in Unna.

Die Einrichtungen, die ganz oder teilweise vom Land Nordrhein-Westfalen getragen werden, beteiligen sich ebenfalls am Kulturrucksack.

Folgende Kommunen nehmen am Kulturrucksack teil:

Stadt Hamm
Kooperation Menden-Fröndenberg
Stadt Dortmund
Stadt Unna
Ennepe-Ruhr-Kreis (Sitz Schwelm)
Stadt Bochum
Verbund Bergkamen und Kamen
Stadt Herne
Stadt Paderborn
Stadt Herford
Stadt Minden
Stadt Bielefeld
Stadt Mülheim
Stadt Ratingen
Stadt Oberhausen
Stadt Moers
Stadt Mönchengladbach
Stadt Neuss
Kooperation Krefeld, Willich, Viersen
Stadt Solingen
Stadt Köln
StädteRegion Aachen (8 Städte, 2 Gemeinden)
Kooperative Bewerbung Lohmar, Overath, Rösrath, Troisdorf
Stadt Leverkusen
Stadt Recklinghausen
Städteverbund Ahlen-Drensteinfurt-Sendenhorst
Stadt Herten (gemeinsam mit Gelsenkirchen)
Stadt Marl
Stadt Gelsenkirchen (gemeinsam mit Herten)

Az.: IV/2 400

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

39 Oberverwaltungsgericht NRW zur Aufnahme auswärtiger Schüler

Nach § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW darf Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen. In der Praxis ist es üblich, den Umkehrschluss der Regelung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz anzuwenden. Dieser

Umkehrschluss hat zur Folge, dass Schülerinnen und Schülern, die in der Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde grundsätzlich verweigert werden kann, weil die Eltern dort nicht wohnen.

Das Oberverwaltungsgericht NRW ist mit Beschluss vom 26.07.2011 (Az.: 19 B 849/11) zu einem anderen Ergebnis gekommen. Eine schulrechtliche Vorschrift, nach welcher die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in eine öffentliche Schule „deshalb“, d.h. allein aus dem Grund verweigert werden dürfe, weil die Eltern nicht in dem Gebiet des Schulträgers wohnen, existiere nicht. Umgekehrt verbiete es § 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW („darf nicht“) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde „deshalb“ zu verweigern, weil die Eltern dort nicht wohnen.

§ 46 Abs. 5 Schulgesetz NRW normiere damit gerade kein Aufnahmekriterium im Sinne des § 46 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW, und die Vorschrift sei schon deshalb keine taugliche Grundlage für den vom Verwaltungsgericht gezogenen Umkehrschluss. Die zulässigen Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang seien demgegenüber auf der Ermächtigungsgrundlage des § 46 Abs. 2 Satz 2 Schulgesetz NRW abschließend in § 1 Abs. 2 Satz 2 APO-S I bestimmt. Zu den dort aufgeführten Aufnahmekriterien, die die Schulleitung im Aufnahmeverfahren heranziehen könne, gehöre der außerhalb des Gebiets des kommunalen Schulträgers gelegene Wohnort eben nicht. Abgesehen davon würde ein solches Aufnahmekriterium faktisch zu einem Schuleinzugsbereich führen und unterliefe in unzulässiger Weise die der Transparenz dienenden Besonderheiten des § 84 Abs. 1 Satz 1 Schulgesetz NRW, wonach Schuleinzugsbereiche nur durch Rechtsverordnung gebildet werden könnten.

Die Geschäftsstelle hält diese einschränkende Auslegung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz nicht für sinnvoll, weil sie unberücksichtigt lässt, dass es sich bei den öffentlichen Schulen in der Regel um Einrichtungen der Gemeinde handelt. Nach § 8 der Gemeindeordnung NRW schaffen die Gemeinden im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit Einrichtungen für die Einwohner, wozu - in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des Schulgesetzes NRW - auch die Schulen gehören. Daher wäre es folgerichtig gewesen, den bislang üblichen Umkehrschluss aus der Regelung des § 46 Abs. 5 Schulgesetz weiterhin zu ermöglichen. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass im Falle eines Rechtsstreits das OVG die eingeschlagene Linie fortführt.

Die Thematik wird Gegenstand der nächsten Sitzung des Schul-, Kultur- und Sportausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW am 28.03.2012 in Ahlen sein.

Az.: IV/2 211-60

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

40 Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit Schulmail vom 13. Januar 2012 darauf hingewiesen, dass der Runderlass des Kultusministeriums vom 07.05.1985 zum Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe (BASS 12-64 Nr. 2) durch Erlass vom 13.10.2011 (ABl. NRW. 11/11 S. 620) hinsichtlich des Schulschlusses am Tag der Ausgabe der Halbjahreszeugnisse geändert worden ist.

Die Änderung erfolgte aufgrund einer Prüfungsbemerkung des Landesrechnungshofes im Zusammenhang mit dem Unterrichtsausfall an Schulen. Zu dieser Erlassänderung seien relevante Hinweise und Anregungen im MSW eingegangen, die plausibel darlegen, dass die mit der Änderung beabsichtigte Reduzierung des Unterrichtsausfalls nur quantitativ, nicht jedoch qualitativ erreicht werden könne.

Daher werde die Erlassänderung vom 13.10.2011 mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Die ursprüngliche Regelung zum Schulschluss am Tag der Zeugnisausgabe, wie sie in der BASS 2011/12 abgedruckt sei, werde schon für die Ausgabe der Halbjahreszeugnisse 2011/12 wieder hergestellt.

Az.: IV/2 216-4 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

41 Pressemitteilung: Grundschulkonzept weist in die richtige Richtung

Der Städte- und Gemeindebund NRW begrüßt das heute vorgelegte Konzept der NRW-Landesregierung, mit dem eine qualitativ hochwertige wohnortnahe Schulversorgung im Grundschulbereich gesichert werden soll. „Angesichts stetig rückläufiger Schülerzahlen ist der bisherige rechtliche Rahmen keine tragfähige Grundlage mehr für die Schulentwicklungsplanung im ländlichen Raum“, erklärte der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider heute in Düsseldorf.

Im Interesse einer wohnortnahen Schulversorgung sei der Ansatz des Konzepts sinnvoll, dass zukünftig einzügige Grundschulen mit mindestens 92 Schülerinnen und Schülern als eigenständige Schulen fortgeführt werden können. „Wir werden dieses komplexe Konzept intensiv prüfen und beraten“, kündigte Schneider an. Hervorzuheben sei jedoch, dass sich das Land offensichtlich Gedanken gemacht habe, wie man den besonderen Bedürfnissen kleinerer Städte und Gemeinden Rechnung tragen könne.

Allerdings sei der Übergang auf ein neues System für einige Schulträger sicherlich auch mit Schwierigkeiten verbunden, so Schneider. Deshalb müssten in jedem Fall geeignete Übergangsvorschriften erlassen sowie Härtefallregelungen für Einzelfälle getroffen werden.

Az.: IV Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

42 Erfahrungen zu Friedhofsvereinen

Aufgrund einer Anfrage der Stadt Arnsberg bittet die Geschäftsstelle des Städte- und Gemeindebundes NRW die Mitgliedskommunen um Informationen, wenn vor Ort Erfahrungen mit Friedhofsvereinen gemacht worden sind.

Von Interesse ist insbesondere, welche Aufgaben im Einzelnen von den Friedhofsvereinen wahrgenommen werden. Darüber hinaus bittet die Geschäftsstelle um Zusendung etwaiger Verträge.

Az.: IV/2 873-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Datenverarbeitung und Internet

43 Neue Open Data-Webseite des BMI

Am 13.01.2012 hat das Bundesinnenministerium mit Unterstützung des Beratungs- und IT-Dienstleistungsunternehmens Capgemini eine neue Webseite zum Thema „Open Government Data (www.daten-deutschland.de) freigeschaltet. Der Begriff Open Government Data umschreibt die Verpflichtung öffentlicher Institutionen und Regierungseinrichtungen, allgemeine Informationen und Daten, die nicht dem Datenschutz unterliegen, öffentlich zugänglich zu machen. Kurz zuvor hatte EU-Kommissarin Neelie Kroes ihre Strategie für den Umgang mit Open Data präsentiert. Die Webseite des BMI bietet umfangreiche Information zum Modernisierungsprojekt „Open Data/Open Government des Regierungsprogramms „Vernetzte und transparente Verwaltung.“

Im Rahmen des Projektes Open Government lässt das Bundesinnenministerium vom Fraunhofer-Institut für Offene Kommunikationssysteme FOKUS eine Studie zu diesem Thema erstellen. Diese soll Lösungen für technische, rechtliche wie auch organisatorische Fragen im Bereich von Open Government aufzeigen. Die Ergebnisse sollen bis Mitte 2012 vorliegen.

Az.: I/3 085-36 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

44 Streit um Basisentgelt für Finanzsoftware

Die Städte Meschede und Schmallenberg müssen vorerst nicht für Software und IT-Dienstleistungen bezahlen, die sie als Mitglieder des Zweckverbandes KDVZ Citkomm bei dem kommunalen Rechenzentrum nicht in Anspruch genommen haben. Dies hat das Verwaltungsgericht Arnsberg Ende November 2011 entschieden (Az.: 12 K 3601/10 und 12 K 3602/10). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die KDVZ Citkomm hat dagegen Berufung eingelegt. Die beiden Städte hatten 2005 und 2007 die Finanzsoftware eines externen Anbieters übernommen und wollten den Anteil des KDVZ-Basisentgelts für diese Art Software nicht mehr bezahlen. Die KDVZ hingegen berief sich auf einen Mehrheitsbeschluss der KDVZ-Verbandsversammlung von 2007, der die Erhebung solcher Basisentgelte erlaubt. Das

Gebietsrechenzentrum forderte daher von der Stadt Schmallenberg rund 130.000 Euro plus Zinsen.

Az.: I/3 083-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

45 Nationaler IT-Gipfel 2012 in Nordrhein-Westfalen

Die Metropole Ruhr ist erstmals Gastgeber für den nationalen IT-Gipfel. Der 7. High-Tech-Kongress wird Anfang Dezember 2012 in Essen tagen. Dies gab Bundeskanzlerin Angela Merkel am 06.12.2011 beim 6. IT-Gipfel in München bekannt. Nach Potsdam, Hannover, Darmstadt, Stuttgart, Dresden und München kommt die bundesweit bedeutendste IT-Veranstaltung damit erstmals nach Nordrhein-Westfalen.

Der IT-Gipfel gilt als Impulsgeber für Zukunftstechnologien. Sowohl Wirtschaft als auch Politik beteiligen sich. In den vergangenen Jahren sind durch den Kongress einige wichtige Projekte angeschoben worden, beispielsweise die Breitbandstrategie, der Aktionsplan Green IT oder die einheitliche Behördenrufnummer 115.

Az.: I/3 081-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

46 Behörden-IT-Sicherheitstraining BITS jetzt in Version 3

Die Kommunal- und Abwasserberatung NRW (KuA-NRW) hat die Version 3.0 des Open-Source-Werkzeugs BITS - Behörden-IT-Sicherheitstraining herausgebracht. Die überarbeitete Fassung enthält nun auch eine Lerneinheit zur sicheren Nutzung so genannter Social Media wie Facebook und Google+. BITS kann von Kommunal-, Landes- und Bundesbehörden kostenfrei angepasst sowie ohne Lizenzgebühr der eigenen Mitarbeiterschaft zur Verfügung gestellt werden. Die Software dient dazu, für die Gefahren des Internets zu sensibilisieren sowie Tipps zum sicheren Umgang mit E-Mails, Passwörtern, USB-Sticks und Ähnlichem zu geben.

BITS erfreut sich bei deutschen Behörden seit fünf Jahren großer Beliebtheit. Seit kurzem nutzt auch die Hamburger Verwaltung BITS, nachdem bereits andere Behörden wie die Polizei Berlin, das baden-württembergische Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, das Robert-Koch-Institut, die Max-Planck-Gesellschaft sowie eine Vielzahl von Städten und Gemeinden wie Coesfeld oder Lippstadt das Behörden-IT-Sicherheitstraining anbieten.

BITS wird herausgegeben von der KuA NRW in Zusammenarbeit mit Dr. Lutz Gollan vom Landesbetrieb Verkehr Hamburg. BITS kann entweder online in Internet unter www.bits-training.de direkt genutzt oder dort heruntergeladen und an die behördlichen Besonderheiten angepasst werden. Für BITS-Administratoren steht zudem das BITS-Portal www.bits-portal.eu zur Verfügung, das zum Austausch für die Weiterentwicklung von BITS genutzt wird. Rückfragen beantworten Dr. Lutz Gollan (Landesbetrieb Verkehr Hamburg), Tel. 040-42858-2604, E-Mail:

Lutz.Gollan@lbv.hamburg.de oder Dr. Mathias Frölich (KuA NRW), Tel. 0211-430 77-29, E-Mail: froelich@kua-nrw.de.

Az.: I/3 086-09

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

47 IT-Fortbildung des Landes NRW

Das Land hat sein Fortbildungsprogramm im Bereich IT für das Jahr 2012 veröffentlicht. Angeboten werden mehr als 150 teils mehrtägige Lehrgänge über IT-Grundwissen, Programmentwicklung, Organisation der IT-Arbeit, aber auch zu Betriebssystemen sowie zu einzelnen Anwendungsprogrammen auch aus der Microsoft Office-Familie. Die Kurse stehen Angehörigen der Kommunalverwaltungen offen, sofern nach Berücksichtigung der Landesbediensteten noch Plätze frei sind. Anmeldungen zu den Lehrgängen sind auf dem Dienstweg an IT.NRW, Referat 213, Postfach 10 11 05, 40002 Düsseldorf, spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung zu schicken. Das vollständige Programm, Termine sowie Informationen zur Anmeldung finden sich im Internet unter www.it-fortbildung.nrw.de.

Az.: I/3 086-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Jugend, Soziales und Gesundheit

48 Ausgaben der Kinder- und Jugendhilfe deutlich gestiegen

Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2009 insgesamt rund 28,9 Milliarden Euro für Leistungen und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes vom 18. Januar 2012 sind die Ausgaben damit gegenüber dem Vorjahr um 8,2 % angestiegen. Mit rund 17,8 Milliarden Euro entfiel deutlich mehr als die Hälfte der Bruttoausgaben (62 %) auf die Kindertagesbetreuung. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Nettoausgaben um knapp 11 % erhöht. Dies zeigt die enormen Anstrengungen, die die Kommunen unternehmen, um die Betreuungsangebote für Kleinstkinder auszubauen. Darüber hinaus zeigen Maßnahmen eines wirksamen Kinderschutzes Wirkung. Bei diesen Maßnahmen stiegen die Ausgaben um 13,5 % gegenüber dem Vorjahr.

Nach Abzug der Einnahmen in Höhe von etwa 2,6 Milliarden Euro - unter anderem aus Gebühren und Teilnahmebeiträgen - wendete die öffentliche Hand netto rund 26,3 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe auf. Gegenüber 2009 entspricht das einer Steigerung um 8,2 %. Nach Abzug der Einnahmen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung in Höhe von 1,6 Milliarden Euro gab die öffentliche Hand netto 16,2 Milliarden Euro für Kindertagesbetreuung aus. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Nettoausgaben um 11 % erhöht.

Gut ein Viertel der Bruttoausgaben (26 %) - insgesamt mehr als 7,5 Milliarden Euro - wendeten die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe 2010 für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 4,1 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder in anderer betreuter Wohnform. Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe erhöhten sich um 7,3 % auf rund 729 Millionen Euro.

Für Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit, zum Beispiel außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugendberufshilfe oder Jugendzentren, gaben Bund, Länder und Gemeinden rund 1,6 Milliarden Euro aus - dies entspricht 5 % der Gesamtausgaben. Die Aufwendungen für vorläufige Schutzmaßnahmen, zu denen insbesondere die Inobhutnahme bei Gefährdung des Kindeswohls gehört, stiegen bundesweit von rund 145 Millionen Euro im Jahr 2009 auf rund 165 Millionen Euro 2010 (+13,5 %).

Az.: III 722

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

49 Bericht zur Pflegeversicherung

Am 20. Dezember 2011 hat das Bundeskabinett den vom Bundesministerium für Gesundheit erstellten Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen. Die Bundesregierung hat gemäß § 10 SGB XI den Auftrag, ab dem Jahr 2011 im Abstand von vier Jahren den gesetzlichen Körperschaften des Bundes einen Bericht über die Entwicklung der Pflegeversicherung und den Stand der pflegerischen Versorgung vorzulegen. Entsprechend diesem Auftrag gibt der Bericht einen umfassenden Überblick über die Situation der Pflegeversicherung. Besonders geht es um die Zahl der Leistungsbezieher und um die Auswirkungen der Pflegeversicherung auf die Pflegeinfrastruktur und andere Bereiche der pflegerischen Versorgung und Betreuung in den Jahren 2007 bis 2010.

Die Entwicklung der Zahl der Pflegebedürftigen sowie ihre Verteilung auf Leistungsarten und Pflegestufen sind die zentralen Bestimmungsfaktoren für die Höhe und Entwicklung der Ausgaben der Pflegeversicherung. Derzeit gibt es in der sozialen und privaten Pflegeversicherung rund 2,42 Mio. Pflegebedürftige, von denen rund 1,67 Mio. ambulante Leistungen und 0,75 Mio. vollstationäre Leistungen erhalten. Im Folgenden werden die Entwicklungen in den letzten Jahren für die soziale und die private Pflegeversicherung jeweils getrennt analysiert.

Nach der Geschäftsstatistik der Pflegekassen erhielten Ende 2010 rund 1,58 Mio. Pflegebedürftige ambulante und rund 0,71 Mio. stationäre Leistungen der sozialen Pflegeversicherung. Unter den Empfängern der stationären Leistungen waren auch rund 81.000 Empfänger stationärer Leistungen in Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen.

Aufgrund der demografischen Entwicklung nimmt die Zahl der Pflegebedürftigen seit Einführung der Pflegeversicherung kontinuierlich zu. Nachdem der Anstieg in den

ersten Jahren nach Einführung der Pflegeversicherung noch durch Nachholeffekte überzeichnet war, hat er sich nach 2002 stark abgeflacht (plus 1 % im Durchschnitt der Jahre 2003 bis 2006). In den Jahren 2007 bis 2009 ist der Anstieg mit durchschnittlich mehr als 4 % aufgrund einer Verbesserung der Datenerfassung deutlich überzeichnet. Im Jahr 2010 betrug der Anstieg rund 2,4 %.

Von den ambulant Pflegebedürftigen waren Ende 2010

967.973 Personen (= 61,3 %) der Pflegestufe I

471.609 Personen (= 29,9 %) der Pflegestufe II

138.262 Personen (= 8,8 %) der Pflegestufe III

zugeordnet. Von den vollstationär versorgten Pflegebedürftigen in zugelassenen Pflegeeinrichtungen oder vollstationären Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen waren Ende 2010

290.759 Personen (= 41,0 %) in Pflegestufe I

279.055 Personen (= 39,3 %) in Pflegestufe II

140.141 Personen (= 19,7 %) in Pflegestufe III.

Innerhalb der Leistungsarten hat weiterhin das Pflegegeld die größte Bedeutung. Im Jahresdurchschnitt 2010 wählten 44,8 % diese Leistungsart, gefolgt von vollstationärer Pflege (26,5 %), Kombination von Pflegegeld und Pflegesachleistung (13,3 %) sowie ausschließlich Pflegesachleistung (7,8 %). Die Leistungsarten häusliche Verhinderungspflege, Kurzzeitpflege sowie Tages- und Nachtpflege haben entsprechend ihrem Charakter als zeitlich befristete oder ergänzende Leistungen nur ein geringes Gewicht.

In den ersten Jahren nach ihrer Einführung konnte die soziale Pflegeversicherung aufgrund des drei Monate vor Beginn der Leistungsgewährung einsetzenden Beitragsinzugs und des zunächst bestehenden Antragsstaus einen Mittelbestand von rund 5 Mrd. aufbauen. In den Jahren ab 1999 ergaben sich trotz moderatem Ausgabenanstieg infolge konjunkturbedingt schwacher Einnahmewachse jeweils Defizite. Nur 2006 war infolge des Vorziehens der Fälligkeit der Beiträge ein Überschuss zu verzeichnen. Im Jahr 2010 schließlich betragen die Einnahmen 21,78 Mrd., die Ausgaben 21,45 Mrd., so dass sich ein Überschuss von 0,34 Mrd. ergab. Der Mittelbestand betrug Ende 2010 5,13 Mrd.

Während sich die Nachwirkungen der Wirtschaftskrise auf die Einnahmen der sozialen Pflegeversicherung bei einem Anstieg um 2,2 % in sehr engen Grenzen hielten, wirkte sich auf der Ausgabenseite die zweite Stufe der Anhebung der Leistungsbeträge deutlich aus. Der Ausgabenanstieg gegenüber dem Vorjahr betrug 5,5 %.

Der vollständige Bericht kann auf der Homepage des Bundesgesundheitsministeriums unter www.bundesgesundheitsministerium.de/pflegebericht abgerufen werden.

Az.: III 810-11

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) hat das Spenden-Siegel-Bulletin 2/11 veröffentlicht. Die Positivliste des DZI weist nunmehr 262 förderungswürdige Spendenorganisationen aus. Sie unterziehen sich auf freiwilliger Basis einer jährlichen, intensiven und umfassenden Prüfung durch das unabhängige DZI. Ihr gemeinsames jährliches Geldspendenvolumen beträgt mehr als 1,2 Mrd. Euro.

Das Spenden-Siegel-Bulletin ermöglicht übersichtlich die schnelle und sichere Auswahl seriöser Spendenorganisationen. Die Liste mit zusätzlichen Kurzbeschreibungen der Hilfswerke sowie hilfreiche Tipps für Spender und Hinweise zu weiteren Dienstleistungen des DZI können auch unter der Adresse <http://www.dzi.de> im Internet abgerufen werden.

Az.: III/2 705/3 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

51 Kita-Wettbewerb "Forschergeist 2012"

Die Telekom-Stiftung und die Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ haben den bundesweiten Wettbewerb ausgeschrieben. Alle Kitas in Deutschland können sich für den „Forschergeist 2012“ bewerben. Gesucht werden Projekte, die den Forschergeist von Kindern in Kindertageseinrichtungen geweckt haben: gemeinsames Staunen über naturwissenschaftliche Phänomene, spannende mathematische oder technische Fragen aus dem Kita-Alltag.

Der Forschergeist 2012 prämiiert herausragende Projekte, die zum weiteren gemeinsamen Forschen und Entdecken anregen. Das Projekt sollte die Kinder für die Welt der Naturwissenschaften, Mathematik oder Technik begeistern. Die Zielgruppe umfasst Kinder in Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderläden und Vorschuleinrichtungen. Bewerbungsschluss ist der 16. März 2012.

Die einzureichenden Projekte sollten verschiedene Aspekte eines Themas untersuchen und dabei mehrere Bildungsbereiche berühren. Der Bildungsbereich Naturwissenschaften, Mathematik oder Technik sollte ein wichtiger Bestandteil des Projektes sein. Ob das Projekt Tage, Wochen oder Monate gedauert hat, ist dabei nicht entscheidend. Wichtig ist, dass es gemeinsam mit den Kindern initiiert, geplant und durchgeführt wurde. Kriterien für die Auswahl der Projekte sind u.a.:

- Das Thema, die Idee
- Die Gestaltung des Lernprozesses
- Die Verzahnung mit der täglichen pädagogischen Arbeit
- Die Öffnung nach außen, also die Einbindung von Familie, Bildungs- und Kooperationspartnern oder der Besuch von Lernorten

Der Wettbewerb ist mit 80.000 Euro dotiert:

- 5 Kitas erhalten jeweils 5.000 Euro.
- 15 Kitas erhalten jeweils 3.000 Euro.
- Zusätzlich können mehrere Sonderpreise im Wert von insgesamt 10.000 Euro verliehen werden.

Das Preisgeld soll für die naturwissenschaftliche, mathematische oder technische Bildungsarbeit in der Kita eingesetzt werden. Die Auszeichnungen werden am 8. Juni 2012 in Wolfsburg verliehen. Der Online-Bewerbungsbogen kann unter www.forschergeist-wettbewerb.de abgerufen werden.

Az.: III 711-2 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

52 150 neue Familienzentren angekündigt

Familienministerin Schäfer hat Ende Dezember 2011 angekündigt, die nordrhein-westfälischen Familienzentren im nächsten Kindergartenjahr um zusätzliche 150 Einrichtungen weiter auszubauen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es derzeit 1.916 Familienzentren. Zusammen mit den Verbund-Familienzentren mit mehreren Kindertageseinrichtungen sind heute insgesamt 2.700 Kitas in die Arbeit der Familienzentren eingebunden. Bisher wurden lediglich 165 Familienzentren in benachteiligten Stadtgebieten von den Jugendämtern gemeldet, das waren gerade mal 8,6 Prozent aller Familienzentren.

Familienzentren erhalten seit August 2011 durch das 1. KiBiz-Änderungsgesetz in sozial benachteiligten Stadtteilen 14.000 Euro statt bisher 12.000 Euro. Alle anderen Familienzentren werden mit 13.000 Euro, statt bisher 12.000 Euro gefördert. Außerdem fördert die Landesregierung die Familienbildung und Familienberatung, die sich in Familienzentren engagieren, mit 4,5 Millionen Euro.

Az.: III 715 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

53 Neuer Internetauftritt zum Nationalen Krebsplan

Bürgerinnen und Bürger sollen sich schnell und unkompliziert über die Inhalte des Nationalen Krebsplans informieren können. Dafür hat das Bundesministerium für Gesundheit unter der Internetadresse www.bundesgesundheitsministerium.de nationaler-krebsplan Informationen zusammengefasst und auf seiner Internetseite bereitgestellt.

Um die Aktivitäten aller an der Krebsbekämpfung Beteiligten noch wirksamer aufeinander abzustimmen und ein zielorientiertes Vorgehen zu forcieren, hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gemeinsam mit der Deutschen Krebsgesellschaft, der Deutschen Krebshilfe und der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren im Juni 2008 den Nationalen Krebsplan initiiert. Dabei ist es gelungen, die Länder, die Krankenkassen, die Rentenversicherung, die Leistungserbringer, die Wissenschaft und die Patientenverbände als Partner für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Az.: III 501 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Erste Patientenbeauftragte der Landesregierung ernannt

Dr. Eleftheria Lehmann wird die erste Patientenbeauftragte der Landesregierung in der Geschichte Nordrhein-Westfalens. Sie übernimmt als zentrale Ansprechperson für besondere Anliegen erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen die neu geschaffene Funktion zum 1. Mai 2012.

In Ergänzung bestehender Angebote wie der Unabhängigen Patientinnen- und Patientenberatung, des Netzwerks Patientenberatung NRW, der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. und der zahlreichen Selbsthilfeorganisationen soll die Patientenbeauftragte

- die Anwaltschaft für die Belange erkrankter Menschen und ihrer Angehörigen übernehmen,
- geeignete Beratungs- und Unterstützungsangebote vermitteln,
- Beschwerden und Erfahrungen von Patientinnen und Patienten bündeln und
- Probleme im System sichtbar machen.

Unterschiedliche soziale Rahmenbedingungen sowie geschlechtsspezifische Bedürfnisse sollen mit Hilfe der Patientenbeauftragten in der medizinischen Versorgung und Forschung stärker berücksichtigt werden. Die Landesministerien sollen die Patientenbeauftragte bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben, die Rechte und Fragen des Schutzes der Patientinnen und Patienten betreffen, beteiligen. Die Patientenbeauftragte arbeitet unabhängig und weisungsfrei. In der Landesgesundheitskonferenz erhält sie Sitz und Stimme.

Dr. Eleftheria Lehmann leitete seit Anfang 2008 das Landesinstitut für Gesundheit und Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (LIGA.NRW). Dort konzipierte sie u. a. den Landesgesundheitsbericht, installierte das Zentrum für Bewegungsförderung und arbeitete mit kommunalen Strukturen zusammen. Zuvor war sie zwölf Jahre Präsidentin der Landesanstalt für Arbeitsschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Das Büro der Patientenbeauftragten wird auf dem Gesundheitscampus im Bochum angesiedelt. Für die erforderliche Ausstattung mit Sachmitteln und Personal (3,5 Vollzeitstellen plus Patientenbeauftragte) stellt das Land pro Jahr rund 400.000 Euro zur Verfügung.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

55 Bundesrat stoppt Bundeskinderschutzgesetz

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 25.11.2011 dem Gesetz zur Stärkung des Schutzes von Kindern (Bundeskinderschutzgesetz) nicht zugestimmt. Die Länder hatten bereits im sogenannten ersten Durchgang im Mai 2011 bedauert, dass das Gesetz den präventiven Kinderschutz als alleinige Aufgabe der öffentlichen Jugendhilfe ausstaltet. Sie halten es z.B. für erforderlich, im Rahmen der

„Frühen Hilfen“ auch die entsprechenden Rahmenbedingungen des Gesundheitswesens zu verbessern.

Bei den geplanten Regelungen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung sieht der Bundesrat Veränderungsbedarf mit dem Ziel, die bundesrechtlichen Vorgaben auf das Notwendige zu beschränken. Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich den Vermittlungsausschuss angerufen. Der Bund strebt an das Vermittlungsverfahren noch vor Weihnachten abzuschließen. Der DStGB hatte im Vorfeld der Bundesratsbefassung an die Länder appelliert, ihrer Verantwortung für die Kommunen nachzukommen.

Die Vorlage des Bundes für ein Bundeskinderschutzgesetz führt aus Sicht des DStGB in die richtige Richtung und greift wichtige Forderungen der Kommunen, wie die vorgesehene Stärkung präventiver Maßnahmen, eine bessere Datenübermittlung sowie Informationsweitergabe auf. Das Gesetz lässt jedoch die Finanzierungsfrage völlig offen. Gerade bei der Finanzierung von sogenannten 'Familienhebammen', die sich um Familien mit besonderem Hilfsbedarf kümmern, übernimmt der Bund nur befristet die Finanzierung. Die Bestrebungen der letzten Jahre, die Steuerungsverantwortung der Jugendämter zu stärken und unnötige Standardsetzung zu vermeiden, wird jedoch mit dem Gesetzentwurf ausgehebelt und ins Gegenteil verkehrt. Beim Kinderschutz müssen auch die Krankenkassen in die Pflicht genommen werden. Vorbeugende Programme müssen von ihnen zumindest mitfinanziert werden.

Az.: III 717

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

56 Gesundheitschancen sozial benachteiligter Kinder und Jugendlicher

Der bundesweite Kooperationsverbund „Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten“, der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) initiiert wurde, hat Handlungsempfehlungen für die Entwicklung gesundheitsförderlicher Strategien in Kommunen veröffentlicht. Sie richten sich in erster Linie an kommunale Entscheidungsträger, die gesundheitsfördernde Angebote für Kinder und Familien in der Kommune implementieren wollen. Die kommunalen Spitzenverbände auf Bundesebene sind Mitglied im Kooperationsverbund. Schwerpunkte der Handlungsempfehlungen sind Möglichkeiten der Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen, bei Arbeitslosen sowie bei Älteren und im Quartier.

Kinder in schwierigen Lebensverhältnissen haben oftmals schlechtere Gesundheitschancen. Viele Kommunen sind in den letzten Jahren aktiv geworden, um gesundheitliche Ungleichheiten zu vermindern und betroffene Kinder und Familien zu stärken. Vorbildliche Ansätze zeigen, dass frühzeitige und systematisch vernetzte Hilfs- und Unterstützungsangebote zu einer besseren Gesundheit beitragen. Es ist eine Gemeinschaftsaufgabe, kommunale Rahmenbedingungen für ein gesundes Aufwachsen aller Kinder zu schaffen. Dabei müssen die Gesundheits-, Familien-, und Sozialressorts und die Kinder- und Jugendhilfe in den Kommunen eng zusammenarbeiten.

Grundlage für die Handlungsempfehlungen des Kooperationsverbands bilden Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis über eine gesunde Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Die kommunalen Spitzenverbände sowie das Gesunde Städte-Netzwerk sind daran beteiligt, die Empfehlungen in den Kommunen bundesweit zu verbreiten. Dem von der BZgA initiierten und geförderten Kooperationsverbund „Gesundheitsförderung bei sozial Benachteiligten“ gehören mittlerweile 55 Kooperationspartner an. Schwerpunktthemen des Verbundes sind Gesundheitsförderung bei Kindern und Jugendlichen, bei Arbeitslosen, bei Älteren und im Quartier.

Weitere Informationen können im Internet unter www.gesundheitlichechancengleichheit.de abgerufen werden. Das Fachheft „Gesundes Aufwachsen für alle!“ kann unter www.bzga.de heruntergeladen sowie kostenlos bestellt werden. Gedruckte Exemplare sind außerdem unter folgender Adresse zu bestellen: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, 51101 Köln, Fax: 0221-8992257, E-Mail: order@bzga.de.

Az.: III 501

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Wirtschaft und Verkehr

57 Investitionsförderung nicht bundeseigener Eisenbahnen

Der Bund finanziert grundsätzlich nur bundeseigene Eisenbahninfrastruktur; eine Ausnahme bilden Strecken des öffentlichen Personennahverkehrs. Schienenwege anderer Eisenbahnen, die dem Güterverkehr dienen, werden nicht gefördert. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hatte sich in der Vergangenheit dafür eingesetzt, dass auch nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen Investitionsförderung für den Güterverkehr erhalten können.

Die Eisenbahninfrastruktur in Deutschland ist zum überwiegenden Teil Eisenbahninfrastruktur der Deutschen Bahn AG. Daneben gibt es die nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen, die vorrangig im Anschlussverkehr zum Netz der DB AG verkehren, aber auch im Regionalverkehr tätig sind. Eine Reihe von diesen Unternehmen sind kommunale Unternehmen. Eine besondere verkehrswirtschaftliche Bedeutung haben insbesondere die Anschlussbahnen, welche die Verbindung vom Eisenbahnnetz des Bundes zu Produktionsanlagen privater Unternehmen oder zu Umschlagterminals des kombinierten Güterverkehrs herstellen.

Mit einer Kleinen Anfrage hat die SPD-Bundestagsfraktion Auskunft über die Situation der nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen in Deutschland erbeten. Dabei fragt sie nach den rechtlichen Grundlagen einer Investitionsunterstützung für nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturunternehmen sowie nach den Absichten der Bundesregierung, entsprechende Investitionshilfen zu ermöglichen und nach dem Umfang des

Netzes nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturunternehmen.

Die Antwort der Bundesregierung (Drucksache 17/8286) liegt nun vor und kann vom Internetangebot des Deutschen Bundestages unter der Adresse <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708286.pdf> heruntergeladen werden. Darin weist die Bundesregierung darauf hin, dass es neben der Deutschen Bahn und deren Tochtergesellschaften 352 nichtbundeseigene Eisenbahninfrastrukturunternehmen gibt (Information des Eisenbahnbundesamtes). Diese Unternehmen betreiben ein Streckennetz von 2.353 Kilometern Länge.

Im Übrigen informiert die Bundesregierung darüber, dass sie keine Mitfinanzierung nichtbundeseigener Eisenbahninfrastrukturen in den nächsten Jahren beabsichtigt und auch keine Überlegungen anstellt, Gesetzesänderungen vorzunehmen, um eine Förderung zu ermöglichen.

Az.: III 645-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

58

Tag der Verkehrssicherheit

Am 16. Juni 2012 findet der Tag der Verkehrssicherheit statt. Städte und Gemeinden können ihre Verkehrssicherheitsarbeit präsentieren. Die Verkehrssicherheitsarbeit ist trotz jahrzehntelangen Erfolgs kein Selbstläufer. Im Jahr 2011 sind die Unfälle mit Personenschäden und die Zahl der Todesopfer erstmals seit vielen Jahren wieder gestiegen.

Seit einigen Jahren ist traditionell der dritte Samstag im Juni in Deutschland der Tag der Verkehrssicherheit. Dieser Tag fällt 2012 auf den 16. Juni. Dieser Tag soll bundesweit Anlass sein, mit Veranstaltungen und Aktionen rund um die Verkehrssicherheit über das Thema zu informieren und die Verkehrsteilnehmer zu sensibilisieren.

Für Städte und Gemeinden ist eine Beteiligung eine gute Gelegenheit, ihre Verkehrssicherheitsarbeit darzustellen oder zusammen mit Partnern, wie Verbänden der Verkehrssicherheitsarbeit, den öffentlichen Personennahverkehrsverbänden oder Verkehrsverbänden von Verkehrsteilnehmern, gemeinsam auf eine Erhöhung der Verkehrssicherheit in den Städten und Gemeinden hinzuwirken.

Die meisten Verkehrsunfälle finden innerorts statt. Erfreulicherweise hat es im Jahr 2011 auf der Grundlage der Zahlen der ersten zehn Monate leicht abgenommen (rund -1 %). Allerdings haben die Unfälle mit Personenschaden um 4,6 % zugenommen. Die Anzahl der Todesopfer ist sogar um 6,5 % höher als in den ersten zehn Monaten des Jahres 2011.

Unter der Internetadresse www.tag-der-verkehrssicherheit.de hat der Deutsche Verkehrssicherheitsrat eine Plattform aufgebaut, die sowohl Informationen über vergangene Verkehrssicherheitstage enthält, als auch die Möglichkeit, sich auf den diesjährigen Tag vorzubereiten. Als Hilfsmittel sind u. a. Checklisten und Logos herunterzuladen. Darüber hinaus können eigene örtliche, regionale oder überregionale Aktionen auf der Webseite

angemeldet werden, um eine breite Öffentlichkeit sowie die Presseöffentlichkeit darüber zu informieren.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

59 **Novellierung des Personenbeförderungsgesetzes**

Die Bundesregierung hat die Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in den Deutschen Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf passt das PBefG an die europäische Nahverkehrsverordnung, die bereits seit dem 03. Dezember 2009 unmittelbar gilt, an. Daneben beinhaltet sie eine Liberalisierung des Fernbusverkehrs in Deutschland.

Die kommunalen Spitzenverbände halten die gewählte Form der Anpassung des deutschen Rechts für nicht ausreichend. Den kommunalen Aufgabenträgern des ÖPNV wird eine gesetzliche Rechtsunsicherheit zugemutet, die nur gerichtlich zu klären sein wird, wenn die Bundesländer nicht im Vermittlungsverfahren wesentliche Änderungen herbeiführen können.

Die Bundesregierung hat nach ihrer Kabinettsentscheidung im Dezember 2011 die Novelle des PBefG in den Deutschen Bundestag eingebracht. Trotz wiederholter Schreiben der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, mit denen wir auf teilweise gravierende Rechts- und tatsächliche Probleme bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Regelungen hingewiesen haben (zuletzt mit Schreiben der BV an Bundesminister Ramsauer am 10.11.2011), ist die Bundesregierung bei ihrem Entwurf geblieben.

Nach wie vor wird mit der Novellierung ein Vorrang sogenannter eigenwirtschaftlicher Verkehre vorgesehen. Des Weiteren wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Liniengenehmigung nach deutschem Recht keinen Konkurrentenschutz und damit kein ausschließliches Recht gewähren würde. Damit wird es den Aufgabenträgern in Teilen verweigert, den öffentlichen Personennahverkehr durch die Vereinbarung von öffentlichen Dienstleistungsaufträgen zu organisieren.

Mit der Novelle des PBefG wird des Weiteren die Liberalisierung des Fernbusverkehrs in Deutschland umgesetzt. Es handelt sich hierbei um ein Vorhaben, das bereits im Koalitionsvertrag vereinbart wurde. Die Umsetzung erfolgte, indem nun Genehmigungsanträge für Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen im Personenverkehr gestellt werden können. Ein Schutz des öffentlichen Personennahverkehrs soll in der Weise sichergestellt werden, dass ein Haltestellenabstand von 50 Kilometern nicht unterschritten werden darf. Ausnahmen sind für den Fall vorgesehen, dass auf Teilstrecken kein ausreichendes Nahverkehrsangebot besteht. Der Gesetzentwurf ist im Internetangebot des Deutschen Bundestages unter der Adresse <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708233.pdf> veröffentlicht.

Az.: III 441-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

60

Ergebnisse der Verkehrszählung deutschlandweit

Das Verkehrsaufkommen auf den Straßen in Deutschland ist im Vergleich der bundesweiten Verkehrszählungen von 2005 und 2010 nur geringfügig gestiegen. Im Gesamtergebnis stellt die Bundesanstalt für Straßenwesen fest, dass die Fahrleistungen im Jahr 2010 gegenüber der Zählung 2005 um 1,2 Prozent zugenommen haben. Die Ergebnisse der bundesweiten Zählung hat die Bundesanstalt für Straßenwesen (www.bast.de) auf ihren Internetseiten veröffentlicht.

Für Nordrhein-Westfalen hat das Düsseldorfer Verkehrsministerium die „Verkehrsstärkenkarte“ mit den aktuellen Daten jetzt auf seinen Internetseiten www.mwebwv.nrw.de bereitgestellt. Bei den Top-Ten der am stärksten befahrenen Autobahnabschnitte liegt die A3 zwischen Köln-Ost und dem Dreieck Köln-Heumar mit 166.100 Fahrzeugen täglich auf Platz drei hinter zwei Abschnitten der Berliner Stadtautobahn A100. Die ersten zehn Positionen teilen sich die A100 in Berlin mit fünf und die A3 mit vier Abschnitten in NRW und einem in Hessen.

Nach dem Start im April 2010 wurde in NRW an 9.486 Zählstellen bei 62 Terminen mit fest definierten Zeiten auf allen klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes-, Landes- und Kreisstraßen, sowie auf besonders hoch belasteten kommunalen Hauptverkehrsstraßen) systematisch gezählt. Verschiedene Fahrzeugarten - Busse, LKW-Klassen, Motorräder, PKW und Fahrräder - wurden dabei getrennt erfasst. Die Verkehrszählung wird regelmäßig alle fünf Jahre wiederholt und ist die Basis für Aussagen über die Verkehrsentwicklung. Die Zahlen über die Verkehrsmenge auf bestimmten Straßen und zu bestimmten Zeiten bilden auch die Grundlage für die Straßenplanung.

Az.: III 641-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

61 **Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz**

Die Wirtschaftsminister von Bund und Ländern haben sich am 05. und 06. Dezember 2011 in Bremen getroffen und eine Reihe von Beschlüssen zu verschiedenen wirtschaftspolitischen Themen gefasst. Die Beschlüsse betreffen sowohl Industriepolitik, als auch einzelne Themen in der Wirtschaftspolitik bis hin zu Auswirkungen anderer Fachpolitiken auf kleine und mittlere Unternehmen.

Die WMK beauftragt einen Arbeitskreis, der die prozentuale Verteilung der auf Deutschland entfallenden Strukturfondsmittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung unter verschiedenen Szenarien ermitteln soll. Bis zum Herbst 2012 soll der Arbeitskreis Empfehlungen für die Positionierung der Länder hinsichtlich der Diskussion der zukünftigen Regeln für die Strukturfonds vorlegen.

Die WMK begrüßt, dass eine „Hochrangige Konsensgruppe Fachkräftebedarf und Zuwanderung“ einberufen wurde, die sich auch mit der schnelleren Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und der Anpassung von Regelungen des Aufenthaltsgesetzes befassen soll. Insbe-

sondere wird begrüßt, dass die Philosophie des Anwerbestopps abgelöst werden soll durch eine „Einladungs- und Willkommenskultur“. Die WMK misst der Bedeutung von Zuwanderung für die Deckung des Fachkräftebedarfs eine hohe Bedeutung bei und wird ihre Frühjahrskonferenz 2012 unter diesen Schwerpunkt stellen.

Die WMK spricht sich für eine bessere Abstimmung der Förderprogramme von Infrastruktur einerseits und Projekten der außerschulischen beruflichen Bildung andererseits aus. Insbesondere eine bessere und frühzeitige Einbindung der Länder in die Förderung außerschulischer beruflicher Bildungsmaßnahmen des Bundes durch Abstimmung auf Fachebene führt zum zielgerichteten Einsatz der vorhandenen Fördermittel. Die bessere Koordination soll insbesondere für das ESF-Programm ab 2014 zum Einsatz kommen.

Die WMK stellt fest, dass es beim System der vermiedenen Netzentgelte Reformbedarf gibt und begrüßt, dass die Bundesregierung diesen auch anerkennt. Inhaltliche Fragen eines Mechanismus zur bundesweiten Umlage EEG-bedingter Kosten sollen in einer neu eingerichteten Bund-Länder-Arbeitsgruppe beraten werden.

Die WMK sieht durch unterschiedliche Regelungen zur Anerkennung von Ausnahmen von Fahrverboten für Umweltzonen negative Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen. Deshalb soll sich das BMWi dafür einsetzen, dass diese Regelungen weiter entwickelt werden.

Die WMK bewertet die einzelbetriebliche Investitionsförderung, die in Deutschland durch die Gemeinschaftsaufgabe zur „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) umgesetzt wird, sehr positiv. Nach ihrer Auffassung ist die GRW auch das zentrale Instrument zur Umsetzung der europäischen Strukturpolitik ab 2014 und weist darauf hin, dass die Wirksamkeit der Förderpolitik auf eine Begrenzung des Fördergefälles von hoch und gering geförderten Gebieten angewiesen ist. Die WMK bittet das Bundeswirtschaftsministerium, die Diskussion über den Einsatz sog. „Innovativer Finanzinstrumente“ fortzusetzen, um ab 2014 aktuelle Instrumente zur Verfügung zu haben. Ergänzend hält die WMK eine verbesserte Mittelausstattung für die GRW für erforderlich.

Die WMK bedauert, dass der Bund keine mit den Ländern fachlich abgestimmte Eckpunkte zur Weiterentwicklung der Breitbandstrategie erarbeitet hat, mit denen der Bund insbesondere den angestrebten Aufbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen, auch in ländlichen Räumen, voranbringen will.

Die Länder bekräftigen ergänzend ihre Auffassung, dass der Aufbau eines flächendeckenden Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes mit Übertragungsraten über 50 Mbit/s ohne finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand (des Bundes) nicht realisierbar sein wird. Die Länder fürchten daher, dass es ohne ein Finanzierungsprogramm des Bundes für den Aufbau des Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes wegen der geringeren Versorgung des ländlichen Raumes zu einer Vertiefung der digitalen Spaltung Deutschlands kommen könne.

Die WMK unterstützt das Anliegen, die Nationale E-Government-Strategie (NEGS), das Handeln der Beteiligten von Bund, Ländern und Kommunen zu koordinieren und Interoperabilität der Strategie zu sichern. Dabei setzen sich die Länder insbesondere dafür ein, dass die Prinzipien von Föderalismus, Gewaltenteilung, Subsidiarität und der kommunalen Selbstverwaltung erhalten bleiben. Allerdings bemängelt die WMK, dass der Konzeptentwurf für die Umsetzung der NEGS keine konkreten Verantwortlichkeiten hinsichtlich der durchzuführenden Projekte, Zielstellungen, Ressourcenplanungen oder Zielbeiträge benennt.

Die WMK beurteilt die Wettbewerbssituation bei Briefdienstleistungen zwei Jahre nach Wegfall aller Monopolrechte als unbefriedigend an und kritisiert, dass verschiedenen vom Bundesrat vorgebrachten Vorschlägen und Bitten nicht nachgekommen wurde. Die WMK drängt deshalb auf die Novellierung des Postgesetzes und bittet um Prüfung, inwieweit Veränderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Angestellten im Briefmarkt so verändert werden können, dass die Situation der Beschäftigten angemessen berücksichtigt wird.

Die im Rahmen des Konjunkturpakets II des Bundes eingeführten Sonderregelungen zur Vergabe von Bauleistungen ist für die WMK Anlass, den Bund-Länder-Ausschuss „Öffentliches Auftragswesen“ um einen Vorschlag für eine bundesweite Verschlankung der Vergabeverfahren unterhalb der Schwellenwerte unter Einbeziehung der Vereinbarung einheitlicher Auftragswertgrenzen zu erarbeiten. Dabei sollen die Sonderregelungen für die Vergabe von Bauleistungen im Zuge der Umsetzung des Konjunkturpakets II und die erhöhten Wertgrenzen, die sich in der Praxis vielfach als geeignetes Instrument erwiesen haben, Vorbild sein.

Die Beratung des Themas „Bundeseinheitlicher Verbraucherinformationen über die Ergebnisse amtlicher Lebensmittelkontrollen“ (sog. Hygiene-Ampeln), deren pilothafte Einführung u. a. in Teilen von Berlin vielfach zur Diskussion geführt hatte, wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

Die genannten und eine Reihe weiterer Beschlüsse können im Wortlaut von der Seite des Deutschen Bundesrates unter <http://www.bundesrat.de/DE/gremienkonf/fachministerkonf/wmk/Sitzungen/11-12-05-06-WMK/11-12-05-06-beschluesse-templated=raw,property=publicationFile.pdf/11-12-05-06-beschluesse.pdf> heruntergeladen werden.

Az.: III 640-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

62

Gefahr der Verkehrsverlagerung durch Gigaliner

Im Auftrag der Gemeinschaft Europäischer Bahnen hat das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI die Auswirkungen des Einsatzes von sog. Gigaliner (also Lkw bis ca. 25 Meter Länge und mehr als 40

Tonnen zulässigem Gesamtgewicht) auf europäischen Güterverkehrskorridoren untersucht. Die Gutachter kommen zum Ergebnis, dass der Einsatz von Gigalintern zu einer Verlagerung des Güterverkehrs von der Schiene auf die Straße führen würde.

Das Fraunhofer-Institut hat dazu fünf europäische Güterverkehrskorridore mit einer Gesamtlänge von 5.000 Kilometern untersucht. Es handelt sich dabei um die Korridore: Hamburg-Prag, Paris-Barcelona, Rotterdam-Ruhrgebiet, Ruhrgebiet-Norditalien und München-Budapest. Die Gutachter kommen zu dem Ergebnis, dass bei bestimmten Transportarten (Einzelwagenverkehr) bis 2020 zwischen 22 und 38 Prozent der Tonnenkilometer auf die Straße verlagert werden könnten. Noch bedeutender ist, dass auch im Fall des kombinierten Schiene-Straße-Verkehrs Verkehrsverlagerungen von der Schiene zur Straße auftreten würden. Beim kombinierten Verkehr sehen die Gutachter ein Verlagerungspotenzial zwischen 10 und 14 Prozent.

Die Gutachter verbinden wegen der zusätzlichen Belastung der Straßen mit diesem Verlagerungspotenzial sog. externe Kosten (wie Treibhausgasemissionen, lokale Luftverschmutzungen, Unfälle und Lärm) von bis zu 110 Millionen Euro pro Jahr. Darin sind weder die externen Kosten von Staus noch erhöhte Straßensanierungsaufwendungen für die stärkere Beanspruchung von Straßen berücksichtigt.

Weitere Informationen können der Studie zu „Auswirkungen von Gigalintern auf den kombinierten Verkehr und den Einzelwagen-Schienengüterverkehr“ entnommen werden. Eine Kurzfassung der Studie ist im Internet eingestellt auf der Seite www.isi.fraunhofer.de/isi-de/n/download/publikationen/ZMegatrucks_Kurzfassung.pdf.

Az.: III 641-80

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

63 Info-Broschüre zum Mobilfunkstandard LTE

Die Landesanstalt für Medien NRW (LfM) hat vor kurzem eine Informationsbroschüre mit dem Titel „LTE: Was ist das eigentlich?“ veröffentlicht. Diese richtet sich direkt an Bürgerinnen und Bürger und klärt über unterschiedliche Aspekte des LTE-Ausbaus auf. Der Inhalt reicht von den technischen Grundlagen des Mobilfunkstandards Long Term Evolution über die aktuelle Situation in Deutschland bis hin zu neuen Anwendungsmöglichkeiten. Auch Themen wie mögliche Störszenarien und Immissionen werden behandelt. Die Broschüre ist bei Interesse unter www.lte-nrw.de/teedrei/Downloads.129.0.html als digitale Version abrufbar.

Az.: III/2 460-62

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

64 Verkehrssicherheitsprogramm der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat das Verkehrssicherheitsprogramm 2011 veröffentlicht, welches die Verkehrssicherheitsarbeit in den nächsten Jahren in Deutschland be-

schreiben soll. Das Programm war mit der Diskussion der „Helmpflicht“ für Radfahrer in die Diskussion geraten, enthält jedoch eine Reihe weiterer Maßnahmen und ist vor allem auch durch die Auslassungen interessant. So enthält das Aktionsprogramm keine Aussagen zur besseren Kennzeichnung von Motorrädern, zu einem absoluten Alkoholverbot am Steuer oder zur allgemeinen Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus zur Vermeidung besonders schwerer Unfälle.

Kinder und Jugendliche gehören zu den besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmern. Die größte Gefahr stellt für sie jedoch das Mitfahren im Kraftfahrzeug von Erwachsenen dar. Mehr als doppelt so viele Kinder und Jugendliche wurden als Mitfahrer in einem Fahrzeug getötet, wie als Fußgänger oder Fahrradfahrer außerhalb eines Autos. Dementsprechend hat die Verbesserung der Sicherheit von Kindern als Mitfahrer im Auto eine hohe Priorität. Die zweithöchste Priorität hat die Verbesserung der Schulwegsicherheit und die Verbesserung des Radfahrtrainings von Kindern. Es werden hingegen keine Maßnahmen zur Reduzierung des Geschwindigkeitsniveaus des fließenden motorisierten Individualverkehrs vorgeschlagen, die über die schon bestehenden Möglichkeiten der Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit an besonders gefährdeten Strecken hinausgehen.

Eine weitere besonders gefährdete Gruppe sind Senioren, deren Unfallanteil zwar geringer ist als ihr Anteil an der Bevölkerung, für die aber die Unfallfolgen wegen der schwächeren physischen Konstitution älterer Menschen erheblich häufiger als im Durchschnitt tödlich sind. Im Verhaltensbereich setzt die Bundesregierung auf freiwillige Gesundheitschecks und die Durchführung verkehrsmedizinischer Beratung sowie eine Verbesserung des Systems medizinisch-psychologischer Begutachtung der Fahreignung und der Maßnahmen zur Wiederherstellung der Kraftfahreignung für alle Altersgruppen, sofern die Verkehrsteilnehmer vorher auffällig geworden sind. Ergänzend will sich die Bundesregierung für eine Verbesserung der „Erste Hilfe-Bereitschaft“ und eine verbesserte allgemeine Ausbildung in diesem Punkt einsetzen.

Im Bereich des Verkehrsfeldes Infrastruktur kann sich die Bundesregierung neben einer direkten Einflussnahme auf Bundes- und Landesstraßen nur auf die Gestaltung technischer Regelwerke beschränken. Sie tut dies mit großem Engagement bei der Erarbeitung und Fortschreibung der technischen Regelwerke für Planung und Bau von Straßen zur Erhöhung des Sicherheitsniveaus und zur möglichst weitgehenden Herstellung von Barrierefreiheit. Für kommunale Straßen sind darüber hinaus die technischen Regelwerke für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeugrückhaltesysteme sowie Empfehlungen zum Schutz vor Unfällen mit Anprall auf Bäumen von Interesse. Direkte Relevanz für Städte und Gemeinden hat darüber hinaus die Ankündigung, Unfälle mit Fahrrädern durch die Gestaltung von Regelwerken für Radverkehrsanlagen zu reduzieren.

Darüber hinaus versteht die Bundesregierung unter Infrastruktur auch eine deutliche Verstärkung des Einsatzes neuer Technologien, insbesondere der Datenkommunikation.

tion zwischen Fahrzeugen und Fahrerassistenzsystemen sowie der Infrastruktur.

Neben der mit Blick auf Kinder schon erwähnten Verbesserung der Kindersicherungssysteme sollen allgemein Insassenrückhaltesysteme verbessert werden. Zur Verbesserung der passiven Sicherheit von Fahrzeugen zählt auch, dass ab 2015 alle neuen Pkw über 2,5 Tonnen sowie leichte Nutzfahrzeuge nicht mehr vom geltenden Fußgängerschutz ausgenommen sind, um ihre Typengenehmigung zu erlangen. Bislang brauchen so genannte SUV (z. B. Geländewagen) oder leichte Nutzfahrzeuge mit kurzem Vorderwagen nicht den gleichen Anforderungen an Aufprallschutz für Fußgänger zu entsprechen, wie alle anderen Fahrzeuge. Mit Blick auf den hohen Anteil von Motorradfahrern am Unfallgeschehen sollen alle Motorräder zukünftig mit automatischen Antiblockiersystemen ausgestattet werden.

Das Verkehrssicherheitsprogramm des BMVBS ist umfangreich und deckt viele Aspekte ab. Aus kommunaler Sicht lässt es jedoch einige wichtige Aspekte unberücksichtigt. Formen der mittelbaren Verbesserung der Verkehrssicherheit werden zu gering geachtet. Durch die Markierung von Haltelinien in Tempo 30 Zonen könnte die Sicherheit von Radlern verbessert werden. Ein absolutes Alkoholverbot könnte die Zahl der Alkoholunfälle reduzieren, eine einfachere Anordnung geringerer Geschwindigkeiten außerhalb von Hauptverkehrsstraßen könnte das Geschwindigkeitsniveau und damit die Komplexität des Verkehrsgeschehens (Demografie) verringern. Eine Verpflichtung zur Kennzeichnung von Motorrädern durch Nummernschilder an der Vorderseite, von der zweifellos eine hohe Anreizwirkung zur Regelbefolgung ausgehen würde (z. B. hinsichtlich der Befolgung von Geschwindigkeitsbegrenzungen), ist jedoch nicht vorgesehen.

Das Verkehrssicherheitsprogramm 2011 kann von der Internetseite des BMVBS unter <http://www.bmvbs.de/cae/servlet/contentblob/74626/publicationFile/48355/verkehrssicherheitsprogramm-2011.pdf> heruntergeladen werden.

Az.: III 151-40

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Bauen und Vergabe

65 Neue Bestimmungen für Wohnraumförderung

Die Wohnraumförderungsbestimmungen des Landes NRW sind mit Runderlass vom 19.01.2012 geändert worden. Hierbei handelt es sich um folgende Bestimmungen:

- Wohnraumförderungsprogramm 2012 (WoFP 2012), Runderlass vom 19.01.2012 VIII.4-250-1/12
- Runderlass des MWEBWV vom 19.01.2012 VIII.2-2010-2/12 zur Änderung der Wohnraumförderungsbestimmungen (WFB; Runderlass des MBV vom 26.01.2006)

- Wohnraumförderungsbestimmungen Reintext (WFB; Runderlass des MBV vom 26.01.2006 in der Änderungsfassung des Runderlasses vom 19.01.2012)
- Runderlass des MWEBWV vom 19.01.2012 VIII.7-31-3/2012 zur Änderung des Runderlasses des MBV vom 26.01.2006
- Richtlinien zur Förderung von investiven Maßnahmen im Bestand in NRW (RLBestandsInvest) Reintext, Runderlass des MBV vom 26.01.2006 in der Änderungsfassung des Runderlasses vom 19.01.2012

Das Wohnraumförderungsprogramm, die Reintexte der Förderbestimmungen sowie die jeweiligen Änderungserlasse sind für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik Fachinfo/Service = Fachgebiete = Bauen und Vergabe = Wohnraumförderungs-gesetz abrufbar.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

66 OLG Celle zur Nachforderung fehlender Erklärungen bei der Vergabe

Das Oberlandesgericht Celle hat mit Beschluss vom 16.06.2011 (13 Verg 3/11) zu einer Nachforderungsregel des Auftraggebers für fehlende Erklärungen wie folgt entschieden:

- Sehen Bewerbungsbedingungen vor, dass Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, zu einem von ihr bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind und dass das Angebot andernfalls ausgeschlossen wird, sind sie mit § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A unvereinbar.
- § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A ist auf Eignungserklärungen und -nachweise im Rahmen der formalen Eignungsprüfung analog anzuwenden.

Sachverhalt

Die Vergabestelle (VSt) schrieb europaweit im Offenen Verfahren die stationäre Verkehrslenkung für den Ausbau einer Bundesautobahn aus. Ziffer 3.3 der EU-Bewerbungsbedingungen sah vor, dass Unterlagen, die von der VSt nach Angebotsabgabe verlangt werden, zum von der VSt bestimmten Zeitpunkt einzureichen sind und das Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig fristgerecht vorgelegt werden. Nach Angebotsöffnung forderte die VSt eine Bieterin dazu auf, innerhalb einer Frist aktuelle Einzelnachweise vorzulegen. Andernfalls werde ihr Angebot ausgeschlossen. Die Bieterin reichte nur einen Teil der Einzelnachweise fristgerecht ein, woraufhin die VSt ihr Angebot ausschloss. Die Bieterin rügte erfolglos, dass ihr keine Nachreichung ermöglicht worden sei. Ihr Nachprüfungsantrag blieb ebenfalls erfolglos. Die Beanstandung der unterbliebenen Nachforderung verfolgt die Bieterin mit der sofortigen Beschwerde weiter.

Entscheidung

Ohne Erfolg. Der Senat wendet zwar zunächst - der Kommentarliteratur folgend - § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A analog auf Eignungserklärungen und -nachweise an. Er lässt die sofortige Beschwerde nicht an diesem Punkt scheitern. Der Senat bestätigt aber die Auffassung der Vergabekammer, dass die Bieterin die Unvereinbarkeit der Ziff. 3.3 der Bewerbungsbedingungen zur Nachreichung fehlender Unterlagen hätte erkennen können. Wörtlich führt der Senat aus: "Die Antragstellerin hätte durch Lektüre des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A ohne Weiteres feststellen können, dass der von der Antragsgegnerin in den Vergabeunterlagen vorgesehene "sofortige" Ausschluss vergaberechtswidrig war." Dadurch musste er zu dem Ergebnis kommen, dass die Bieterin den Punkt gemäß § 107 Abs. 3 Nr. 3 GWB bis zum Ablauf der Angebotsfrist hätte rügen müssen. Da dies unterblieben war, war ihr Nachprüfungsantrag unzulässig bzw. mangels rechtzeitiger Rüge des Vergabefehlens präkludiert.

Praxishinweis

Das OLG Celle bejaht deutlich - wenn auch in einer Rügekonstellation verpackt - die Anwendbarkeit des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A auf Erklärungen und Nachweise, die eine Vergabestelle erstmals nach Angebotsöffnung von den Bietern verlangt und die diese nicht vorlegen. Damit existiert eine erste obergerichtliche Rechtsprechung zur umstrittenen Frage, ob die Vergabestellen eigene Nachforderungsregelungen für Unterlagen, die nach Angebotsöffnung fehlen, aufstellen dürfen (so VK Sachsen, Beschluss vom 20.09.2011 - 1/SVK/0035-11) oder ob die Nachforderungspflicht des § 16 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A über die Angebotseröffnung hinaus fort gilt. (Quelle: ibr-online vom 04.01.2011)

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

67 **EU-Parlament zur Revision der europäischen Vergaberichtlinien**

In seiner Stellungnahme vom 25.10.2011 zur Revision der europäischen Vergaberichtlinien hat das Europäische Parlament mit klarer Mehrheit die folgenden Ziele verabschiedet (2011/2048(INI)):

Rechtsstreitigkeiten um öffentliche Ausschreibungen haben in vielen Mitgliedsstaaten zu Blockaden und erhöhten Kosten geführt. Dies behindere innovative Lösungen und verursache zusätzliche Kosten, was nicht im Sinne der europäischen Gesetzgebung sei. Die Regulierung der öffentlichen Auftragsvergabe müsse künftig rechtssicherer werden.

Bestehende Regeln sollen vereinfacht werden, um mehr Spielräume für nachhaltige Beschaffung und innovative Lösungen zu schaffen. Nach wie vor müsse der Zugang kleiner und mittlerer Unternehmen zu öffentlichen Aufträgen verbessert werden.

Schließlich sollen Auftraggeber verstärkt das Verhandlungsverfahren wählen können. Das Parlament regt mehr Raum für Verhandlungen, Kommunikation und Markt-

konsultation an. Auch sollten die Auftraggeber häufiger die elektronische Auftragsvergabe wählen können.

Die Stellungnahme des EU-Parlaments entspricht in vielen Punkten den Forderungen des DStGB und der kommunalen Spitzenverbände in ihre Stellungnahme zum „EU-Grünbuch zur Modernisierung des Vergaberechts“. Es wäre aber dennoch mehr als eine Überraschung, wenn das europäische Vergaberecht tatsächlich erstmals vereinfacht würde. Die Diskussion um Dienstleistungskonzessionen und soziale wie Umweltaspekte lässt das Gegenteil erwarten.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

68 **DStGB-Bewertung der EU-Vorschläge zum Vergaberecht**

Die EU-Kommission hat am 20.12.2011 ihre Vorschläge zur Revision der EU-Vergaberichtlinien vorgelegt. Während in einigen Bereichen (Beispiel: „Stärkung des Verhandlungsverfahrens“) die Forderungen des DStGB übernommen worden sind, gibt es in anderen Bereichen (Beispiel: „Separate Richtlinie über die EU-Konzessionsvergabe“ und zur „Regelung der interkommunalen Zusammenarbeit“) deutliche Kritik. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat stets die Auffassung vertreten, dass das Vergaberecht praxisgerechter und mit größeren Handlungsspielräumen für die Städte und Gemeinden als größtem öffentlichen Auftraggeber sowie insgesamt mittelstands- und investitionsfreundlicher ausgestaltet werden muss. Auch im Vergaberecht muss verstärkt das Kosten-Nutzen-Prinzip gelten.

Insgesamt lassen sich die Vorschläge der EU-Kommission, die in ein neues Rechtspaket für die Vergabe öffentlicher Aufträge einmünden werden und auch maßgeblichen Einfluss auf die rein nationalen Vergaben haben werden, schwerpunktmäßig in einer ersten Bewertung wie folgt beurteilen:

1. Ausweitung des Verhandlungsverfahrens

Die EU-Kommission schlägt im Vergleich zum bisherigen Recht mit dem Ziel der Vereinfachung und Flexibilisierung die Möglichkeit eines verstärkten Rückgriffs auf Verhandlungsverfahren, eine Ausweitung der elektronischen Mittel zur öffentlichen Beschaffung und eine drastische Verringerung der Dokumentationspflichten des Auftraggebers sowie der von den Bietern beizubringenden Unterlagen vor. Alle drei Ziele werden vom DStGB geteilt. Insbesondere die Ausweitung des Verhandlungsverfahrens erweitert im Sinne der DStGB-Forderungen kommunale Handlungsspielräume. Diese ermöglichen den Städten und Gemeinden im Sinne einer qualitativ-volleren Vergabe eine größere Übereinstimmung zwischen der vom Auftraggeber konkret gewollten und daher ausgeschriebenen Beschaffungsleistung und der später tatsächlich vergebenen Leistung. Oder anders ausgedrückt: Zwischen dem Vergabe-Soll und dem späteren Vergabe-Ist kann über konkrete Verhandlungen eine bessere Deckung erzielt werden.

2. Keine Erhöhung der EU-Schwellenwerte

Die Kommissionsvorschläge sehen grundsätzlich eine Beibehaltung der bisherigen EU-Schwellenwerte (ab 2012: 200 000 Euro im VOL- und VOF-Bereich; 5 Mio. Euro bei Bauvergaben) vor. Dies ist aus Sicht des DStGB schon deswegen nicht nachvollziehbar, weil die EU-Kommission selbst festgestellt hat, dass bei europaweiten Vergaben nur 1,5 Prozent aller Aufträge an Unternehmen im Ausland vergeben werden.

Das Ziel eines EU-Binnenmarktes im öffentlichen Auftragswesen kann damit als nicht erreicht angesehen werden. Folge wäre daher eine Erhöhung der EU-Schwellenwerte gewesen.

3. Eigenständige Richtlinie über Konzessionen

Die EU-Kommission hat eine eigenständige Richtlinie über die bisher von öffentlichen Auftragsvergaben nicht erfassten (Dienstleistungs-)Konzessionen vorgelegt. Der DStGB hat insoweit stets auch in Übereinstimmung mit dem EU-Parlament einen eigenständigen Gesetzgebungsvorschlag über Konzessionen abgelehnt. Insbesondere Dienstleistungskonzessionen erfassen neben dem Energie- und Gesundheitsbereich auch den Bereich Wasserversorgung und -behandlung sowie die Abfallbeseitigung. Speziell im Bereich der Wasserversorgung droht aber die Gefahr, dass durch spezielle vergaberechtliche Wettbewerbsregeln eine Liberalisierung eintritt. Dies lehnt der DStGB nachdrücklich ab. Insoweit besteht auch heute schon bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen kein rechtsfreier Raum, da der Europäische Gerichtshof (EuGH) und das EU-Primärrecht insoweit maßgebliche Vorgaben (Gleichbehandlung, Transparenz, Wettbewerb) machen. Darüber hinausgehender Regelungen bedarf es aber nicht.

4. Regelung zu sozialen und umweltfreundlichen Beschaffungen

Die EU-Vorschläge sehen keine zwingende Verpflichtung der Auftraggeber zur Berücksichtigung „grüner“, sozialer und/oder innovativer Produkte vor. Gegen eine derartige Verpflichtung, die dem Ziel einer Vereinfachung des Vergaberechts diametral entgegenlaufen würde, hat sich der DStGB auch stets gewandt. Das Vergaberecht würde hierdurch unnötig überfrachtet und im Vollzug kompliziert. Dennoch ist auch in Zukunft möglich, zum Beispiel umweltfreundliche und energieeffiziente Vergaben über Vorgaben in der Leistungsbeschreibung (Beispiel: Lieferung ausschließlich von Holzprodukten) zu regeln.

5. Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit

Die EU-Kommission plant eigenständige Regelungen zur interkommunalen Zusammenarbeit. Dies wird vom DStGB nachdrücklich abgelehnt. Die interkommunale Zusammenarbeit zwischen Städten und Gemeinden, die angesichts der demografischen Entwicklung etc. an Bedeutung gewinnt, ist keine Beschaffung auf dem (externen) Markt, sondern eine reine Aufgabenerledigung innerhalb der öffentlichen Hand (Kommunen). Die rechtlichen Vorgaben sind insbesondere durch die EuGH-Rechtsprechung (Bei-

spiel: „Stadtreinigung Hamburg“) sowie durch die EuGH-Rechtsprechung zur In-House-Vergabe geregelt. Zusätzlich und im Zweifel auch eingrenzender Regelungen durch die EU-Kommission bedarf es daher nicht.

6. Nächste Schritte

Die Kommissionsvorschläge werden dem Rat und dem EU-Parlament übermittelt, um ein Legislativverfahren und dessen Umsetzung vor Ende 2012 im Rahmen der Binnenmarktakte zu erreichen. Die kommunalen Spitzenverbände werden nach Durchsicht der ca. 550 Seiten eine umfassende Bewertung vornehmen und diese sodann in das europäische Legislativverfahren einbringen.

7. Abrufbarkeit der EU-Dokumente

Die EU-Dokumente können heruntergeladen werden unter http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/index_de.htm

Az.: II/1 608-50

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

69

1. NRW-Nahversorgungstag 2012

Am 14.02.2012 findet in Dortmund der "1. NRW-Nahversorgungstag" statt. Die Veranstaltung des Handels- bzw. Einzelhandelsverbandes befasst sich mit unterschiedlichen Konzepten und Möglichkeiten zur Nahversorgung in den Städten und Gemeinden, unabhängig von deren Größe und bietet für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer einen guten Überblick über dieses wichtige Handlungsfeld. Ziel ist es aktuelle Modelle zur Entwicklung und Sicherung wohnortnaher Versorgungsangebote anhand von Theorie und Best-Case-Studies vorzustellen. Auf dem „Markt der Möglichkeiten“ finden Planer, Wirtschaftsförderer, Expansionsmanager und weitere interessierte Teilnehmer klassische und erprobte, aber auch unkonventionelle und kreative Konzepte und Lösungen.

Weitergehende Details zu der Veranstaltung sind für unsere Mitglieder im Intranet unter Fachinformation und Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe abrufbar.

Die Anmeldung ist ausschließlich per E-Mail unter anmeldung@ehv-wm.de oder telefonisch unter 0231-57 79 50 möglich.

Az.: II/1 624-13

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

70

Oberverwaltungsgericht NRW zu Sportwettbüros in Spielhallen

Nach dem Urteil des OVG NRW vom 08.12.20001 (4 A 1965/07) dürfen in Spielhallen keine Sportwetten vermittelt werden. Zwar verletze das staatliche Monopol im Bereich der Sportwetten nach der Rechtsprechung des Senats die europarechtliche Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit. Hierauf könnten sich aber private Wettbürobetreiber nicht berufen, die in Spielhallen Sportwetten vermitteln. Denn dies sei nicht erlaubnisfähig und von den Ordnungsbehörden daher zwingend zu untersagen. Nach dem nordrhein-westfälischen Ausführungsge-

setz zum Glücksspielstaatsvertrag dürften Annahmestellen nicht in Spielhallen eingerichtet werden.

Hierzu gehörten auch Online-Terminals, mit denen Kunden im Wege der Selbstbedienung Sportwetten abschließen könnten. Dieses Verbot begegne keinen verfassungs- oder europarechtlichen Bedenken. Der Gesetzgeber habe mit dieser Regelung verhindern wollen, dass die Gelegenheit zum Wetten in einer Umgebung eröffnet werde, in der ohnehin schon eine hohe Spielsuchtgefahr bestünde. Da der Glücksspielstaatsvertrag die Spiel- und Wettsucht bekämpfen will (§ 1 Nr. 1 GlStV), stehe diese Zielsetzung einer Annahmestelle für Sportwetten in einer Spielhalle entgegen. (Quelle: Pressemitteilung des OVG NRW vom 09.12.2011)

Az.: II/1 620-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

71 Genehmigungsfreistellung von Kleinwind- und Solaranlagen

Im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2011 ist das „Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung (BauO NRW) vom 22.12.2011“ bekannt gemacht worden, mit dem § 65 Abs. 1 und 2 geändert wurden. § 65 Abs. 1 Nr. 44 wurde dergestalt geändert, dass die Errichtung oder Änderung von Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen oder als untergeordnete Nebenanlagen sowie von Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagengesamthöhe, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten, keiner Baugenehmigung bedarf.

§ 65 Abs. 2 Nr. 2 wurde dergestalt geändert, dass das Wort „Solaranlagen“ herausgenommen wurde. Dafür wurde eine neue Nr. 3 eingefügt, nach der die mit Solaranlagen in, an und auf Dach- und Außenwandflächen verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes keiner Baugenehmigung bedarf. Nach einer neuen Nr. 4 bedarf auch die mit Kleinwindanlagen bis zu 10 m Anlagenhöhe verbundene Änderung der Nutzung oder der äußeren Gestalt des Gebäudes, außer in reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie Mischgebieten, keiner Baugenehmigung mehr. Die bisherigen Nrn. 3 bis 6 des Abs. 2 werden die Nrn. 5 bis 8. Gemäß Art. 71 Abs. 3 Landesverfassung tritt das Änderungsgesetz 14 Tage nach seiner Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

72 Planungen zur Novellierung der Bauordnung NRW

Am 07.11.2011 hat NRW-Bauminister Harry K. Voigtsberger die Verbände und Einrichtungen zu einer Auftaktbesprechung zur Novellierung der BauO NRW eingeladen. Ziel der Novelle soll es sein, das Baugeschehen in Nordrhein-Westfalen zu vereinfachen, ohne dabei das vorrangige Ziel der öffentlichen Sicherheit und des Verbraucherschutzes aus den Augen zu verlieren. Den Verbänden sollte noch vor Erarbeitung eines Referentenentwurfs

Gelegenheit gegeben werden, Anregungen und Vorschläge zu einer Novellierung zu machen.

Der Städte- und Gemeindebund NRW hat im Nachgang zu der Veranstaltung auf die Bitte des MWEBWV die Positionen der kommunalen Spitzenverbände, vorbehaltlich der Bestätigung durch die jeweiligen Gremien, noch einmal in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Kommunaler Spitzenverbände zusammengefasst.

„Basis für ein Gesetzgebungsvorhaben sollten die im Jahr 2007 unter Federführung des Bauministeriums von der Projektgruppe „Baurecht und Bauordnungsrecht“ erarbeiteten Vorschläge sein. Die Projektgruppe vielfältig besetzt, insbesondere mit Vertretern der Kammern und Praktikern aus den Bauaufsichtsbehörden hat im Laufe ihres nahezu einjährigen Arbeitsauftrages jede einzelne Vorschrift der BauO NRW hinsichtlich einer Anpassung an die Musterbauordnung 2002 überprüft und Empfehlungen erarbeitet.

Nicht bewährt hat sich aus unserer Sicht das mit dem Bürokratieabbaugesetz I vom 13.03.2007 eingefügte Anzeigeverfahren, wonach die Nutzungsänderung baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen in der Regel keiner Baugenehmigung bedarf, sondern bei der unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich (unter Beifügung der erforderlichen Bauvorlagen) anzuzeigen ist. Die Praxis hat gezeigt, dass sowohl die Zweiwochenfrist, die nach der Anzeige bis zum Baubeginn abgewartet werden muss, als auch das Erfordernis des Beifügens der Bauvorlagen von den Anzeigenden überwiegend nicht zur Kenntnis genommen werden.

Ebenfalls nicht bewährt hat sich das Freistellungsverfahren (§ 67 BauO NRW). Auch hier hat sich gezeigt, dass die am Bau Beteiligten vielfach überfordert sind, wenn sie die Erfordernisse des Bauordnungs- und Bauplanungsrechts ohne kompetente bauaufsichtliche Beratung beurteilen sollen.

Im Eingangsstatement von Herrn RA Michael Halstenberg zum Auftakt am 07.11.2011 werden die vielfältigen, teils gegenläufigen Interessen und Schutzbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen als am Bau Beteiligte (Bauherren, spätere Käufer, Nachbarn und Nutzer) zutreffend umrissen.

Der Schutz von Erwerber- und Nutzerinteressen, wie auch das öffentliche Interesse an dauerhaft sicheren Gebäuden, wurde in den letzten Bauordnungsnovellen durch den Gesetzgeber jedoch zunehmend aufgegeben und an die „Kräfte des Markts“ delegiert.

Es wird nachdrücklich unterstrichen, dass eine präventive Prüfung effizienter und für den Bauherrn im Ergebnis auch kostengünstiger ist als ein späteres repressives Einschreiten der Bauaufsichtsbehörden bei nachträglichem Bekanntwerden von Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften. Auch ist die durch eine förmliche Baugenehmigung statuierte Rechtsposition nicht zu unterschätzen.

Aufgrund der Erfahrungen aus der bauaufsichtlichen Praxis vor Ort möchten wir bereits zu diesem Zeitpunkt das o.g. Eingangsstatement in einem wichtigen Punkt ergänzen:

Kritisch zu sehen ist die vorgeschlagene Verlagerung der Brandschutzprüfung auf Prüferingenieure, denn diese Verlagerung ist für Wohnhäuser weder kostengünstig noch bietet sie im Alltag Gewähr für eine vollständige Normumsetzung.

Die vorausgesetzte „Unabhängigkeit“ von Prüferingenieuren/-innen unterliegt einem erheblichen Auswahldruck durch Marktprozesse. Angesichts des Kostendrucks im Bauwesen besteht daher die Gefahr, dass die Auswahl eines bestimmten Sachverständigen nicht anhand qualitativer Kriterien erfolgt, sondern die kostengünstigste Lösung zu einem positiven Auswahlkriterium wird gerade für Bauträger. Gleichzeitig ist die Qualität dieser Gutachten nicht durch Marktprozesse gewährleistet, da selbst gravierende Mängel erst im Brandfall auffallen, also punktuell und zeitlich stark verzögert im Gegensatz zur Statik, deren Mängel sich unmittelbar im Bau oder nach der Fertigstellung bemerkbar machen können. Dieser Bereich der vorsorgenden Sicherheitsstandards sollte daher nicht dem freien Markt überlassen werden.

Überdies ist gerade für einfache Wohnbauten die bestehende Prüfung durch die Baubehörden für den Bürger kostengünstiger als ein zusätzlicher Sachverständiger. Statt mehr als 1.000 allein für ein zusätzliches Gutachten liegt die Gebühr für die gesamte behördliche Prüfung regelmäßig unter 500. Auch aus diesem Grund ist daher eine Privatisierung nicht geboten.

Nicht zuletzt greifen gerade Anforderungen des Brandschutzes tief in die Substanz eines Gebäudes ein, so dass die Berücksichtigung in der Planung effizienter und damit vor allem preiswerter ist als eine spätere Nachbesserung. Auch dieser Aspekt spricht gegen eine Spaltung der Bewertung von Entwurf und späterer Aufsicht, wie auch die Notwendigkeit, ggf. Abweichungen ohnehin hoheitlich zu bescheiden.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden könnte der öffentliche Prüfumfang im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren auf die sicherheitsrelevanten Aspekte und den Nachbarschutz konzentriert werden, dies umfasst den Brandschutz, die Abstandflächen und das Planungsrecht. Hinsichtlich der Statik wäre zu prüfen, ob eine behördlich beauftragte Prüfung nicht zielführender wäre als der jetzige Zustand.

Die übrigen Belange können ohne Lebensrisiken auch durch private Akteure bewertet, ggf. zusätzlich geprüft und aus der behördlichen Prüfung ausgeklammert werden.

Aus Sicht der Bauaufsichtsbehörden ergäbe sich somit eine klare Dreiteilung der Verfahren:

- Genehmigungsfreie Vorhaben für unbedenkliche Vorhaben hinsichtlich ihrer Anforderungen an Sicherheit

und Nachbarschutz.

Handlungsbedarf: Straffung/Überarbeitung der Tatbestände nach §§ 63, 65, 66 BauO NRW.

- Vereinfachtes Verfahren anhand einer Positivliste einfacher Bauvorhaben. Prüfumfang: Konzentration der behördlichen Prüfung auf Sicherheit, Nachbarschutz und Planungsrecht, Ergänzung durch Prüfbescheinigungen.
- Vollverfahren für komplexe Bauvorhaben/Sonderbauten. Prüfumfang: umfassendes Genehmigungsverfahren.

Wir sehen dem beginnenden Diskussionsprozess zur Novelle der Bauordnung NRW mit großem Interesse entgegen und bieten für das weitere Verfahren gerne unsere Unterstützung und Mitwirkung an.“

Das Eingangsstatement „Novellierung der Landesbauordnung NRW“, das Herr RA Michael Halstenberg im Auftrag des MWEBWV verfasst hat und auf das wir in unserer Stellungnahme Bezug genommen haben, ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliedsbereich des Internetangebots des Städte- und Gemeindebundes unter der Rubrik > Fachinfo/Service > Fachgebiete > Bauen und Vergabe > Bauordnung abrufbar.

Az.: Il gr-gr

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

73

Rauchmelderpflicht in Wohnungen

Das MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) trägt sich mit den Gedanken, eine Rauchmelderpflicht in die Bauordnung NRW aufzunehmen. Hierzu hatte das Ministerium die betroffenen Verbände in der zweiten Jahreshälfte 2011 zu Besprechungen eingeladen. Die Geschäftsstelle hat sich insbesondere wegen des zusätzlichen Personalbedarfs der Bauaufsichtsbehörden in Folge der Übernahme neuer Kontrollpflichten und bislang nicht gekläarter zivil- und strafrechtlicher Haftungsfragen gegen das Vorhaben der Landesregierung ausgesprochen. Um das wichtige Anliegen des Landes zu einer hohen Akzeptanz und einer weiten Verbreitung zu verhelfen, haben wir eine bundesweite Lösung im Miet- und Wohnungseigentumsrecht angeregt. Der wesentliche Inhalt des gemeinsamen Schreibens der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW an das MWEBWV vom 22.12.2011 wird im nachfolgenden wiedergegeben:

„Der Nutzen von Rauchmeldern steht außer Frage. Aus diesem Grunde unterstützen wir das Anliegen, eine möglichst flächendeckende Ausstattung von Wohnungen mit Rauchmeldern zu erreichen. Dazu halten wir vorrangig die Schaffung von Anreizsystemen, beispielsweise über Preisnachlässe oder konkrete Bedingungen im Rahmen von Versicherungen für sinnvoll.

Sofern die Landesregierung darüber hinaus eine gesetzliche Verpflichtung zum Einbau und Betrieb in Wohnungen für notwendig hält, muss nach Ansicht der kommunalen Spitzenverbände unbedingt eine bundesweite Lösung angestrebt werden. Eine rechtliche Verankerung sollte insbesondere auch aus Gründen einer einheitlichen An-

wendungspraxis im gesamten Bundesgebiet bundesrechtlich, beispielsweise im Mietrecht und im Wohnungseigentumsgesetz erfolgen. Die Pflichten zu Einbau, Betrieb und Unterhalt von Rauchmeldern könnten dann im Verhältnis zwischen Mietern und Vermietern bzw. innerhalb der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer eigenverantwortlich geregelt werden.

Die Aufnahme einer Rauchmelderpflicht in die Bauordnung Nordrhein-Westfalen lehnen wir dagegen weiterhin ab. Eine solche hätte nämlich zur Folge, dass die Regelungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich ausfallen würden und dass diese als öffentlich rechtliche Vorschrift mit den sich daraus ergebenden Pflichten in den Aufgabenbereich der Bauaufsichtsbehörden fallen würde. Es ist davon auszugehen, dass sich durch eine bauordnungsrechtliche Rauchmelderpflicht auch ein zusätzlicher Personalbedarf ergäbe, dessen Kosten im Rahmen des Konnexitätsausführungsgesetzes zu erstatten wären. Zudem wären auch die Konsequenzen für die Bauaufsichtsbehörden im Schadensfall (insbesondere bei vorangehendem Nichteinschreiten einer Bauaufsichtsbehörde) aus unserer Sicht nicht hinzunehmen. Diese dürften sich unabhängig davon ergeben, ob der Einbau und Betrieb von Rauchmeldern ausdrücklich durch die Bauaufsichtsbehörden kontrolliert werden soll. Außerdem sind zivil- und strafrechtliche Haftungsfragen für die Baubehörden nicht geklärt.

Nicht zu verkennen ist aus unserer Sicht auch die Tatsache, dass die Einführung einer solchen Verpflichtung den allgemeinen Bestrebungen nach einer Deregulierung und der Zielsetzung einer Stärkung der Eigenverantwortung von Bauherrn und Architekten widerspräche.

Zur Erläuterung unserer Position stehen wir gerne zur Verfügung.“

Az.: II Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

74 Erlass zur Förderung des Klimaschutzes bei der Stadtentwicklung

Die Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz hat am 16.12.2011 den Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden beschlossen. Dieser ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internets unter Rubrik "Fachinformation und Service Fachgebiete Bauen und Vergabe Städtebau und Wohnungswesen" abrufbar. Die durch das Gesetz beschlossenen Änderungen werden dort näher erläutert.

Az.: II/1 620-00 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

75 Forschungsprojekt zu kommunalen Wohnungsbeständen

Das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR) hat das Forschungsprojekt "Strategien der Kommunen für ihre kommunalen Wohnungsbestände" erfolgreich beendet. Der DStGB hat dieses Forschungsprojekt als Partner begleitet.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass der Abschlussbericht zu dem Forschungsprojekt inzwischen als Heft 151 der Reihe Forschungen im Internetauftritt des BBSR eingestellt ist:

<http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Forschungen/2011/Heft151.html>

Nach Auskunft des BBSR wird die gedruckte Version ebenfalls in Kürze vorliegen.

Az.: II/1 652-40 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

76 VOB/A-Änderungen im Bundesanzeiger veröffentlicht

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat mitgeteilt, dass der 2. und 3. Abschnitt der VOB/A im Bundesanzeiger veröffentlicht wurden (Bundesanzeiger vom 02.12.2011, S. 4270 und Beilage).

Der 2. Abschnitt der VOB/A wurde mit dem Ziel überarbeitet, eine strukturelle Zusammenfassung von Basis und a-Paragrafen vorzunehmen und damit eine Angleichung an die bereits bestehende Struktur des 2. Abschnitts (EG) der VOL/A vorzunehmen. Mithin regelt auch der neue 2. Abschnitt der VOB/A die Vergabe von Aufträgen, deren Auftragswerte den EU-Schwellenwert erreichen bzw. überschreiten. Welche konkrete Fassung des 2. Abschnittes anzuwenden ist, richtet sich indes nach der Vergabeverordnung (VgV). Die VgV schreibt derzeit noch die Anwendung des 2. Abschnittes der VOB/A in der Fassung 2009 vor. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) soll auch mit Blick auf die neuen EU-Schwellenwerte die VgV im Frühjahr 2012 geändert werden. Mit einem Inkrafttreten der Änderungen kann daher im April/Mai 2012 gerechnet werden.

Für die kommunale Vergabepaxis bedeutet dies, dass erst ab diesem Zeitpunkt (Inkrafttreten der geänderten VgV) der bereits im Bundesanzeiger veröffentlichte neue 2. Abschnitt der VOB/A angewendet werden darf.

Beim neuen 3. Abschnitt der VOB/A handelt es sich um eine Neuregelung, mit der die EU-Richtlinie 2009/81/EG für Vergaben in den Bereichen von Verteidigung und Sicherheit umgesetzt werden soll. Auch dieser 3. Abschnitt kann erst dann angewendet werden, wenn es eine gesetzliche Grundlage gibt. Diesbezüglich soll eine separate Vergabeverordnung für den Bereich Verteidigung und Sicherheit verabschiedet werden. Auch hiermit ist im Frühjahr 2012 zu rechnen. Bis zum Inkrafttreten dieser neuen Verordnung wird also der neue 3. Abschnitt der VOB/A nicht anzuwenden sein.

Az.: II/1 608-08 Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Anhebung der EU-Schwellenwerte und Vergabeverordnung

Mit Mitteilung vom 29.11.2011 hatten wir darüber informiert, dass es ab dem 01.01.2012 neue EU-Schwellenwerte geben soll. Die EU-Kommission hat die Schwellenwerte, ab denen die EU-Vergaberichtlinien gelten, nunmehr zum 01.01.2012 angepasst (vgl. EU-Verordnung Nr. 1251/2011 der Kommission vom 30.11.2011 zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für die Auftragsvergaben, ABl.L319/43 vom 02.12.2011). Die neuen Schwellenwerte steigen demnach

- für Bauaufträge auf 5 Mio. Euro (bisher: 4,845 Mio. Euro),
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge auf 200.000 Euro (bisher: 193.000 Euro) und
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten und oberen Bundesbehörden sowie vergleichbare Bundeseinrichtungen auf 130.000 Euro (bisher: 125.000 Euro).

Die EU-Verordnung tritt zum 01.01.2012 in Kraft, sodass in Deutschland bis zur Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) strengere Anforderungen gelten als von der EU vorgeschrieben. Dies ist europarechtlich zulässig, während eine Überschreitung der EU-Schwellenwerte ausgeschlossen ist.

Zur Übernahme der neuen EU-Schwellenwerte in nationales Recht hat das Bundeswirtschaftsministerium nunmehr den Entwurf einer 5. Verordnung zur Änderung der VgV vorgelegt. Nach Beschlussfassung durch das Bundeskabinett soll der Entwurf der Änderungsverordnung am 10.02.2012 im Bundestag beraten werden. Mit der Veröffentlichung wird Anfang März 2012 gerechnet.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Neues KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung“

Mit dem neuen KfW-Programm „Energetische Stadtsanierung Energieeffiziente kommunale Versorgung“ werden zukünftig quartiersbezogene Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz gefördert werden. Das KfW-Merkblatt (Richtlinie) für den 1. Teil „Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte und Sanierungsmanager“ hat der BT-Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung am 09.11.2011 zur Kenntnis genommen. Der Programmstart erfolgte am 15.11.2011.

In einem zweiten Schritt sollen ab Februar 2012 investive Maßnahmen gefördert werden. Dazu zählen insbesondere die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung. Dieser zweite Teil steht zur Beratung auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung des Bundestags-Ausschusses für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

Für 2011 und 2012 stehen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) bereits übertragene Mittel i.H.v. 5 bzw. 8 Mio. aus dem „Energieeffizienzfonds“ des EKF - Titel 686 03 - zur Verfügung. Mit der Verabschiedung des Bundeshaushalts 2012 durch den Bundestag wurde am 28.11.2011 auch der Wirtschaftsplan zum „Energie- und Klimafonds“ beschlossen.

Aus dem EKF werden für das o.g. Programm mit dem neu eingestellten Titel 661 01 „Förderung von Maßnahmen zur energetischen Stadtsanierung“ für 2012 weitere 92 Mio. zur Verfügung gestellt. In einem ersten Schritt werden aus dem KfW-Programm Zuschüsse für die Erstellung integrierter Quartierskonzepte sowie für einen sogenannten Sanierungsmanager bereitgestellt.

Der Sanierungsmanager erstellt unter Beteiligung der Eigentümer, Mieter und sonstiger Akteure (z.B. Energieversorger) das Sanierungskonzept und begleitet die Umsetzung. Die finanzielle Förderung der Sanierungsmaßnahmen z.B. an Wohngebäuden oder Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur erfolgt aus dem CO₂-Gebäudesanierungsprogramm.

Antragsberechtigt sind Kommunen sowie deren rechtlich unselbständige Eigenbetriebe. Die Kenntnisaufnahme durch den Bundestagsausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung erfolgte am 09.11.2011. Das Programm startete zum 15.11.2011. Erste Anträge liegen der KfW-Kommunalbank bereits vor.

In einem zweiten Schritt werden in dem oben genannten Programm im Zins vergünstigte Darlehen für Investitionen zur nachhaltigen Verbesserung der Energieeffizienz der kommunalen Versorgungssysteme bereitgestellt. Die Förderung umfasst Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung. Die Merkblätter für Kommunen und kommunale Unternehmen sind inhaltlich identisch, jedoch beinhaltet das Merkblatt für die kommunalen Unternehmen zusätzliche Informationen zu den EU-Beihilferegelungen. Weitere Informationen finden Sie auch unter www.kfw.de.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Studie über Investitionsbedarf zur energetischen Gebäudesanierung

Unter dem Titel „Nachhaltige Wärmeerzeugung für Wohngebäude Fakten, Trends und Perspektiven“ haben das Energieunternehmen Shell und das Hamburgische Weltwirtschaftsinstitut HWWI vier Szenarien zur energetischen Sanierung der Wohngebäude mit unterschiedlichen Sanierungsraten und Sanierungstiefen im Hinblick auf Effektivität und Kosteneffizienz untersucht.

Ergebnisse der Studie:

Die rund 40 Millionen Privathaushalte mit einer Fläche von insgesamt 3,4 Milliarden Quadratmetern verursachen laut der Shell-Hauswärme-studie 28,5 % des Endenergieverbrauchs in Deutschland. Auf die rund 18 Millionen

Feuerungsanlagen entfielen im Jahr 2010 14,2 % der direkten energiebedingten Treibhausgasemissionen in Deutschland. Die Studie geht davon aus, dass bis 2030 die Wohnfläche trotz sinkender Einwohnerzahlen gegenüber 2008 um gut 10 % anwächst. Das zukünftige wärmetechnische Rückgrat sieht die Studie in optimierten Gas- oder Ölheizungen, die jedoch durch Beimischungen von Biotreibstoffen, ergänzende Energiequellen wie Holz und Solarthermie sowie die Speicherung von Wärmeenergie ergänzt werden.

Im Rahmen des Szenarios, das die derzeitige jährliche Sanierungsrate von 1 % der Wohnfläche fortschreibt, sinken der Energieverbrauch um 26,2 % und die Treibhausgasemissionen um 27 %. Die damit verbundenen Investitionskosten werden auf 386 Milliarden Euro beziffert. Bei einer Verdoppelung der Sanierungsrate auf 2 % würden sich die Investitionskosten auf 744 Milliarden Euro annähernd verdoppeln. Der Energieverbrauch würde um 36,7 %, die Treibhausgasemissionen um 39,2 % reduziert.

Weiterhin wurde im Rahmen der Studie untersucht, ob sich bei gegebenen Kosten von 744 Milliarden Euro mit schnellen und günstigen Teilsanierungen mehr Energie und Treibhausgase einsparen lassen als bei einer Vollsanierung. Im Vergleich der beiden Szenarien hat sich die Vollsanierung mit einer Reduzierung der Treibhausgasemissionen um 43,8 % gegenüber der Teilsanierung (39 %) als die kosteneffizientere Option herausgestellt.

Bewertung:

Der DStGB betont seit jeher das Kriterium der Kosteneffizienz für die Priorisierung von Klimaschutzmaßnahmen. Die vorliegende Studie ist ein wertvoller Beitrag zur Verdeutlichung der Grenzkostenproblematik

im Rahmen der andauernden Debatte um die Schwerpunkte der Klimaschutz- und Energiepolitik. So zeigt sich, dass bei einer Verdoppelung der Sanierungsquote die Kosten proportional, die Wirkungen jedoch nur unterproportional steigen.

Weiterhin bestätigt die Studie die Einschätzung des DStGB, dass die derzeit für das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm bereitgestellten Mittel in Höhe von 1,5 Milliarden Euro pro Jahr nicht annähernd ausreichen werden, um die von der Bundesregierung angestrebte Sanierungsrate von 2 % zu erreichen. Zudem kann die erhöhte KfW-Kredit-finanzierung im Rahmen des CO₂-Gebäudesanierungsprogramms die direkten Zuschüsse der Städtebauförderung nicht ersetzen. Die Mittel für die bewährte Städtebauförderung, die private und weitere öffentliche Investitionen in achtfacher Höhe auslöst, sind zuletzt auf 455 Mio. Euro für das Jahr 2012 reduziert worden.

Die vorliegende Untersuchung der Grenzkosten der Gebäudesanierung bestätigt nicht zuletzt die vom DStGB, aber auch vom Deutschen Bundesrat vorgetragene Kritik an den Plänen der EU-Kommission, den Mitgliedstaaten eine Sanierungsquote von 3 % des Gebäudebestands pro

Jahr vorzuschreiben. Insoweit ist, abweichend vom Kommissionsentwurf für eine Energieeffizienzrichtlinie, inzwischen auch auf EU-Ebene eine Präferenz für den Ansatz erkennbar, den Mitgliedstaaten ein Energieeffizienzziel vorzugeben und ihnen die Wahl der Mittel zur Erreichung dieses Ziels unter Berücksichtigung der Kosteneffizienz zu überlassen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

80 Gesetzentwurf zum Verbandsklagerecht für Tierschutzvereine

Die kommunalen Spitzenverbände haben in einer Stellungnahme vom 28.11.2011 gegenüber dem Landtag deutlich gemacht, dass sie den Gesetzentwurf für ein Verbandsklagerecht ablehnen. Sie sehen keine fachliche Notwendigkeit für solche Rechte, rügen die Gesetzgebungskompetenz des Landes sowie ferner die umfassenden behördlichen Prüfpflichten, die dadurch bedingten Verzögerungen im Genehmigungsverfahren sowie die Missachtung des Konnexitätsgrundsatzes. Die Stellungnahme ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter "Fachinformation und Service Fachgebiete - Bauen und Vergabe Stellungnahmen" abrufbar.

Az.: II/1 660-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

81 Befristete Verlängerung des Vergabewerterlasses

Mit Schreiben vom 13.12.2011 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales der Geschäftsstelle mitgeteilt, dass der Erlass vom 02.12.2010 über „Vereinfachungen im Vergaberecht für Gemeinden“ (SMBI NW 20021 bzw. MBI. NW 2010, S. 888) bis zum 31.12.2012 ohne Änderungen verlängert wird.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

82 Neues Info-Portal zu Energieeinsparungsgesetz und -Verordnung

Umfassende Informationen zum Energieeinsparungsgesetz (EnEG) und zur Energieeinsparverordnung (EnEV) enthält ein neuer Internetauftritt des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung (BBSR). Unter www.bbsr-energieeinsparung.de können Interessierte Rechtsvorschriften, die offiziellen Auslegungen der EnEV und weitere Informationen zum ergänzenden Recht der Bundesländer abrufen.

Wegen der wachsenden europäischen Dimension des Energieeinsparrechts enthält das Portal auch hierzu einen umfangreichen Bereich. Angeboten wird darüber hinaus ein Archiv zu sämtlichen früheren Rechtsständen im Bereich der Energieeinsparung. Ergebnisberichte von Forschungsprojekten des Bundes zur Energieeinsparung in Gebäuden ergänzen das Angebot.

Der Internetauftritt richtet sich vor allem an Energieberater, Ingenieure, Architekten, Handwerker, Makler, Hausverwalter und weitere Berufsgruppen, die sich mit der Energieeinsparung im Gebäudebereich befassen. Angesprochen sind aber auch Mieter und Hausbesitzer, die an vertieften Informationen interessiert sind. Um den europäischen Nachbarn den Einblick in deutsches Energieeinsparrecht zu erleichtern, werden die Informationen bis auf die Rechtstexte auch in englischer Sprache angeboten.

Das BBSR will den Internetauftritt kontinuierlich weiterentwickeln. Ein erster Anlass wird zum Jahreswechsel der Start des Novellierungsverfahrens zur EnEV sein. Es ist geplant, aktuell alle verfügbaren Materialien im neuen Portal bereitzustellen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

83 Online-Umfrage Vermessungsfachkräfte

Die demographische Entwicklung und die bevorstehenden Altersabgänge unter den Beschäftigten im Bereich des Vermessungs- und Katasterwesens und der Gutachterausschüsse werden in Kürze einen hohen Bedarf an akademisch ausgebildeten Geodäten bewirken. Dem stehen seit Jahren rückläufige Absolventenzahlen gegenüber. Es ist zu befürchten, dass landesweit der Bedarf an qualifiziertem Fachpersonal im Bereich des Vermessungswesens künftig nicht gedeckt werden kann.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW hat sich dankenswerterweise dieses Themas angenommen und führt in einem ersten Schritt eine umfassende Bestands- und Bedarfsanalyse im Wege einer Onlineumfrage durch. Wir möchten Sie bitten, das Vorhaben zu unterstützen und sich an dieser Umfrage zu beteiligen. Die Onlineumfrage erreichen Sie unter diesem Link: www.equestionnaire.de/?q=9286

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

84 Bundesgerichtshof zu Mindestanforderungen beim Vergaberecht

Der BGH hat mit Urteil vom 30.08.2011 (Az.: X ZR 55/10) klargestellt, dass unterhalb der EU-Schwellenwerte keine Mindestanforderungen für Nebenangebote vorzugeben sind.

Er löst damit die offene Frage, ob die strengen Maßstäbe für europaweite Vergaben auch unterhalb der Schwellen einschlägig sind. Gleichbehandlung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz seien ausreichend gewahrt, wenn der Auftraggeber den Bietern insbesondere vorgibt, dass Nebenangebote eindeutig und erschöpfend zu beschreiben sind. Die Entscheidung ist ein positives Signal gegen immer kompliziertere Detailvorgaben für öffentliche Aufträge.

Az.: II/1 608-00

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

85

455 Millionen Euro für die Stadtsanierung 2012

Der Bundestag hat am 25. November 2011 den Etat des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) beschlossen. Er sieht für 2012 einen Beibehalt der bisherigen Bundesmittel für die Städtebauförderung zugunsten der Städte und Gemeinden vor. Damit haben sich die Initiativen des Städte- und Gemeindebundes auch im Rahmen einer entsprechenden Landtagsanhörung zumindest was eine weiter zu befürchtende Absenkung der Bundesmittel auf nur noch 410 Mio. Euro für 2012 angeht ausgezahlt. Dies ändert aber nichts an der weiterhin bestehenden Forderung, die Förderung wieder auf den früheren Betrag in Höhe von 535 Mio. aufzustocken.

In die Städtebauförderung sollen danach seitens des Bundes 455 Millionen Euro fließen. Diese verteilen sich wie folgt auf die Programme:

- 16,067 Mio. Sanierung und Entwicklung Ost
- 16,067 Mio. Sanierung und Entwicklung West
- 82,122 Mio. Stadtumbau Ost
- 71,024 Mio. Stadtumbau West
- 62,701 Mio. Denkmalschutz Ost
- 29,409 Mio. Denkmalschutz West
- 40,000 Mio. Soziale Stadt -- Investitionen im Quartier
- 93,220 Mio. Aktive Stadt- und Ortsteilzentren
- 44,390 Mio. Kleinere Städte und Gemeinden

Das BMVBS hat darauf hingewiesen, dass auch im Haushalt 2012 Umverteilungen zugunsten des Programms „Soziale Stadt“ ausgeschlossen sein sollen. Das heißt, das Programm wird erneut bei 40 Millionen Euro Bundesmitteln gedeckelt. Hinzu kommt das neue KfW-Programm Energetische Stadtsanierung in Höhe von 92 Millionen Euro. Das Programm kann z. B. von Kommunen, Stadtwerken, Wohnungsgesellschaften, Wohnungseigentümern oder Eigentümerstandortgemeinschaften in Anspruch genommen werden. Die energetische Gebäudesanierung über KfW-Programme wird mit jährlich 1,5 Milliarden Euro weitergeführt und ist aus Sicht der StGB NRW-Geschäftsstelle deutlich zu niedrig.

Az.: II/1 622-10

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

86

Neue EU-Schwellenwerte ab 2012 für öffentliche Vergaben

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat die kommunalen Spitzenverbände darüber informiert, dass es im Bereich des Vergaberechts ab dem 01. Januar 2012 neue EU-Schwellenwerte geben wird.

Die EU-Kommission hat am 30. September 2011 ein schriftliches Verfahren zur Anpassung der Schwellenwerte in den EU-Vergaberichtlinien angestoßen. Da die Schwellenwerte im WTO-Vergabeabkommen (GPA) in Sonderziehungsrechten ausgedrückt sind, unterliegen sie den Fluktuationen des Devisenmarktes. Dem tragen die

EU-Vergaberichtlinien Rechnung, indem sie regelmäßig alle zwei Jahre eine Anpassung der auf Euro lautenden Richtlinien-Schwellenwerte vorsehen. Aus kommunaler Sicht ist hervorhebenswert, dass die Neuberechnung der EU-Schwellenwerte erstmals zu einer Anhebung der Schwellenwerte führen wird. Insoweit wird in Deutschland der jeweils 1. Abschnitt von VOB/A und VOL/A an Bedeutung zunehmen.

Die von der Kommission vorgeschlagenen Änderungen sind nachstehend aufgeführt:

- Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der Obersten oder Oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen: 130 000 Euro (bisher: 125 000 Euro).
- Für alle anderen Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 200 000 Euro (bisher: 193 000 Euro).
- Für Bauaufträge: 5 Millionen Euro (bisher: 4,845 Millionen Euro)
- Sektorenverordnung (SektVO):
- Bauaufträge: 5 Millionen Euro
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 400 000 Euro (bisher: 387 000 Euro)

Wichtiger Hinweis: Unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen der Schwellenwerte zum 01. Januar 2012 ist in Deutschland zunächst die Anpassung der Vergabeverordnung (VgV) abzuwarten.

Grund ist, dass die aktuellen EU-Schwellenwerte in der Vergabeverordnung die „strenger“ Regelungen darstellen. Mit Blick auf die kommunale Vergabepraxis bedeutet dies, dass bei Vergabeverfahren bis zum Inkrafttreten der geänderten Vergabeverordnung die aktuell gültigen Schwellenwerte (vgl. oben die Zahlen in Klammern) zugrunde zu legen sind. Das BMWi hat mitgeteilt, dass die geänderte Vergabeverordnung voraussichtlich im März 2012 in Kraft treten wird.

Für den Bereich der Sektorenverordnung (SektVO) werden hingegen die aktualisierten EU-Schwellenwerte bereits zum 01. Januar 2012 wirksam werden. Grund ist, dass die Sektorenverordnung anders als die Vergabeverordnung eine dynamische Verweisung auf die jeweils geltende EU-Rechtslage beinhaltet (s. § 1 Abs. 2 SektVO). Dies bedeutet, dass es keiner weiteren Änderung der SektVO bedarf. Sobald die EU-Änderungsverordnung zur Anpassung der EU-Schwellenwerte in Kraft getreten ist, wird die Geschäftsstelle abschließend informieren.

Az.: II/1 608-08

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

87 Auflistung der betroffenen Gemeinden beim Feuerwehrtell

Im Frühjahr 2011 hatte die StGB NRW-Geschäftsstelle die Städte- und Gemeinden gebeten, ihr Beschaffungsvorgänge mitzuteilen, die von dem Kartell betroffenen sein könnten. Ziel der Geschäftsstelle war es damals u.a., Anhaltspunkte für die landesweite Betroffenheit zu bekommen. Das bedeutet aber nicht, dass die Geschäftsstelle

zunehmend insbesondere die Ansprüche zur Insolvenztabelle bzgl. der Albert Ziegler GmbH & Co.KG anmeldet. Dies müssen die betroffenen Kommunen selbst vornehmen.

Az.: II/1 609-90

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

88 Gutachten zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels

Die strittige Erweiterung des Euregio-Outletcenters in Ochtrup und die damit verbundenen Urteile des Verfassungsgerichtshofes und des Oberverwaltungsgerichtes NRW von 2009 haben dazu geführt, dass die landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels in § 24 a des Landesentwicklungsprogramms (LEPro) nur noch eingeschränkte Steuerungswirkung entfalten. Sie sind von den Kommunen nur noch als Grundsätze der Raumordnung in ihrer Abwägung zu berücksichtigen und nicht wie vorher als Ziele der Raumordnung strikt zu beachten.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindebundes sind landesplanerische Zielvorgaben ein hilfreiches Instrument, um Stadt- und regionalentwicklungspolitisch unerwünschte großflächige Einzelhandelsvorhaben, die zu erheblichen Umsatzumverteilungen in benachbarten Kommunen führen können, zu vermeiden. Insoweit besteht ein weitreichender Konsens innerhalb des Landes zur Sinnhaftigkeit und Erforderlichkeit landesplanerischer Zielvorstellungen im Bereich der Steuerung des großflächigen Einzelhandels.

Zurzeit befasst sich die Landesregierung mit der Erarbeitung neuer landesplanerischer Regelungen und hat hierzu das Planungsbüro „Junker und Kruse“ aus Dortmund mit der Erstellung eines Gutachtens beauftragt, das auf der Grundlage empirisch erhobener Werte Empfehlungen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels machen sollte. Das Gutachten, das am 23.11.2011 in der Staatskanzlei vorgestellt wurde, spricht sich für die nachfolgenden drei Regelungen aus:

- Aufgrund der Analyse der Verteilung der sortimentspezifischen Verkaufsflächen nach Lagen innerhalb und außerhalb der nordrhein-westfälischen Innenstädte, der Sortimentsstruktur in den untersuchten Gemeinden sowie der Auswertung vorliegender ortstypischer Sortimentslisten ist es möglich, Leitsortimente zu definieren. Die Gutachter schlagen folgende Leitsortimente für NRW vor:

a) Nachversorgungsrelevante und zentrenrelevante Leitsortimente

- Nahrungs- und Genussmittel

- Gesundheits- und Körperpflegeartikel

b) Zentrenrelevante Leitsortimente

- Papier, Bürobedarf, Schreibwaren
 - Bücher
 - Bekleidung
 - Schuhe, Lederwaren
 - medizinische, orthopädische, pharmazeutische Artikel
 - Haushaltswaren, Glas, Porzellan, Keramik
 - Spielwaren
 - Sportbekleidung, Sportschuhe, Sportartikel
 - Elektrogeräte, Medien (= Unterhaltungs- und Kommunikationselektronik, Computer, Foto)
 - Uhren, Schmuck
- Um Funktionsverlusten in zentralen Versorgungsbereichen vorzubeugen ist aus Sicht der Gutachter eine planungsrechtliche Begrenzung zentrenrelevanter Randsortimente von Einzelhandelsbetrieben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten aus städtebaulichen Gründen notwendig. Der bisher in § 24 a Abs. 3 LEPro vorgegebene Schwellenwert von 10 % findet sich nach der Untersuchung in der Sortimentsstruktur der Betriebe mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment mehrheitlich wieder bzw. wird sogar unterstritten. Dieser relative Schwellenwert lässt sich insoweit aus der bestehenden Situation ableiten, während sich ein allgemeingültiger absoluter Schwellenwert auf der übergeordneten landesplanerischen Ebene, wie er bislang mit 2.500 qm vorgegeben ist, nicht definieren lässt. Das Eintreten raumordnerischer Auswirkungen in Folge absatzwirtschaftlicher Verdrängungseffekte hängt aufgrund der Heterogenität des Landes NRW stark von der jeweils konkreten örtlichen Angebotssituation ab. Von daher vertreten die Gutachter die Auffassung, dass eine quantitative Obergrenze einer Einzelfallprüfung vorbehalten werden muss.
- Schließlich sprechen sich die Gutachter für eine raumverträgliche Steuerung von großflächigen Einzelhandelsvorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten aus. Diese Empfehlung wurde abgeleitet aus einer Modellrechnung, in der mögliche Auswirkungen von Erweiterungs- und Ansiedlungsvorhaben von Möbelmärkten in der Region Südwestfalen überprüft und bewertet wurden. Die Analyse verdeutlicht zunächst, dass aufgrund des großen Spektrums der zur Verfügung stehenden lokalen einzelhandelsrelevanten Kaufkraftpotenziale in den einzelnen Grund-, Mittel- und Oberzentren in NRW die Definition von allgemein gültigen Obergrenzen für Vorhaben mit nicht-zentrenrelevanten Kernsortimenten für die einzelnen Kategorien nicht praktikabel erscheint. Allerdings wird vorgeschlagen, Bestandsumsätze in die Ermittlung der Umsatz-, Kaufkraft-Relation eines Vorhabens einzubeziehen. Speziell im Möbelbereich ist hierbei unter Berücksichtigung des jeweils zugewiesenen landesplanerischen Versorgungsauftrages für die Mittel- und Oberzentren bei der Ermittlung der branchenspezifischen Umsatz-Kaufkraft-Relation eine Einbeziehung der einzelhandelsrelevanten Kaufkraft zugeordneter Grundzentren als möglich und sinnvoll zu erachten. Dabei bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

a) Die Definition von pauschalen Umsatz-Kaufkraft-Relationen, z. B. von maximal 110 % für Mittelzentren und 130 % für Oberzentren oder

b) die Orientierung an den jeweiligen Verflechtungsbereichen, z. B. in Anlehnung an den LEP I/II.

Da die Variante b) eine einheitliche Grundlage mit klaren Zuweisungen sowie Vorgaben zur Kaufkraftgewichtung zwischen Mittel- und Oberzentren erfordert, der LEP selbst jedoch diesbezüglich keine angemessene und ausreichende Grundlage darstellt, ist sie eher als Hilfsgröße heranzuziehen. Dem gegenüber bietet die Variante a) nach Auffassung der Gutachter den Vorteil einer eindeutigen, transparenten und praktikablen Regelung, die allerdings die Realität der unterschiedlich ausgeprägten räumlichen Versorgungsbereiche der einzelnen Mittel- und Oberzentren nur unzureichend widerspiegelt. In der Summe jedoch entsprechen die vorgeschlagenen Umsatz-Kaufkraft-Relationen in der Branche Möbel von maximal 110 % für Mittelzentren und 130 % für Oberzentren nach Auffassung der Gutachter einer anteiligen Zuordnung der lokalen einzelhandelsrelevanten Kaufkraft der Grundzentren auf die jeweils übergeordneten Mittel- und/oder Oberzentren im Verhältnis 40:60 bzw. 30:70, welches den jeweils zugewiesenen zentralörtlichen Versorgungsauftrag angemessen widerspiegelt.

Abschließend stellen die Gutachter fest, dass regionale Einzelhandelskonzepte ein wichtiges informelles Instrument einer kooperativen Einzelhandelsentwicklung des großflächigen, nicht-zentrenrelevanten Einzelhandels darstellen. Das Gutachten „Grundlagen für die Erarbeitung einer neuen landesplanerischen Regelung zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels“ kann im Mitgliedsbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes unter Fachinfo/Service, Fachgebiete, Bauen und Vergabe, Städtebau und Wohnungswesen abgerufen werden.

In der Besprechung am 23.11.2011 haben sich die Vertreter der Staatskanzlei nicht festgelegt, in welchem Umfang die Empfehlungen des Gutachtens in die neuen landesplanerischen Regelungen zur Steuerung des großflächigen Einzelhandels berücksichtigt werden. Das Gutachten müsse zunächst noch ausgewertet werden, solle dann im neuen LEP, mit dessen Aufstellungsverfahren Anfang nächsten Jahres zu rechnen ist, einfließen. Der neue LEP soll ein eigenes Kapitel „Einzelhandel“ erhalten, das die Funktion des bisherigen LEPro übernimmt. Angesichts der Befristung des LEPros zum 31.12.2011 wurde von Seiten der Geschäftsstelle eine zügige Neuregelung gefordert, die wirksame Instrumente für eine Steuerung des großflächigen Einzelhandels beinhaltet.

Der LEP befindet sich nach Aussage der Staatskanzlei zurzeit in der internen Ressortabstimmung. Mit einem Kabinettsbeschluss sei Anfang 2012 zu rechnen. Sobald der LEP-Entwurf beschlossen ist und das Beteiligungsverfahren eingeleitet ist, entfalten die dort vorgesehenen Ziele der Raumordnung die Wirkung von „Zielen in der Aufstellung“. Ein in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung kann insoweit einem Bauvorhaben als unbenannter

öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen. Es hat die Qualität eines öffentlichen Belangs, wenn es inhaltlich hinreichend konkretisiert ist und zu erwarten ist, dass es sich zu einer verbindlichen, den Wirksamkeitsanforderungen genügenden Zielfestlegung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verfestigt. Dafür ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 27.01.2005 Az. 4 C 5/04) erforderlich, dass das zukünftige Ziel bereits so eindeutig bezeichnet ist, dass es möglich ist, das Bauvorhaben, das den Gegenstand eines bauordnungsrechtlichen Zulassungsverfahrens bildet, an ihm zu messen und zu beurteilen, ob es mit ihm vereinbar ist.

Die insoweit erforderliche Detailschärfe weist es nach der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes auf, wenn es zeichnerisch oder verbal so fest umrissen, dass es anderen Behörden und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht werden kann. Dieses Stadium der Verlautbarungsreife sei regelmäßig erreicht, wenn es im Rahmen eines Beteiligungsverfahrens zum Gegenstand der Erörterung gemacht werden könne. Der inhaltlich konkretisierte Entwurf der Zielfestlegung müsse zweitens- die hinreichend sichere Erwartung rechtfertigen, dass er über das Entwurfsstadium hinaus zu einer verbindlichen Vorgabe im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG erstarken werde.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Umwelt, Abfall und Abwasser

89

Pressemitteilung: Kanal-TÜV sozial- und umweltverträglich

Die kommunalen Spitzenverbände in NRW fordern alle im Landtag vertretenen Parteien auf, eine gemeinsame Lösung zu suchen, um die Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Kanal-TÜV) sozial- und umweltverträglich weiterzuentwickeln. Dabei darf es nicht zu einer Ungleichbehandlung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Kommunen kommen.

Die Geschäftsführer der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, Dr. Stephan Articus, Städtetag NRW, Dr. Bernd Jürgen Schneider, Städte- und Gemeindebund NRW, und Dr. Martin Klein, Landkreistag NRW, erklärten heute: „Viele Kommunen haben aus Verantwortung für den Trinkwasserschutz die Funktionsprüfung bei privaten Abwasseranlagen (Kanal-TÜV) nach den Vorgaben der Bundes- und Landesgesetze in kommunalen Satzungen verankert. Hunderttausende Haus- und Grundstückseigentümer haben in den vergangenen Jahren aus ökologischer Verantwortung und in Kooperation mit den Städten und Gemeinden die Abwasserleitungen ihrer Häuser überprüfen und soweit erforderlich auch sanieren lassen. Die jetzt im Landtag diskutierte Weiterentwicklung des so genannten Kanal-TÜV sollte Engagement und Verantwortungsbewusstsein nicht bestrafen, sondern angemessen berücksichtigen.“

Bei den kommunalen Satzungen und Sanierungsbescheiden wurde vielfach auf die Finanzierungsmöglichkeiten der Haus- und Grundstückseigentümer bei der Funktionsprüfung und Sanierung der Abwasserleitungen Rücksicht genommen, sodass häufig einzelfallbezogene Härtefallregelungen praktiziert wurden.

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände des Landes Nordrhein-Westfalen stellt daher aus kommunaler Sicht folgende Bedingungen für die Zustimmung zu der Weiterentwicklung des Kanal-TÜV:

- Der Gleichbehandlungsgrundsatz und das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Rechtsetzungskompetenz der gewählten Volksvertreter müssen gewahrt bleiben. Haus- und Grundstückseigentümer einer Kommune dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden.
- Ein kommunales Wahlrecht für die Funktionsprüfung, das jetzt diskutiert wird, darf nicht zu einer Benachteiligung der Kommunen führen, die sich seit Jahren für die Anlagensicherheit in Wasserschutzgebieten und sauberes Trinkwasser engagieren. Auch wird eine generelle Pflicht der Kommunen, die Funktionsprüfung analog der hessischen Regelung durchzuführen, abgelehnt. Denn diese hätte für das Land Konnexitätszahlungen (Wer bestellt, zahlt!) zur Folge.
- An der Verpflichtung der Haus- und Grundstückseigentümer zur Zustandserfassung und Funktionsprüfung auf privaten Grundstücken in Wasserschutzgebieten und vergleichbaren Flächen bis zum 31.12.2015 sollte grundsätzlich festgehalten werden. Bei Funktionsprüfungen auf allen weiteren Flächen kann die Frist verlängert werden, beispielsweise bis zum 31.12.2023. Für die Wiederholungsprüfung sollte ein Zeitintervall von 20 Jahren bei gewerblich genutzten Grundstücken und 30 Jahren bei Wohngebäuden eingeführt werden.
- Die Sanierungspflicht bei privaten Abwasserleitungen sollte wie bisher von der Schwere des Schadens und den lokalen Erfordernissen abhängen. Um eine Überforderung der Haus- und Grundstückseigentümer zu verhindern, sollte die derzeitige Praxis der Härtefallregelung in Verbindung mit Fördermöglichkeiten seitens der NRW.Bank klarer geregelt und ausgeweitet werden.
- Die Überlegungen im politischen Raum, für die Bestimmung der Prüffrist bzw. der Sanierungsfrist an etwaige Schwellenwerte anzuknüpfen, werden abgelehnt. Schwellenwerte, wie z.B. 200 Kubikmeter Schmutzwasseranfall pro Grundstück und Jahr, bei deren Unterschreiten auf die Vorgabe einer Prüfpflicht oder einer Sanierungsfrist verzichtet wird, sind weder vollzugsfähig noch mit dem wasserrechtlichen Vorsorgegrundsatz vereinbar.

Az.: II

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

90 Einwegpfand für Getränkeverpackungen

Die Bundesregierung sieht in ihrer Antwort (BT-Drucks. 17/8254) auf eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Pfandpflicht auf Einweg-Getränkeverpackungen als wirksames Instrument zur Reduzierung des wilden Mülls an. Ein Gesetz oder eine Verordnung zur Wertstoffsammlung werde noch innerhalb dieser Legislaturperiode angestrebt. Zur Zulässigkeit der geplanten Kennzeichnungspflicht für Einwegverpackungen bestehe Dissens mit der EU-Kommission.

In der Vorbemerkung zu ihrer Kleinen Anfrage hatte die Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf das in der Verpackungsverordnung vorgegebene Ziel einer 80 %-Quote für Mehrweg- oder ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackungen hingewiesen. Angesichts einer tatsächlichen Quote von rund 50 % wurde u. a. nach dem angekündigten Bericht zu den abfallwirtschaftlichen Auswirkungen der Einweg-Pfandpflicht gefragt.

In ihrer Antwort sagt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat einen solchen Bericht zu. Das 80 %-Ziel sei jedoch keine verbindliche Quotenvorgabe. Die Pfandpflicht trage bereits jetzt dazu bei, die Vermüllung von Städten und Landschaft mit Getränkeverpackungen zu reduzieren. Sortenrein erfasste PET-Gebinde erzielten bereits positive Marktpreise. Zur Bewertung der verschiedenen Verpackungssysteme anhand einheitlicher Kriterien werde derzeit ein Vorhaben unter dem Titel „Prüfung und Aktualisierung der Ökobilanzen für Getränkeverpackungen“ im Auftrag des Umweltbundesamtes durchgeführt. Die stoffliche Verwertungsquote von Getränkekartons betrage 63,2 %. Ein Anstieg des Verbrauchs von Getränkedosen sei nicht erkennbar. Der sogenannte Pfandschlumpf betrage weniger als 4 % und komme in der Regel den Abfüllern zugute.

Zur Frage nach der Überarbeitung der geltenden Verpackungsverordnung heißt es: „Die Bundesregierung beabsichtigt, die geltende Verpackungsverordnung im Kontext der Fortentwicklung der haushaltsnahen Wertstofffassung durch eine Wertstoffverordnung bzw. ein Wertstoffgesetz zu ersetzen. Ein Abschluss des Ordnungs- bzw. Gesetzgebungsverfahrens noch in dieser Legislaturperiode wird angestrebt.“ Auf die Frage nach der Ausweitung der Pfandpflicht auf weitere Getränke stellt die Bundesregierung die geltende Pfandpflichtregelung als das Ergebnis intensiver Beratungen dar. Eine Lenkungsabgabe für ökologisch nachteilige Getränkeverpackungsarten lehnt die Bundesregierung ab. An ihrer Absicht, die Transparenz für Verbraucher durch eine Kennzeichnungspflicht für Einweg- und Mehrweggetränkeverpackungen zu verbessern, hält die Bundesregierung fest. Die Europäische Kommission halte ihrerseits an ihrer Ablehnung gegenüber einer solchen Kennzeichnungspflicht fest. Der Dialog mit der Kommission sei jedoch noch nicht abgeschlossen.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

91

Europaparlament verabschiedet Elektronikschrottrichtlinie

Das Parlament der Europäischen Union hat am 19.01.2012 eine Neufassung der Richtlinien über die Entsorgung von ausgedehnten Elektro- und Elektronikaltgeräten (so genannte WEEE-Richtlinie) beschlossen. Die novellierte EU-Richtlinie über die Entsorgung von Elektronikschrott verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zunächst dazu wie bisher jährlich vier Kilogramm pro Elektronikschrott pro Einwohner zu erfassen oder mindestens die Durchschnittsquote der vergangenen drei Jahre zu erreichen. Ab dem Jahr 2016 bzw. 2019 sollen dann 45 bzw. 65 Gewichtsprozent der neu in den Markt gebrachten Geräte erfasst werden. Die vom Europäischen Parlament verabschiedete Richtlinie bedarf noch der formellen Zustimmung des EU-Ministerrates bevor sie in Kraft tritt. Im Anschluss daran muss jeder Mitgliedsstaat, also auch die Bundesrepublik Deutschland, diese Richtlinie in nationales Recht umsetzen. In Deutschland ist die Umsetzungsnorm das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG).

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

92

Vermittlungsverfahren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz

Das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat im Hinblick auf das vom Deutschen Bundestag am 28.10.2011 verabschiedete Kreislaufwirtschaftsgesetz als Nachfolgegesetz zum heutigen Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz (vgl. zuletzt BT-DS 17/7505, neu 17/6052, 17/6645, BR-DS 682/11) wird Anfang Februar 2012 fortgesetzt.

Nach dem letztem Stand geht es im Vermittlungsverfahren nur noch um die textliche Fassung des § 17 Abs. 3 Sätze 4 und 5 KRWG-Entwurf. Alle anderen Änderungsanträge haben im Bundesrat keine Mehrheit gefunden. Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 KRWG-E stehen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegen, wenn die Sammlungen in ihrer konkreten Ausgestaltung, auch im Zusammenwirken mit anderen Sammlungen, die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesen beauftragten Dritten (z. B. ein privates Entsorgungsunternehmen) oder des aufgrund einer Rechtsverordnung eingerichteten Rücknahmesystems (wie z. B. das Duale System nach der Verpackungsverordnung zur Erfassung von gebrauchten Einwegverpackungen über die gelbe Tonne/den gelben Sack) gefährdet.

Eine Gefährdung der Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers oder des von diesen beauftragten Dritten ist nach § 17 Abs. 3 Satz 2 KRWG-E anzunehmen, wenn die Erfüllung der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auferlegten Abfallentsorgungspflichten zu wirtschaftlich ausgewogenen Bedingungen verhindert oder die Planungssicherheit und die Organisationsverantwortung wesentlich beeinträchtigt wird.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ist nach § 17 Abs. 3 Satz 3 KrWG-E wiederum anzunehmen, wenn durch die gewerbliche Sammlung Abfälle erfasst werden, für die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger oder der von diesem beauftragte Dritte eine haushaltsnahe getrennte Erfassung und Verwertung der Abfälle durchführt oder die Stabilität des Gebührenhaushalts des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gefährdet wird oder die diskriminierungsfreie Ausschreibung von Entsorgungsdienstleistungen erheblich erschwert oder unterlaufen wird.

Dieser vorstehende Schutz des öffentlich-rechtlichen Abfallentsorgungssystems soll aber wiederum nach § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG entfallen, wenn der gewerbliche Sammler angeblich das „bessere Erfassungssystem“ anbieten möchte. Insbesondere wird insoweit verkannt, dass das vermeintlich bessere Erfassungssystem auch für den gewerblichen Sammler schnell zu teuer werden kann und deshalb aus Kostengründen eingestellt wird. Dieses gilt insbesondere dann, wenn wie die Erfahrungspraxis bei den gewerblichen Altpapierentonnen im Jahr 2008 und 2009 gezeigt hat die Verwertungserlöse in den Keller gehen, d. h. die betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen sich ändern. Es ist deshalb nachdrücklich zu unterstützen, dass das Land Nordrhein-Westfalen und auch eine Mehrheit im Bundesrat die ersatzlose Streichung des § 17 Abs. 3 Satz 4 und 5 KrWG-E einfordert, um das öffentlich-rechtliche Entsorgungssystem der Städte, Gemeinden und Kreise nachhaltig zu schützen.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

93 **Trinkwasserqualität in Deutschland "sehr gut"**

Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) und das Umweltbundesamt (UBA) haben der kommunalen Wasserversorgung in Deutschland erneut die höchste Wasserqualität bescheinigt.

Wie dem aktuellen Bericht zur Trinkwasserqualität in Deutschland 2012 zu entnehmen ist (abrufbar unter www.umweltbundesamt.de), hat Trinkwasser flächendeckend eine gute bis sehr gute Qualität. Damit wird abermals die Auffassung des DStGB und des StGB NRW bestätigt, wonach die kommunale und dezentrale Wasserversorgung in Deutschland der Garant für höchste Qualität bei gleichzeitiger Versorgungssicherheit und sozialverträglicher Gebühren ist. Ein Liter Frischwasser in Deutschland kostet im Durchschnitt deutlich weniger als einen Cent.

Grundlage des Berichts zur Trinkwasserqualität ist die EG-Trinkwasserrichtlinie, welche die Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, alle drei Jahre einen Trinkwasserbericht vorzulegen. In Deutschland basiert der Bericht auf den Mel-

dungen der Bundesländer an das BMG und UBA. Berichtspflichtig sind über 2300 Wasserversorgungen (einschließlich des dazugehörigen Leitungsnetzes und der häuslichen Trinkwasserinstallation). Der aktuelle Trinkwasserbericht kommt unter anderem zu folgenden Ergebnissen: 99 Prozent aller Trinkwasserproben aus dem Wasserhahn waren nicht zu beanstanden. Für Nitrat bestätigen die neuen Daten den bereits in den vergangenen Jahren beobachteten rückläufigen Trend. Die Grenzwertüberschreitung von Nitrat sank im Jahr 2010 auf nahezu null Prozent. Reduziert werden konnte der Nitratgehalt im Trinkwasser vor allem durch eine noch weitreichendere Aufbereitung des Frischwassers durch die kommunalen Wasserversorger.

Um auch zukünftig den hohen Qualitätsstandard des Trinkwassers aufrecht erhalten zu können, wird es darauf ankommen, dass beim Umgang mit möglichen Schadstoffeinträgen die Vermeidung an der unmittelbaren Quelle im Vordergrund steht und bei Unvermeidbarkeit konsequent dem Verursacherprinzip Rechnung getragen wird.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

94 **Sachstand zur Dichtheitsprüfung nach § 61 a Landeswassergesetz NRW**

Der Umweltausschuss des NRW-Landtages hat am 14.12.2011 mit den Stimmen der Landtags-Fraktionen der FDP, der Linken und der CDU mehrheitlich beschlossen, der Landtag solle die Landesregierung auffordern, die Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 3 bis 6 LWG NRW) auszusetzen. Vor der Abstimmung konnte nicht mehr geklärt werden, ob ein solcher Beschluss verfassungsgemäß ist, weil eine Landesregierung ein Gesetz (§ 61 a LWG NRW), das vom Landtag im Jahr 2007 beschlossen worden ist, lediglich vollziehen aber nicht aussetzen kann.

Ebenso hatte im Vorfeld der Abstimmung der Umweltminister des Landes NRW, Johannes Rimmel, ausgeführt, dass den Forderungen aus der gemeinsamen Landtags-Entscheidung 15/2165 der Landtags-Fraktionen von CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 29.06.2011 nachgekommen worden sei. Insbesondere sei in einem vorbereiteten Falblatt des Ministeriums zu den Methoden der Dichtheitsprüfung die drucklose Durchflussprüfung erhalten. Zugleich sei ein NRW-Merkblatt zur drucklosen Durchflussprüfung auf der Grundlage eines Merkblattes aus Bayern erarbeitet worden.

Ab dem 01.01.2012 soll es außerdem ein neues Förderprogramm des Landes NRW geben, wonach für die Sanierung von defekten privaten Abwasserleitungen ein zinsverbilligtes Darlehen der NRW.Bank mit einem Zinssatz von ca. 1 % beantragt werden kann. Herr Minister Rimmel wies darauf hin, dass die Regelung zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen seit dem 01.01.1996 in Nordrhein-Westfalen gelte. Die rot-grüne Landesregierung habe die Regelung als § 45 LBauO NRW im Jahr 2000 angepasst und die schwarz-gelbe Landesregierung habe die Regelung im Jahr 2007 als § 61 a LWG NRW in das Landeswassergesetz übertragen.

Umweltminister Remmel kündigte weiter an, dass im Januar 2012 ein Gesetzentwurf zur Änderung des § 61 a LWG NRW vorgelegt werden soll. In dem Gesetzentwurf soll auch der Erlass einer Rechtsverordnung vorgesehen werden. Mit dieser Rechtsverordnung soll in allen Punkten Klarheit geschaffen werden. Die Rechtsverordnung soll mit Zustimmung des Landtages erlassen werden.

Der Städte- und Gemeindebund NRW bedauert, dass die Städte und Gemeinden und auch die Grundstückseigentümer bei dem Thema „Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen“ bereits seit März des Jahres 2011 stetig verunsichert werden. Im Interesse derjenigen Grundstückseigentümer, welche eine Dichtheitsprüfung und sogar eine Sanierung einer defekten Abwasserleitung durchgeführt haben, ist Verlässlichkeit besonders wichtig, damit gesetzestreue Grundstückseigentümer nicht nachträglich enttäuscht werden. Der Städte- und Gemeindebund NRW sieht es als notwendig an, dass die Stadt- und Gemeindeverwaltungen und die Gemeinderäte, die das Gesetz vor Ort umsetzen müssen, auf Beständigkeit vertrauen können.

Soweit ein Gesetzentwurf im Januar 2012 vorgelegt wird, sollte dieser alsbald beraten und verabschiedet werden. Das Umweltministerium des Landes NRW hat in der 2. Jahreshälfte 2011 die Forderungen aus dem Entschließungsantrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der CDU-Landtagsfraktion (Entschließungsantrag 15/2165) aufgegriffen und damit eine Grundlage geschaffen. Durch den Städte- und Gemeindebund NRW wurde in diesem Zusammenhang mit dem Umweltministerium auch eine überarbeitete Mustersatzung vorbereitet, die aber aufgrund der Entwicklung im Landtag am 14.12.2011 nun vorerst nicht herausgegeben wird.

Den Städten und Gemeinden wird zunächst empfohlen, den Gesetzentwurf der Landesregierung im Januar 2012 abzuwarten.

Erlassene und bestehende Satzungen zu § 61 a LWG NRW sollten aufrecht erhalten bleiben, weil § 61 a LWG NRW nach wie vor gültiges Landesrecht ist und er auch durch den Beschluss des Umweltausschusses des Landtages am 14.12.2011 keine Änderung erfahren hat.

Für diejenigen Städte und Gemeinden, die noch keine Satzungen auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW erlassen haben, wird die Empfehlung gegeben, ebenfalls erst einmal die weitere Entwicklung abzuwarten.

Diese Empfehlung ergeht vor dem Hintergrund, dass gesetzlich ohnehin für jede bestehende Abwasserleitung, die Schmutzwasser führt und die noch nie auf Dichtheit geprüft worden ist, gilt, dass diese bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit geprüft worden sein muss. Hiernach verbleibt noch genügend Zeit (nahezu 4 Jahre), um etwa die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung zu verlängern. Ebenso kann über eine Verkürzung der gesetzlichen Frist noch im Jahr 2012 oder 2013 entschieden werden, wenn der Landtag NRW endlich Klarheit geschaffen hat.

Im Rahmen der Unterrichts- und Beratungspflicht der Städte und Gemeinde im Hinblick auf die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 a Abs. 5 Satz 4 LWG NRW) empfiehlt es sich außerdem, die Grundstückseigentümer z. B. durch die Lokalzeitung darauf hinzuweisen, dass eine Dichtheitsprüfung erst dann durchgeführt werden sollte, wenn zuvor mit der Stadt oder Gemeinde Rücksprache genommen worden ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass zunächst abgewartet werden muss, wie der Landtag im 1. Quartal 2012 entscheiden wird.

Rein vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass defekte Abwasserleitungen auch auf der Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes saniert werden müssen (§ 60 Abs. 2 WHG). Insoweit gibt es keine Ersatzansprüche gegen eine Stadt oder Gemeinde, wenn ein Grundstückseigentümer eine private Abwasserleitung, die Schmutzwasser führt, saniert hat, weil diese defekt war, denn mit dieser Sanierung hat der Grundstückseigentümer seine gesetzliche Pflicht erfüllt, dass private Abwasserleitungen dicht sein müssen (§ 60 Abs. 1 WHG, § 61 a Abs. 1 LWG NRW).

Im Übrigen trifft den Grundstückseigentümer nach § 53 Abs. 1 c LWG NRW eine Abwasserüberlassungspflicht für das Schmutzwasser gegenüber der Stadt bzw. Gemeinde, die er erfüllen muss. Schmutzwasser darf deshalb durch defekte private Abwasserleitungen nicht auf dem Grundstück versickern, weil dieses nicht nur zu schädlichen Bodenveränderungen führen kann, sondern auch das Grundwasser verschmutzt werden kann, welches insbesondere in Wasserschutzgebieten die Grundlage für die öffentliche Trinkwasserversorgung bildet. Insoweit hat auch das OVG NRW in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz der Volksgesundheit dient (vgl. zuletzt: OVG NRW, Beschluss vom 14.12.2010 Az.: 15 A 1290/10; OVG NRW, Beschluss vom 2.11.2010 Az.: 2.11.2010 jeweils abrufbar unter: www.nrwe.de).

Auch das am 01.03.2010 in Kraft getretene Wasserhaushaltsgesetz des Bundes verpflichtet den Betreiber einer privaten Abwasserleitung, deren Zustand zu überprüfen (§ 61 Abs. 2 WHG). Eine Frist für diese Prüfung hat der Bundesgesetzgeber allerdings nicht geregelt. Ebenso hat der Bund hierzu bislang keine Rechtsverordnung erlassen, die diese Pflicht konkretisiert (§ 61 Abs. 3 WHG).

Bis zum Erlass einer bundesrechtlichen Verordnung gelten die landesrechtlichen Regelungen wie § 61 Abs. 3 bis 6 a LWG NRW zunächst fort, weil der Bund erst einmal bundesrechtliche Vollregelungen schaffen muss. Im Gesetzgebungsverfahren zum Wasserhaushaltsgesetz bestand immer Klarheit darüber, dass landesgesetzliche Regelungen zum Wasserrecht weiter gelten, bis der Bund neue, eigene Vollregelungen schafft, damit es nicht zu Schutzlücken im Wasserrecht kommt, welches durchgängig vom sog. Vorsorgeprinzip getragen ist.

In diesem Zusammenhang sind außerdem auch ausfüllende Landesregelungen denkbar, die etwa die Überwachungspflicht bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 Abs. 2 WHG) landesrechtlich unter zeitlichen Gesichtspunkten

konkretisieren (vgl. BT-Drucksache 16/12275, S. 41; Czychowski/Reinhardt, WHG, 10. Aufl. 2011, Einl. zum WHG, Rz. 38ff., 39f.; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 7).

Ähnliche landesrechtliche Regelungen wie in Nordrhein-Westfalen bestehen in den Landeswassergesetzen der Bundesländer Hessen und Hamburg. Schlussendlich wird darauf hingewiesen, dass das Ableiten von Schmutzwasser durch defekte private Abwasserleitungen in den Boden den Straftatbestand der Gewässerverunreinigung (§ 324 Strafgesetzbuch) erfüllen kann, weil auch das Grundwasser als Gewässer anzusehen ist. Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-39 qu-qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

95 Sachstand zu § 61 a Landeswassergesetz NRW

Der StGB NRW weist im Hinblick auf die Diskussion über die Dichtheitsprüfungen bei privaten Abwasserleitungen auf folgenden Sachstand hin:

Zwischenzeitlich liegt sowohl ein Gesetzentwurf der Landtags-Fraktionen der CDU und der FDP vom 19.12.2011 (LT-DS 15/3563) sowie der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 17.1.2012 (LT-DS 15/3769) zur Änderung des 61 a LWG NRW vor.

Zu dem Gesetzentwurf der Landtags-Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen ist für Januar 2012 angekündigt, dass der Entwurf einer Rechtsverordnung vorgelegt werden soll. Diese Rechtsverordnung soll alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Zustandsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen regeln. Sie wird im Gesetzentwurf in § 61 Abs. 2 LWG NRW vorgesehen. Deshalb soll der § 61 a LWG NRW ersatzlos gestrichen werden.

In einem neuen § 53 Abs. 1 e LWG NRW-Entwurf soll geregelt werden, dass die Gemeinde den Zustand und die Funktionsfähigkeit der Zuleitungskanäle zum öffentlichen Kanal nach Maßgabe einer künftigen Rechtsverordnung nach § 61 Abs. 2 LWG NRW-Entwurf zu überwachen oder sich entsprechende Nachweise des Grundstückseigentümers vorlegen lassen muss. Dabei sind mit den Zuleitungskanälen alle Abwasserleitungen gemeint, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehören. Dieses bestimmt die Stadt bzw. Gemeinde in ihrer Abwasserbeseitigungssatzung. Die Gemeinde kann sich darauf beschränken, sich nur entsprechende Nachweise des Grundstückseigentümers vorlegen zu lassen. Die heutige Regelung in § 61 a Abs. 2 LWG NRW (satzungsrechtliche Regelungsbefugnis für Inspektionsöffnungen/Einsteigeschächte) soll zukünftig in § 61 Abs. 4 LWG NRW fortgeführt werden.

1. Empfehlung für die Praxis

Den Städten und Gemeinden wird empfohlen, das Gesetzgebungsverfahren im Landtag abzuwarten. Es gilt daher weiterhin folgende Empfehlung für die Verwaltungspraxis:

Bestehende Satzungen zu § 61 a LWG NRW sollten aufrecht erhalten bleiben, weil der § 61 a LWG NRW nach wie vor gültiges Landesrecht ist und auch durch den Beschluss

des Umweltausschusses des Landtages am 14.12.2011 keine Änderung erfahren hat. Es ist völlig offen, welcher der o.g. Gesetzentwürfe im Landtag eine Mehrheit finden wird.

Für diejenigen Städte und Gemeinden, die noch keine Satzungen auf der Grundlage des § 61 a Abs. 5 LWG NRW erlassen haben, wird die Empfehlung gegeben, ebenfalls erst einmal die weitere Entwicklung abzuwarten. Diese Empfehlung ergeht vor dem Hintergrund, dass gesetzlich ohnehin für jede bestehende Abwasserleitung, die Schmutzwasser führt und die noch nie auf Dichtheit geprüft worden ist, gilt, dass diese bis zum 31.12.2015 erstmalig auf Dichtheit geprüft worden sein muss. Hiernach verbleibt noch genügend Zeit (nahezu 4 Jahre), um etwa die gesetzliche Frist durch den Erlass einer Satzung zu verlängern. Ebenso kann über eine Verkürzung der gesetzlichen Frist noch im Jahr 2012 oder 2013 entschieden werden, wenn der Landtag NRW endlich Klarheit geschaffen hat.

2. Zum Gesetzgebungsverfahren

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände hat mit Datum vom 13.01.2012 ein Positionspapier zur Zustandserfassung und Funktionsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen verfasst.

Das Positionspapier ist zwischenzeitlich nicht nur Herrn Umweltminister Rimmel, sondern auch dem Chef der Staatskanzlei, Herrn Lersch-Mense, sowie dem Landtagspräsidenten, Herrn Uhlenberg, zugeleitet worden. In dem Positionspapier werden folgende Grundpositionen für das weitere Gesetzgebungsverfahren eingenommen:

- Verlässlichkeit staatlichen Handelns

Bei der bevorstehenden Änderung des § 61 a LWG NRW ist dem aktuellen Umsetzungsstand in den Kommunen in Nordrhein-Westfalen angemessen Rechnung zu tragen, damit insbesondere kein gravierender Vertrauensverlust bei den Bürgerinnen und Bürgern eintritt, die die Dichtheitsprüfung bislang gesetzeskonform umgesetzt haben.

- Landesrechtlicher Anpassungsbedarf

Das Land NRW ist nach § 23 Abs. 3 WHG berechtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, die die Pflicht zur Zustandserfassung bei privaten Abwasserleitungen konkretisiert.

- Beibehaltung der Überprüfungs- und Sanierungsfristen

Es ist erforderlich, dass weiterhin an einer für alle Gebäude geltenden Frist für die Durchführung von Dichtheitsprüfungen und die Sanierung von mittleren und großen Schäden festgehalten wird.

- Keine Schwellenwerte

Der Presse war zu entnehmen, dass an etwaige Schwellenwerte angeknüpft werden soll. Schwellenwerte, wie z.B. 200 m³ Schmutzwasseranfall pro Grundstück und Jahr, bei deren Unterschreiten auf die Vorgabe einer Prüfpflicht oder einer Sanierungsfrist verzichtet wird, sind weder vollzugsfähig noch mit dem wasserrechtlichen Vorsorgegrundsatz vereinbar.

- Zuständigkeit des Betreibers der privaten Abwasserleitung

Eine generelle operative Zuständigkeit der Kommunen wird abgelehnt, da sie neue abgabenrechtliche Probleme erzeugt und in vielen Kommunen bereits Eigentümer tätig geworden sind.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Fortgang berichten.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

96 **Regelungsbefugnis bei § 61 a Landeswassergesetz NRW**

In den Nordrhein-Westfälischen Verwaltungsblättern (NWVBl.) 2012, S. 1 ff. kommt Herr Prof. Dr. Stefan Muckel von der Universität Köln zu dem Ergebnis, dass Landesregelungen - wie der § 61 a LWG NRW - nach Inkrafttreten des neuen Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes am 01.03.2010 verfassungsrechtlich nicht mehr zulässig sind, weil dem Bund nunmehr die konkurrierende Gesetzgebung zusteht und der Bund mit der Regelung in § 61 Abs. 2 WHG (Pflicht zur Untersuchung von privaten Abwasserleitungen) und der Rechtsverordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG keinen Raum mehr für Landesregelungen lässt.

Diese Sichtweise entspricht nicht den Gesetzesmaterialien zum neuen Wasserhaushaltsgesetz des Bundes, wonach ausdrücklich klargestellt worden ist, dass landesgesetzliche Regelungen so lange weitergelten, bis der Bund entsprechende Vollregelungen getroffen hat (vgl. Bundestagsdrucksache 16/12275, S. 70). Damit sind die bestehenden und entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften mit dem Inkrafttreten des WHG am 1. 3. 2010 nicht gegenstandslos geworden, sondern gelten so lange fort, bis der Bund von seiner Verordnungsermächtigung in § 61 Abs. 3 WHG Gebrauch macht und eine Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, die den bundesgesetzlichen Regelungsauftrag umsetzt. Somit gelten auch Vorschriften über die Selbstüberwachung von öffentlichen Abwasseranlagen in den Bundesländern weiter (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70; Berendes, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 5; Egner/Fuchs, Natur- und Wasserrecht 2009, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG, Rz. 2; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 25; Ein. zum WHG Rz. 39ff. 40; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6).

Als Beispiel seien hier die Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW für öffentliche Abwasserkanäle und die Selbstüberwachungs-Verordnung Kommunal NRW für Abwasserbehandlungsanlagen genannt. Gleiches gilt für landesrechtliche Regelungen, die die Pflicht zur Überprüfung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit privater Abwasserleitungen regeln wie z.B. § 61 a LWG NRW, § 37 Abs. 2 Landeswassergesetz Hessen in Verbindung mit der Abwasser-Eigenkontroll-Verordnung Hessen und § 17 b Landeswassergesetz Hamburg.

Zwar unterliegen die neuen wasserrechtlichen Regelungen des Bundes der Abweichungsbefugnis der Länder nur insoweit als sie nicht stoff- und anlagenbezogen sind (Art. 72 Abs. 3 Nr. 5 GG). Jedoch gilt auch bei den anlagenbezogenen Bundesregelungen, dass Verfeinerungen bzw. eine Ausfüllung/Ergänzung durch das Landesrecht grundsätzlich möglich sind, wenn und soweit jedenfalls die bundesrechtliche Grundregelung nicht inhaltlich unterlaufen wird (so ausdrücklich: BT-Drucksache 16/12275, S. 70; Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 25; Ein. zum WHG Rz. 39ff. 40; Berendes, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 5; Egner/Fuchs, Natur- und Wasserrecht 2009, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG, Rz. 2; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/ Fröhlich, WHG, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 6f.)

In diesem Zusammenhang sind landesrechtliche Regelungen z.B. in Landeswassergesetzen oder Landesrechtsverordnungen verfassungsrechtlich möglich, soweit sie Vorschriften des WHG konkretisieren, ergänzen oder auf ausfüllungsbedürftige und ausfüllungsfähige Einzelvorschriften im WHG zurückgehen, denn insoweit bedarf es landesrechtlicher Regelungen für den geordneten Verwaltungsvollzug durch die Länder und ihrer Behörden(vgl. Czychowski/Reinhardt, WHG, Kommentar, 10. Aufl. 2010, Ein. zum WHG Rz. 39ff. 40; Berendes, WHG, Kommentar, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 5; Queitsch in: Wellmann/Queitsch/Fröhlich, WHG, 1. Aufl. 2010, § 61 WHG Rz. 7

Schlussendlich hat der Bundesgesetzgeber das Wasserhaushaltsgesetz am 14.10.2011 erneut geändert (BGBl. I 2011, S. 1986 ff.). Nunmehr ist in § 23 Abs. 3 WHG ausdrücklich bundesgesetzlich bestimmt, dass solange und soweit die Bundesregierung von der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 61 Abs. 3 WHG keinen Gebrauch gemacht hat, die Landesregierungen ermächtigt sind, durch Rechtsverordnung entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

97 **Eckpunkte zur Zustandserfassung privater Abwasserleitungen**

Mit Datum vom 13.01.2012 haben die kommunalen Spitzenverbände in NRW (Landkreistag NW, Städtetag NW und Städte- und Gemeindebund NRW) folgendes Eckpunktepapier zur bevorstehenden Änderung des § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW (Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen) erarbeitet:

„Unter dem Vorbehalt der abschließenden Beschlussfassung in den Gremien sind aus der Sicht der kommunalen Spitzenverbände in NRW folgende Eckpunkte zu berücksichtigen:

1. Verlässlichkeit staatlichen Handelns

Die Landesregierung und der Landtag werden aufgefordert, bei der nunmehr geplanten Änderung des § 61 a LWG NRW sicherzustellen, dass dem Umsetzungsstand in den Städten und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen

angemessen Rechnung getragen wird. Es muss insbesondere vermieden werden, dass in den Städten und Gemeinden, die die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen bislang gesetzeskonform umgesetzt haben, ein irreparabler Rechtsschaden und ein gravierender Vertrauensverlust bei den Bürgerinnen und Bürgern eintritt. Dieses gilt insbesondere für diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die die Pflicht zur Dichtheitsprüfung bereits erfüllt haben und ggf. ihre privaten Abwasserleitungen saniert haben.

2. Landesrechtlicher Anpassungsbedarf

Die Länder können nach § 23 Abs. 3 WHG in einer Rechtsverordnung die Pflicht zur Zustandsüberprüfung bei privaten Abwasserleitungen (§ 61 Abs. 2 WHG) konkretisieren. Das Land NRW sollte deshalb auf der Grundlage einer landesgesetzlichen Regelung eine Rechtsverordnung erlassen, die alle Fragestellungen im Zusammenhang mit der Dichtheitsprüfung regelt. Hierzu gehört nicht nur die Pflicht des privaten Grundstückseigentümers bzw. Erbbauberechtigten, seine privaten Abwasserleitungen auf Zustand und Funktionstüchtigkeit zu überprüfen, sondern es sind auch im Hinblick auf die Prüfmethode und die Durchführung der Prüfung durch Sachkundige Regelungen in der Rechtsverordnung aufzunehmen. Dies schließt auch die Regelung ein, wie eine landesweit zu verwendende Prüfbescheinigung auszusehen hat und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung als Sachkundiger erteilt und entzogen werden kann. Die Kommunalen Spitzenverbände plädieren dafür, eine eigenständige Rechtsverordnung für private Abwasserleitungen zu schaffen.

3. Beibehaltung der Überprüfungsfristen

Die kommunalen Spitzenverbände plädieren für die Beibehaltung einer gesetzlichen Verankerung im LWG, die durch eine Rechtsverordnung ergänzt wird, um sowohl die wasserrechtlichen Rahmenbedingungen als auch lokale Erfordernisse angemessen zu berücksichtigen. Ziel sollte dabei sein, einen irreparablen Rechtsschaden zu vermeiden. Ebenso darf das Bundesrecht (§ 61 Abs. 2 WHG, wasserrechtliches Vorsorgeprinzip) nicht unterlaufen werden.

Zum nachhaltigen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung sind deshalb Zustandserfassung und Funktionsprüfung auf privaten Grundstücken in Wasserschutzgebieten und vergleichbaren Flächen grundsätzlich weiterhin bis zum 31.12.2015 vorzunehmen. Den Kommunen muss es freistehen, verkürzte Fristen für abgegrenzte Wasserschutzzonen per Satzung festzulegen. Bestehende Satzungen müssen Bestandschutz genießen, damit das Vertrauen der Grundstückseigentümer in die Rechtssetzung der Kommunen nicht nachhaltig zerstört wird. In allen anderen Fällen sollte die Frist auf den 31.12.2023 festgelegt werden, damit bestehende kommunale Satzungen mit Fristverlängerungen Bestandschutz genießen und auch insoweit kein Vertrauensschaden eintritt. Eine gesonderte Überprüfungsfrist, die von einem Schwellenwert von z.B. von 200 m³ Schmutzwasseranfall pro Grund-

stück und Jahr ausgeht, ist insoweit nicht erforderlich und wäre im Hinblick auf schwankende Abwassermengen nicht vollzugstauglich. Für die Wiederholungsprüfung sollte ein Zeitintervall von 20 Jahren bei gewerblich genutzten Grundstücken und 30 Jahren bei Wohngebäuden eingeführt werden.

4. Schwellenwerte zur zeitlichen Bestimmung der Sanierungspflicht

Die kommunalen Spitzenverbände plädieren dafür, keine Schwellenwerte festzulegen, z.B. 200 m³ Schmutzwasseranfall pro Grundstück und Jahr, bei deren Unterschreiten auf die Vorgabe einer Sanierungsfrist verzichtet wird. Solche Schwellenwerte sind wasserrechtlich und fachlich nicht begründbar. Außerdem stellt sich auch bei ihnen die Frage der Vollzugstauglichkeit. Die Abwassermengen schwanken von Jahr zu Jahr, so dass solche Regelungen nicht verwaltungsgerichtsrechtlich umgesetzt werden können. Die Kommunen sollten den Freiraum haben, z.B. im Rahmen einer Härtefallklausel einzelfallbezogen für den Grundstückseigentümer verträgliche Lösungen zu finden. Zudem sollte geprüft werden, die Förderung von Sanierungsmaßnahmen über die NRW-Bank auszuweiten.

5. Sachverständige als Prüfer

Der bisher in Erlassform vorliegende technische Referenzkatalog ist zwar nachvollziehbar, bindet in der vorliegenden Form allerdings nur die mit einer Garantenfunktion versehenen Kommunen. Deshalb sind zwar die gewählten Klassifizierungen für die Schäden und die damit verbundenen Fristen (A 1/2 Jahr, B 5-10 Jahre, C keine Sanierung) sinnvoll, helfen aber bei der vorliegenden „Musterprüfbescheinigung“ wegen fehlender Rechtsverbindlichkeit für Grundstückseigentümer und Sachkundige nicht weiter. Notwendig ist deshalb zum einen eine Stärkung der Verantwortung für diejenigen, die Zustandserfassung und Funktionsprüfung vornehmen, in dem sie den Status eines Sachverständigen erhalten was auch einen Beitrag zur Erhöhung der Seriosität dieses Berufszweiges leistet und damit zur Bekämpfung von sogenannten „Kanalhaien“ und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger beiträgt. Die Sachverständigen sollten zentral beim LANUV registriert werden.

6. Zuständigkeit

Eine generelle operative Zuständigkeit der Gemeinden analog § 37 Abs. 2 hessisches Wassergesetz wird abgelehnt, da in vielen Städten Eigentümer bereits tätig geworden sind und unterschiedliche Behandlungen erneut Widerstände oder abgabenrechtliche Problemstände erzeugen werden. Die Zuständigkeit soll entsprechend dem Verfassungsgrundsatz „Eigentum verpflichtet“ beim Grundstückseigentümer bleiben.“

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Das Umweltministerium NRW wird in den nächsten Tagen mit einer Befragung zur Datenerhebung bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (Städte, Gemeinden und Kreise) beginnen. Die Befragung dient der Vorbereitung zur Aufstellung eines neuen landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplanes, in dem auf der Grundlage der erhobenen Daten durch die beauftragten Institute (Prognos AG und Infa-Institut) zunächst Prognosen erarbeitet werden sollen. Die Erstellung der Fragebögen wurde von den kommunalen Spitzenverbänden kritisch und konstruktiv begleitet.

Es wurden für die Ebene der Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden jeweils eigenständige Fragebögen erarbeitet. Die Fragebögen für die kreisangehörigen Städte und Gemeinden werden dem Kreis zugeleitet, der die entsprechenden Fragebögen dann an seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden weiterleitet. Der Kreis selbst füllt lediglich den für ihn bestimmten Fragebogen aus. Es ist selbstverständlich sinnvoll, wenn sich die kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit dem Kreis abstimmen, falls hierfür ein Bedarf besteht.

Die Fragebögen wurden so erstellt, dass die Bearbeitung möglichst einfach und mit geringem Zeitaufwand möglich sein soll. Im Rahmen der Bearbeitung sind insbesondere bei Fragen, die auf die Zukunft gerichtet sind nur solche Angaben als möglich anzusehen, die bereits belastbar und durch entsprechende Beschlüsse gesichert sind. Ungesicherte Pläne und bloße Absichten müssen nicht angegeben werden. Insgesamt gilt, dass die Fragen ohne größeren Verwaltungsaufwand zu beantworten sein sollten. Soweit dieses nicht zutrifft, ist davon auszugehen, dass überschlägige Angaben ausreichend sind.

Es wird darum gebeten, sich an der Abfrage der Abfalldaten durch die o. g. Fragebögen zu beteiligen, da es auch ein nachhaltiges Interesse der Städte, Gemeinden und Kreise als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in Nordrhein-Westfalen gibt, dass ein landeseinheitlicher Abfallwirtschaftsplan für das Land Nordrhein-Westfalen neu erarbeitet wird.

Dieses gilt insbesondere im Hinblick auf die abfallrechtlichen Neuregelungen im künftigen Kreislaufwirtschaftsgesetz (Nachfolgegesetz zum heutigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), das voraussichtlich Mitte des Jahres 2012 in Kraft treten wird. Im Übrigen wird neben dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz auch das Thema der Wertstofftonne zukünftig Bedeutung erlangen. Die kommunalen Spitzenverbände hatten in der Vergangenheit eine Überarbeitung des zurzeit geltenden landeseinheitlichen Abfallwirtschaftsplanes eingefordert. Das Umweltministerium NRW sieht allerdings die Notwendigkeit einer aktuellen Abfrage von Abfalldaten, um den bestehenden Abfallwirtschaftsplan überarbeiten zu können.

Az.: II/2 31-02 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

Der 14. Senat des OVG NRW hat Beschluss vom 11.11.2011 (Az. 14 A 569/11) ein Urteil des VG Arnsberg vom 24.01.2011 (Az. 14 K 309/10) zur Entsorgung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen bestätigt. Danach kann eine Gemeinde die Entsorgung des Klärschlammes aus einer Kleinkläranlage - unabhängig vom tatsächlichen Füllstand (Bedarf) - nicht nach zwei Jahren anordnen, wenn hierfür in der Satzung der beklagten Gemeinde geregelt ist, dass eine Entsorgung bei einem tatsächlichen Bedarf erfolgt, jedoch mindestens eine Entsorgung im 5jährigen Abstand ohne konkreten Bedarf zu erfolgen hat.

Die Geschäftsstelle sieht keinen Änderungsbedarf im Hinblick auf die Mustersatzung des StGB NRW über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben - Stand 30.04.2010). Denn der entschiedene Sachverhalt deckt sich nicht mit dem Regelungsgehalt der Mustersatzung und betrifft einen in der beklagten Gemeinde anders geregelten Sachverhalt bei der Entleerung des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen.

Hinzu kommt, dass bei der betroffenen Kleinkläranlage bereits in der unanfechtbaren, wasserrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb der Kleinkläranlage ein anderer Entsorgungsturnus von einmal pro Jahr durch die untere Wasserbehörde festgelegt worden war. Nach dem OVG NRW war der Kläger hier gehalten, eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis herbeizuführen. Möchte der Kläger so das OVG NRW eine andere Leerungsperiode, so müsse er dieses in beiden Rechtsverhältnissen, d.h. einmal im Rechtsverhältnis zur unteren Wasserbehörde im Hinblick auf die wasserrechtliche Erlaubnis und zum anderen im Rechtsverhältnis zu beklagten Gemeinde erreichen, welche den Klärschlamm in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht zu entsorgen hat.

In § 6 Abs. 1 der Mustersatzung des StGB NRW ist geregelt, dass vollbiologische Kleinkläranlagen mit der Bauartzulassung vom Deutschen Institut für Bautechnik bei Bedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entleeren sind, soweit auf der Grundlage des § 57 LWG NRW keine anderen Regelungen eingeführt worden sind. In den Anmerkungen zu § 6 Abs. 1 der Mustersatzung ist ausgeführt, dass es auf der Grundlage des § 57 LWG NRW zurzeit keine andere Regelung für das Land Nordrhein-Westfalen gibt. Dieses ist auch nach wie vor so.

Im Übrigen wird bei der Satzungsregelung in erster Linie auf den Bedarf der Entleerung abgestellt und weiterhin textlich geregelt, dass im Grundsatz mindestens ein zweijähriger Turnus einzuhalten ist. Es wird damit davon ausgegangen, dass insbesondere durch die Bezugnahme auf den „tatsächlichen Bedarf“ im Einzelfall sachgerechte Lösungen gefunden werden können.

Insoweit wird insbesondere auf den Beschluss des OVG NRW vom 08.12.2009 (Az. 9 A 604/09) verwiesen. In diesem Beschluss hat der Gebührensenaat des OVG NRW (9. Senat) klargestellt, dass nach den Ausführungen in der

allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Kleinkläranlagen durch das Deutsche Institut für Bautechnik vom 15.11.2006 (Nr. 4.4, 5. Spiegelstrich) für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlage eine bedarfsgerechte Schlammensorgung geboten ist und eine Schlammensorgung spätestens bei einer Füllung des Schlammspeichers mit Schlamm mit 50 bis 70 % zu veranlassen ist. Hieraus wird entnommen, dass ab einer Füllung des Schlammspeichers von 50 % auch eine Entsorgung durchzuführen ist, wobei allerdings 30 cm als sog. Impfschlamm in der Anlage zu belassen sind.

Ohnehin ist es bei den Kleinkläranlagen generell angezeigt, im Einzelfall eine Abweichung von dem zweijährigen Regel-Abfuhrturnus vorzunehmen, wenn der Grundstückseigentümer vorträgt, dass der Schlammspeicher der Kleinkläranlage nicht genügend gefüllt ist. Dieses muss in jedem Einzelfall dann von der Gemeinde vor Ort überprüft werden. Ist der Schlammspeicher nicht bis zu 50 % gefüllt, so wird dann eine Entleerung nicht durchgeführt.

Az.: II/2 24-30 qu-qu Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

100 Vermittlungsverfahren zum Kreislaufwirtschaftsgesetz gescheitert

Das Vermittlungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat über das am 28.10.2011 im Bundestag beschlossene Kreislaufwirtschaftsgesetz als Nachfolgegesetz zum heutigen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist vorerst gescheitert. Das Vermittlungsverfahren wird im Januar 2012 fortgesetzt werden. Uneinigkeit besteht nach wie vor darin, ob und unter welchen Voraussetzungen gewerbliche Sammlungen von nicht gefährlichen verwertbaren Abfällen wie z.B. Altpapier zukünftig zulässig sein sollen.

Nach Auffassung der Mehrheit des Bundesrates werden die Erfassungssysteme der öffentlich-rechtlichen (kommunalen) Entsorgungsträger durch das vom Bundestag beschlossene Gesetz nicht genügend geschützt. Gerade die kommunalen Erfassungssysteme gewährleisten eine verlässliche Erfassung der verwertbaren Abfälle in jedem Winkel des Gemeindegebietes und zwar unabhängig von der Höhe der jeweils zu erzielenden Verwertungserlöse. Im Übrigen verwenden die Städte, Gemeinden und Kreise die Verwertungserlöse, um einen Teil der Gesamtkosten der kommunalen Abfallentsorgung zu decken, wodurch die Abfallgebühren stabil gehalten werden können bzw. der Gebührenbedarf geringer ausfällt.

Die Geschäftsstelle wird über den weiteren Vorgang berichten.

Az.: II/2 31-02 qu-ko Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

101 Förderprogramm "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung"

Die Landesregierung möchte ab dem 1.1.2012 ein neues Förderprogramm "Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW" auflegen. Die drei kommunalen Spitzenverbände in NRW haben am 09.12.2011 unter der Federfüh-

rung des Städte- und Gemeindebundes NRW zu dem Entwurf des Förderprogrammes „Ressourceneffiziente Abwasserbeseitigung NRW“ gegenüber dem Umweltministerium NRW wie folgt Stellung genommen:

1. Zu Förderbereich 2.1 (Gutachterliche Untersuchungen zu Energieeinsparmaßnahmen öffentlicher Abwasseranlagen):

Es ist als erforderlich anzusehen, dass die Fördergegenstände der Förderbereiche 2.1 und 2.2 aufeinander abgestimmt werden, d. h. Gegenstand des Gutachtens nach dem Förderbereich 2.1 muss sein, was nach Förderbereich 2.2 umgesetzt wird. Wenn beispielsweise in Ziff. 4.2 des Förderbereiches 2.2 die Abwärmenutzung aus Abwasser genannt wird, muss diese auch nach Förderbereich 2.1 Gegenstand der Förderung eines Gutachtens hierzu sein können.

2. Zu Förderbereich 2.2 (Umsetzung von Energiesparmaßnahmen und Maßnahmen zur Steigerung der Energie- bzw. Ressourceneffizienz auf öffentlichen Abwasseranlagen):

Hier wird unter Ziff. 4.4 (Zuwendungsvoraussetzung) als Voraussetzung statuiert, dass die Betreiberin oder der Betreiber über ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (einschließlich Niederschlagswasserbeseitigungskonzept NBK) verfügen muss. Hier ist als Zuwendungsvoraussetzung lediglich festzuhalten, dass ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept vorliegen muss, weil die Begriffe Betreiberin/Betreiber zu Anwendungsschwierigkeiten führen werden. Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass nach § 53 Abs. 1 b Landeswassergesetz lediglich ein Abwasserbeseitigungskonzept vorzulegen ist. Ein Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gibt es nach § 53 Abs. 1 b LWG NRW nicht. Deshalb sollte gesetzeskonform textlich aufgenommen werden, dass ein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept (einschließlich Aussagen zur Niederschlagswasserbeseitigung) vorliegen muss. Auch bei den nachfolgenden Förderbereichen wird immer wieder das Wort Niederschlagswasserbeseitigungskonzept gewählt. Dieses ist - wie vorstehend eingefordert- in Anpassung an die gesetzliche Regelung in § 53 Abs. 1 b LWG NRW abzuändern.

3. Förderbereich 3 (Ertüchtigung öffentlicher Kläranlagen):

Der Förderbereich sollte nicht nur auf Kläranlagen, sondern generell auf Abwasserbehandlungsanlagen bezogen werden.

4. Zu Förderbereich 4.1 (Bodenfilteranlagen):

Bodenfilter müssen generell gefördert werden. Die Zuwendungsvoraussetzung im Förderbereich 4.1 Ziff. 6.4 Satz 1 ist zu eng abgefasst, weil diese Förderungsvoraussetzung in der Praxis teilweise so ausgelegt worden ist, dass auch ohne Bodenfilter bereits die anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden müssen. Dann bedarf es aber eigentlich keines Bodenfilters mehr.

5. Zu Förderbereich 4.2 (Investitionsmaßnahmen bei Niederschlagswasseranlagen):

In Ziff. 7.2 des Förderbereiches 4.2 fehlt die Förderung des Umbaus und der Erweiterung zusätzlich zur Erstellung von Niederschlagswasseranlagen.

6. Zu Förderbereich 5.1 (Fremdwasser Fremdwassersanierungskonzept):

Die Bezugnahme in Ziff. 9.4 des Förderbereiches 5.1 zum Klimaschutz NRW ist nicht nachvollziehbar. Generell ist im Förderprogramm an mehreren Stellen eine Bezugnahme auf das geplante Klimaschutzgesetz NRW enthalten, wobei nicht erkennbar ist, was genau damit gemeint ist.

7. Zu Förderbereich 5.3 (Fremdwasser private Kanalsanierung):

Der Fördergegenstand in Ziff. 11.2 muss hier aus den Praxiserfahrungen heraus genauer abgefasst werden. Wir schlagen hier vor zu formulieren, dass „Gegenstand der Förderung die Sanierung von Hausanschlüssen, Grundstücksanschlüssen, alternativen Ableitungssystemen einschließlich der Schächte in Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser ist“. Außerdem muss in Ziff. 11.5.4.1 ebenfalls formuliert werden, dass „zuwendungsfähig die Ausgaben für die Sanierung von Hausanschlüssen, Grundstücksanschlüssen sowie die Umstellung auf ein alternatives Ableitungssystem wie z. B. die Umstellung von einem Misch- auf ein Trennkansystem sind“. In der Praxis hat sich gezeigt, dass es mit der gegenwärtigen Abfassung im Investitionsprogramm Abwasser dazu kommt, dass alternative Ableitungssysteme für Fremdwasser nicht gefördert werden sollten. Fremdwasser kann aber grundsätzlich auch dadurch aus dem öffentlichen Kanalnetz herausgenommen werden, dass ein völlig eigenständiges Fremdwasserableitungssystem gebaut wird oder aber ein vorhandenes Mischwasserkanalsystem auf ein Trennkansystem umgestellt wird, indem ein völlig neuer Schmutzwasserkanal neben dem alten bereits vorhandenen Mischwasserkanal gebaut wird, der dann zukünftig Regenwasser- und Fremdwasserkanal ist. Insoweit muss im Hinblick auf die praktische Umsetzung der Fördergegenstand in Ziff. 5.3 präziser abgefasst werden. Schließlich muss in Ziff. 11.5.4.2 ebenfalls klargestellt werden, dass sich die Höhe der Förderung nach der Länge der zu sanierenden Leitung oder neu gebauten Leitung bei alternativen Entwässerungssystemen richtet. Gleichzeitig muss klar gestellt werden, dass „maximal 200,- Euro je angefangenen laufenden Meter Altleitung je Haus einschließlich Nebengebäuden gefördert wird“.

8. Zu Förderbereich 5.4 (Sanierung privater Abwasseranlagen kommunaler Liegenschaften):

Die in Ziff. 12.4 des Förderbereiches 5.4 genannten Förderungsvoraussetzungen sind für Kreise als Gebietskörperschaften und kommunale Unternehmen unklar. Nach der jetzt gewählten Formulierung kann ein Kreis oder ein kommunales Unternehmen keine Förderung erhalten, wenn die Belegenheitsgemeinde die Selbstüberwa-

chungsverordnung Kanal nicht eingehalten hat und auch kein gültiges Abwasserbeseitigungskonzept vorweisen kann. Dieses kann so nicht gemeint sein, weil etwa dann dem Kreis die Förderung versagt werden müsste, wenn die Belegenheitsgemeinde kein gültiges ABK hat, obwohl der Kreis als Liegenschaftseigentümer hierauf keinen Einfluss hat. Außerdem ist in Ziff. 12.2 des Förderbereiches 5.4 klarstellend einzufügen, dass Gegenstand der Förderung die Sanierung der privaten Abwasseranlagen auf Grundstücken kommunaler Liegenschaften ist, die nicht Bestandteil der öffentlichen Kanalisation sind und an ein Schmutzwasser- oder Mischwassersystem angeschlossen sind. Wir empfehlen insoweit, eine textliche Orientierung an dem Wortlaut des § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW.

9. Zu Förderbereich 5.5 (Sanierung privater Hausanschlüsse Darlehen der NRW.Bank mit Zinsverbilligung durch das Land NRW):

Auch hier müsste in Ziff. 13.2 des Förderbereiches 5.5 der Wortlaut an § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW angepasst werden. Zusätzlich sind aber auch Schächte aufzunehmen. Insoweit verweisen wir auf unsere Ausführungen zu Ziff. 12.2 des Förderbereiches 5.4. Außerdem wird diesseits die Formulierung in Ziff. 13.4 des Förderbereiches 5.5, dass die Immobilie überwiegend selbst wohnwirtschaftlich genutzt werden muss als problematisch angesehen, weil sie in der Praxis zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann. Hier wäre eine klare Definition empfehlenswert.

10. Zu Förderbereich 6 (Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Abwasserbeseitigung):

Der Kreis der Zuwendungsempfänger in Ziff. 14.3 ist zu eng abgefasst. Wir schlagen ausdrücklich vor, dass auch Städte und Gemeinden als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts antragsberechtigt sein müssen und darüber hinaus die kommunalen Spitzenverbände und ihre jeweiligen Fachorganisationen.

Wir bitten darum, die vorstehenden Anregungen zu berücksichtigen, damit das neue Förderprogramm im Jahr 2012 auch ohne erneute Auslegungsschwierigkeiten umgesetzt werden kann. Außerdem sollte zur besseren Lesbarkeit nicht doppelt bei den Förderbereichen in der Überschrift und bei der Untergliederung der Förderbereiche selbst mit arabischen Ziffern gearbeitet werden.“

Az.: II/2 24-30 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

102

Neue BMU-Förderrichtlinie zum kommunalen Klimaschutz

Die Richtlinie des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zur Förderung von Klimaschutzprojekten in sozialen, kulturellen und öffentlichen Einrichtungen (sog. Kommunalrichtlinie) und die hierfür geltenden Fördersätze werden regelmäßig überprüft und der Marktentwicklung, dem Förderbedarf sowie den verfügbaren Haushaltsmitteln angepasst. Die novelierte Richtlinie wird zum 01. Januar 2012 in Kraft treten und im Dezember 2011 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Grundstruktur der Richtlinie und die Ausrichtung der Förderung wurden weitestgehend beibehalten. Neben redaktionellen Klarstellungen haben sich in Bezug auf die einzelnen Fördertatbestände folgende Änderungen ergeben:

- Der Förderschwerpunkt „Masterplan 100% Klimaschutz“ wird in 2012 nicht angeboten, um zunächst Erfahrungen aus den ab 2012 geförderten 100% Klimaschutz-Kommunen zu sammeln und für eine erneute Ausschreibung, voraussichtlich in 2013, auszuwerten;
- Hinzu gekommen ist die Möglichkeit der Beantragung eines Folgevorhabens zur beratenden Begleitung der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten und Teilkonzepten;
- Die Förderquote für den Einsatz von LED-Technologie in der Außen- und Straßenbeleuchtung wurde von 40 % auf 25 % gesenkt.

Zur Vorbereitung von Anträgen für 2012 sind auf der Internetseite des Difu, „Servicestelle: Kommunaler Klimaschutz“, Informationen zu den zentralen Änderungen, die novellierte Richtlinie sowie die aktualisierten Merkblätter unter www.kommunaler-klimaschutz.de/förderprogramme/bmu-förderprogramm bereitgestellt. Anträge können vom 01. Januar bis 31. März 2012 beim Projektträger Jülich eingereicht werden. Für die Erstellung des Förderantrages ist es notwendig, neben der Richtlinie auch die entsprechenden Merkblätter zu den einzelnen Förderbausteinen zu beachten.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

103 17. Weltklimakonferenz in Durban

Nach sehr intensiven und langwierigen Verhandlungen ist der UN-Klimagipfel im südafrikanischen Durban am 11.12.2011 zu Ende gegangen. Festzustellen ist, dass in Durban kein großer Durchbruch zu einem weltweiten Klimaschutz erzielt wurde. Grund hierfür ist insbesondere, dass bei einer Weltklimakonferenz Beschlüsse wegen der notwendigen Mitwirkung aller Staaten einstimmig gefasst werden müssen und hier insbesondere die Industrieländer (USA, Kanada, China und auch Indien) in der Bringschuld sind. So lässt sich einmal mehr feststellen, dass im Vergleich zur supranationalen Ebene die Städte und Gemeinden in Deutschland mit ihren beschlossenen und vollzogenen Klimaschutz- und Energiekonzepten konkret und pragmatisch vorangehen und wichtiger Vorreiter für den Klimaschutz und die Klimaanpassung sind. Demgegenüber hat die Klimakonferenz in Durban trotz einiger positiver Ansätze lediglich unverbindliche Beschlüsse und einen Fahrplan für die weiteren Verhandlungen beschlossen. Kurz gefasst sind im Folgenden die maßgeblichen Ergebnisse wiedergegeben:

Kyoto-Protokoll:

Ein Nachfolgeabkommen des Kyoto-Protokolls soll erst bei der nächsten Klimakonferenz in Katar fortgeschrieben werden. Dadurch könnte die Vereinbarung über die Re-

duktion von Treibhausgasen ab 2013 mit dem Inhalt greifen, dass die beteiligten Industriestaaten ab 2013 mit dem Inhalt greifen, dass die beteiligten Industriestaaten aufgefordert werden, ab diesem Zeitpunkt ihre Treibhausgasemissionen insgesamt um mindestens 25 bis 40 Prozent verglichen mit 1990 zu verringern. Dies soll für alle Staaten gelten, obwohl die EU und andere Staaten, die sich zum Kyoto-Prozess bekennen, „nur“ rund 15 Prozent der globalen Treibhausgase ausstoßen.

Klimaschutz-Mandat:

Im kommenden Jahr sollen Verhandlungen für eine umfassende Vereinbarung aller Staaten zum Klimaschutz beginnen, die bis spätestens 2015 abgeschlossen sein sollen. In Kraft gesetzt werden soll der neue Vertrag dann 2020. Bis dahin hätten die einzelnen Staaten Zeit, die Dokumente in nationalstaatliches Recht umzusetzen. Ziel des Vertrages soll sein, den Anstieg der Erderwärmung auf 1,5 oder maximal 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen. Angesichts der derzeitigen Entwicklung und der Zusagen für Emissionsminderung erwarten jedoch Wissenschaftler eher einen Anstieg von vier Grad Celsius.

Weltklimafonds wird eingerichtet:

Der „Green Climate Fund“ soll im nächsten Jahr arbeitsfähig gemacht werden. Der Fonds soll Entwicklungsländer bei Klimaschutz und Klimaanpassung unterstützen. Er soll dazu beitragen, dass ab dem Jahr 2020 jährlich 100 Milliarden Dollar für Entwicklungsländer zur Verfügung stehen. Der Fonds, dessen Einrichtung bereits grundsätzlich in Cancun 2010 beschlossen wurde, ist bei der Frage, woher das Geld kommen soll, allerdings noch offen.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

104 Kommunaler Klimaschutz auf dem UN-Klimagipfel in Durban

Mit Mitteilung vom 16.12.2011 hatten wir über die Verhandlungen und Ergebnisse der 17. Weltklimakonferenz im südafrikanischen Durban berichtet. Auch wenn auf dem UN-Klimagipfel kein großer Durchbruch auf der Ebene der Nationalstaaten zu einem weltweiten Klimaschutz erzielt wurde, hat die eigenverantwortliche Klimaschutzpolitik der Kommunen und ihre internationalen Organisationen weiter an Bedeutung gewonnen.

Die deutschen Städte und Gemeinden sind in vielfacher Hinsicht auf europäischer und internationaler Ebene mit Partnerkommunen vernetzt und treten mit ihren entsprechenden Organisationen auf der internationalen Bühne als bedeutende Klimaschutzakteure in Erscheinung. So verleiht der in Barcelona ansässige Weltverband der kommunalen Spitzenverbände, United Cities and Local Governments (UCLG), der kommunalen Klimaschutzpolitik internationales Gewicht. Als Mitglied im Rat der Gemeinden und Regionen Europas (RGRE) ist der DStGB mittelbares UCLG-Mitglied. Frisch gewählter Generalsekretär der deutschen Sektion des RGRE, der dieses Amt zum kommenden Jahreswechsel antritt, ist Dr. Gerd Landsberg,

Hauptgeschäftsführer des DStGB. Bereits im November 2010 wurde beim dritten UCLG-Kongress in Mexiko-Stadt der Präsident des DStGB und Vizepräsident des StGB NRW, Bürgermeister Roland Schäfer, Bergkamen, als Mitglied des UCLG-Exekutivvorstands gewählt. Vertreten durch seine von der französischen Stadt Nantes angeführte Verhandlungsgruppe war UCLG, wie schon bei den vorherigen Vertragsstaatenkonferenzen, auch am Gipfel in Durban beteiligt und hat sich insbesondere für eine Ausgestaltung des im Kyoto-Protokoll vorgesehenen „Clean Development Mechanism“ ausgesprochen, die es mehreren Kommunen ermöglicht, gemeinsame Klimaschutzmaßnahmen anerkennen zu lassen.

Dem Motto „Global denken, kommunal handeln“ hat sich auch die internationale Organisation ICLEI Local Governments for Sustainability verschrieben, in der über 1 100, darunter 23 deutsche Kommunen zusammengeschlossen sind. ICLEI hat im Rahmen des diesjährigen Klimagipfels die „Durban Local Government Convention“ veranstaltet, bei der die Vertreter von 950 Kommunen die „Durban Adaption Charter“ beschlossen haben. Diese Anpassungs-Charta, die von Greenpeace International als eins der wenigen brauchbaren Ergebnisse von Durban gewürdigt wurde, betont die Bedeutung der kommunalen Gebietskörperschaften bei der Bewältigung des Klimawandels. Ein weiteres Ergebnis des diesjährigen Klimagipfels der Kommunen ist der erste Fortschrittsbericht der 207 ICLEI-Mitgliedskommunen, die bereits im letzten Jahr in Mexiko-Stadt einen 10-Punkte-Plan unter dem Titel „Global Cities Covenant on Climate Mexico City Pact“ verabschiedet haben. Der Fortschrittsbericht umfasst 107 kommunale Selbstverpflichtungen sowie bereits umgesetzte Maßnahmen von 51 Kommunen mit einem Gegenwert von 447 Mio. Tonnen an eingespartem CO₂.

Ein weiterer wichtiger Akteur der internationalen Klimaschutzpolitik ist der von der Europäischen Kommission initiierte Konvent der Bürgermeister/innen für lokale nachhaltige Energie (Covenant of Mayors), dem über 1000 deutsche Kommunen angehören. Hervorzuheben ist auch das Klimabündnis, zu dem sich weltweit über 1 500 kommunale und regionale Gebietskörperschaften zusammengeschlossen haben, um im Sinne ihrer globalen Verantwortung die eigenen Handlungsmöglichkeiten zur Bekämpfung des Klimawandels gemeinsam auszuschöpfen. Nicht zuletzt der Ausschuss der Regionen der Europäischen Union engagiert sich für den internationalen Klimaschutz. Ein besonderes Verdienst des AdR, der ebenfalls in Durban vertreten war, sind bilaterale Vereinbarungen mit Kommunalverbänden aus Ländern wie namentlich den USA und Indien, deren Regierungen sich im Rahmen der Vertragsstaatenkonferenz nicht als Förderer des internationalen Klimaschutzes hervorgetan haben.

Az.: II 600-80

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

105 Aufstellung von Lärmaktionsplänen

Der Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW hatte in seiner 116. Sitzung am 23.05.2011 in Düsseldorf einstimmig beschlossen, dass bei der Aufstellung

von Lärmaktionsplänen zukünftig ein so genanntes Optionsmodell Sinn machen kann. Danach sollten sich die Städte und Gemeinden entscheiden können, ob sie die Lärmaktionspläne selbst aufstellen möchten oder diese Aufgabe an die zuständige Bezirksregierung abgeben. Hintergrund hierfür war, dass im Bundesland Hessen nicht die Städte und Gemeinden, sondern die Bezirksregierungen für die Aufstellung der Lärmaktionspläne zuständig sind.

Im Nachgang hierzu hatte die Geschäftsstelle des StGB NRW mit Schreiben vom 09.06.2011 Herrn Minister Remmel angeschrieben und in diesem Schreiben das Optionsmodell vorgeschlagen. Mit Schreiben vom 11.08.2011 hat die vom Umweltminister mit der Beantwortung beauftragte Arbeitsebene im Umweltministerium diesen Vorschlag abgelehnt, weil sich der Städtetag in einer Besprechung am 05.04.2011 ausdrücklich für die Beibehaltung der jetzigen Zuständigkeitsregelung ausgesprochen habe und von den drei anwesenden kreisangehörigen Städten ebenfalls zwei keine Zuständigkeitsänderung gewollt hätten. Außerdem bedürfe es einer klaren Zuständigkeit, was bei einem Optionsmodell nicht gewährleistet sei.

Der Umweltausschuss des Städte- und Gemeindebundes hat sich in seiner Sitzung am 21.11.2011 in Düsseldorf erneut mit der Thematik auseinander gesetzt und hierzu einstimmig folgenden Beschlussvorschlag gefasst:

„Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Landesregierung nicht bereit ist, ein so genanntes Optionsmodell einzuführen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Umsetzung von Maßnahmen zur Lärminderung auf der Grundlage von Lärmaktionsplänen zeigen jedoch, dass Maßnahmen zur Lärminderung kaum umgesetzt werden können. Vor diesem Hintergrund fordert der Ausschuss die Bundesregierung und die Landesregierung erneut auf, dafür Sorge zu tragen, dass Maßnahmenträger auch dazu angehalten werden können, in Lärmschutzplänen vorgesehene Lärmschutzmaßnahmen umzusetzen. Andernfalls wird die durch Lärmaktionspläne und Lärmkarten erzeugte Erwartungshaltung von Lärm betroffenen Bürgerinnen und Bürgern nur enttäuscht werden.“

Die Geschäftsstelle des StGB NRW wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass sinnvolle Lärmschutzmaßnahmen auch umgesetzt werden.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

106 Wasserhaushaltsgesetz erneut geändert

Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes ist erneut geändert worden. Die Änderung ist am 14.10.2011 in Kraft getreten (BGBl I 2011, Seite 1086 ff.). Durch das Gesetz zur Umsetzung der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie vom 6.10.2011 wurden in das Wasserhaushaltsgesetz die §§ 45 a bis 45 l WHG n.F. als Abschnitt 3 a (Bewirtschaftung von Meeresgewässern) eingefügt.

In § 2 WHG (Anwendungsbereich) wird § 2 Abs. 1 a WHG n.F. jetzt klargestellt, dass für Meeresgewässer die Vor-

schriften des § 23 WHG sowie die §§ 45 a bis 45 l WHG gelten. In § 3 (Begriffsbestimmungen) wird in § 3 Nr. 2 a WHG definiert, was unter Meeresgewässern zu verstehen ist.

In den §§ 45 a bis 45 l WHG wird unter anderem geregelt, dass auch für Meeresgewässer Bewirtschaftungsziele gelten (§ 45 a WHG). Es findet eine Zustandsbewertung der Meeresgewässer statt (§ 45 b WHG). Es werden auf der Grundlage der Anfangsbewertung des Zustandes der Meeresgewässer (§ 45 c WHG) Bewirtschaftungsziele (§ 45 e WHG) festgelegt, um einen guten Zustand der Meeresgewässer zu erreichen. Hierzu können auch Maßnahmenprogramme aufgestellt werden (§ 45 h WHG).

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

107 OVG NRW zur Freistellung von der Regenwasserüberlassungspflicht

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 16.11.2011 (Az. 15 A 854/10 abrufbar unter www.nrwe.de) entschieden, dass ein Grundstückseigentümer (Kläger) dessen Grundstück an einen bereits im Jahr 1960 gebauten Mischwasserkanal angeschlossen worden ist, keinen Anspruch auf Freistellung nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW von der Abwasserüberlassungspflicht (§ 53 Abs. 1 c LWG NRW) für das auf seinem Grundstück anfallende Niederschlagswasser hat.

Nach dem OVG NRW muss die Regelung zur Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht in § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW im Zusammenhang mit der Regelung in § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung gesehen werden. In § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW sei ausdrücklich bestimmt, dass die Frage, wie das Regenwasser von privaten Grundstücken ortsnah beseitigt werden kann, nur für solche Grundstücke gilt, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden. Das klägerische Grundstück sei aber bereits vor dem 01.01.1996 an den im Jahr 1960 betriebsfertig hergestellten Mischwasserkanal angeschlossen worden. Damit gelte die Regelung in § 51 a Abs. 1 Satz 1 LWG NRW nicht, weil bei den Grundstücken, die vor dem 01.01.1996 erstmals bebaut worden sind, die Entwässerungssituation unverändert bleiben sollte.

Etwas anderes folgt nach dem OVG NRW auch nicht aus § 51 a Abs. 3 LWG NRW, der speziell auf den Fall des Mischwasserkanals zugeschnitten worden ist. Nach dem OVG NRW ist hier bereits durch Beschluss vom 01.09.2010 (Az. 15 A 1636/08) klar gestellt worden, dass bei der Frage, ob ein Grundstück an den vorhandenen Mischwasserkanal anzuschließen ist, keine reine Einzelfallbetrachtung des konkreten Grundstückes erfolgt. Eine reine Einzelfallbetrachtung eines konkreten Grundstückes würde so das OVG NRW nämlich dem Regelungsgehalt des § 51 a Abs. 3 LWG NRW nicht gerecht, so dass es auf die Auswirkung einer Freistellung nur eines Grundstückes von der Abwasserüberlassungspflicht nicht ankommt. Denn der Nicht-Anschluss eines einzelnen Grundstückes würde grundsätzlich keinen technischen oder wirtschaftlich unverhältnis-

mäßigen Aufwand hervorrufen. Würde aber bei jedem Grundstück nur auf dieses konkrete Grundstück abgestellt, so führte dieses zwangsläufig in der Summe aller einzelnen Grundstücke, die nicht angeschlossen werden, dazu, dass die gesamte abwasserrechtliche Entwässerungskonzeption „Mischwasserkanal“ nachträglich entwertet würde. Diese Rechtsfolge sei aber im Gesetz nicht angelegt und würde die Regelungen des § 51 a Abs. 3 LWG NRW regelmäßig mit der Folge leerlaufen lassen können, dass Sinn und Zweck des Gesetzes nicht erreicht würden. Dabei sei ebenfalls zu berücksichtigen, dass § 51 a Abs. 3 LWG NRW nach dem Willen des Landesgesetzgebers auch dem Schutz getätigter abwasserrechtlicher Investitionen dienen soll, was sich aus den dargelegten Gründen bei einer grundstücksbezogenen Einzelfallbetrachtung nicht sicherstellen ließe.

Außerdem weist das OVG NRW darauf hin, dass der Rechtsgedanke des Bestandsschutzes erst Recht für die Grundstücke gilt, für die wie hier eine Pflicht zur ortsnahen Regenwasserbeseitigung nach § 51 a Abs. 1 LWG NRW nicht besteht, weil dieses Grundstück bereits vor dem 01.01.1996 bebaut worden ist und damit nach der Entscheidung des Landesgesetzgebers die Entwässerungssituation auf dem Grundstück (hier: Anschluss des Grundstückes an den Mischwasserkanal) Bestand haben sollte.

Schließlich führt das OVG NRW aus, dass die Ablehnung der Freistellung von der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 3 a Satz 1 LWG NRW ggf. dann ermessensfehlerhaft sein könnte, wenn die Gemeinde in der Vergangenheit den Grundstückseigentümer in anderer Weise angehalten hat, sein Regenwasser ortsnah auf seinem Grundstück zu beseitigen. Dieses sei etwa dann der Fall, wenn auf der Grundlage des § 51 a Abs. 2 LWG NRW alte Fassung die Niederschlagswasserbeseitigungspflicht auf den Grundstückseigentümer tatsächlich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 51 a Abs. 4 Satz 2 LWG NRW alte Fassung übergegangen sei und der Eigentümer vor diesem Hintergrund erhebliche Investitionen in einer Anlage zur Niederschlagswasserbeseitigung getätigt habe, oder wenn die Behörde fälschlicherweise von einem Übergang der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht ausgegangen sei und sie den Grundstückseigentümer letztlich zur Errichtung einer entsprechenden Niederschlagswasserbeseitigungsanlage in die Pflicht genommen habe.

Solche außergewöhnlichen Umstände seien in dem konkret zu entscheidenden Fall nicht gegeben.

Insbesondere würden sich solche Umstände nicht daraus ergeben, dass nach Auffassung des Klägers die Kapazitätsgrenze des in Rede stehenden Mischwasserkanals bereits erreicht sei. Die diesbezüglichen Darlegungen seien nicht hinreichend begründet. Dabei verkenne der Kläger auch, dass die die Kapazitätsgrenze des Mischwasserkanals in den Blick nehmende Planung aus dem Jahr 1978 auf der Basis der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Bauflächen erfolgt sei. Damit sei nicht nur der tatsächliche Baubestand, sondern auch die mögliche (zukünftige) Bebauung in den Blick genommen worden. So-

weit der Kläger dann noch auf den Straßenumbau im Jahr 1979 verweise, setze er sich nicht mit dem Vorbringen der beklagten Stadt auseinander, dass im engen zeitlichen Zusammenhang mit dem Straßenbau auf der Grundlage des Nachweises aus dem Zentralentwässerungsplan einer Neuplanung des Verbindungshauptsammlers einschließlich Regenüberlaufbecken zur Zentralkläranlage erfolgt und im Jahr 1981 gebaut worden sei. Alles dieses spreche so das OVG NRW überzeugend dafür, dass die von der Klägerseite letztlich nur behaupteten Kapazitätsprobleme nicht vorliegen würden.

Schlussendlich verkennt der Kläger so das OVG NRW - auch, dass ein subjektiv-öffentliches Recht eines Anschlussverpflichteten auf Übertragung der Niederschlagswasserbeseitigungspflicht wegen Kapazitätsproblemen im öffentlichen Kanalnetz nicht besteht. Vielmehr trifft in einem solchen Fall die gesetzlich zur Niederschlagswasserbeseitigung verpflichtete Gemeinde eine Anpassungspflicht im Hinblick auf die Kanalkapazität, die wird sie nicht erfüllt ggf. zu Schadensersatzansprüchen eines Anschlussverpflichteten führen kann.

Az.: II/2 qu-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012

108 StGB NRW-Umwelt- und Bauausschuss zum Entwurf Klimaschutzgesetz

Das Landeskabinett hat am 01.10.2011 den Entwurf für ein Klimaschutzgesetz NRW beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Mit dem Gesetz will Nordrhein-Westfalen als erstes Bundesland Klimaszutzziele gesetzlich verankern.

Der Gesetzentwurf schreibt vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in NRW bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 % und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 % im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll. Um die Klimaszutzziele zu erreichen, werden der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau erneuerbarer Energien Vorrang eingeräumt. Das Gesetz schafft einen institutionellen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung der hierfür erforderlichen Immissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen. Danach soll die Landesregierung unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen einen Klimaschutzplan, der vom Landtag anschließend beschlossen wird, erstellen. Die Erarbeitung des Klimaschutzplans und seine Umsetzung soll von einem wissenschaftlichen Monitoring begleitet werden und ein Klimaschutzrat, in den die Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren fünf Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen berufen will, soll auf die Einhaltung der Klimaszutzziele achten.

Die Klimaszutzziele sollen weiterhin im LEP und darauf aufbauend, in den übrigen Raumordnungsplänen als Ziele der Raumordnung und ansonsten als Grundsätze der Raumordnung konkretisiert werden. Schließlich sollen die öffentlichen Stellen darunter sind sowohl Kommunen als auch mehrheitlich von Kommunen beherrschte kommu-

nale Unternehmen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden können, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Sich selbst setzt das Land das Ziel, bis zum Jahr 2030 für seine Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen eine klimaneutrale Landesverwaltung aufzubauen. Der Gesetzentwurf ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des Internetangebotes des Städte- und Gemeindebundes NRW unter der Rubrik Fachinfo, Service / Fachgebiete / Umwelt, Abfall und Abwasser / Klimaschutz abrufbar.

Der Bauausschuss und der Umweltausschuss des StGB NRW haben sich in ihren Sitzungen am 17.11.2011 und 21.11.2011 mit dem Kabinettdentwurf befasst und dazu jeweils einstimmig die nachfolgenden Beschlüsse gefasst:

- Die Ausschüsse begrüßen das zentrale Ziel des Gesetzentwurfs, den Treibhausgasausstoß als Beitrag zum nachhaltigen Klimaschutz zu verringern.
- Des Weiteren wird das prozesshafte, partizipative Verfahren zur Erstellung des Klimaschutzplans begrüßt. Die Erarbeitung des Klimaschutzplans unter Beteiligung aller maßgeblichen gesellschaftlichen Gruppen bietet die Gewähr für eine breite Akzeptanz zur Umsetzung der im Klimaschutzplan festgelegten regionalen, sektoralen und zeitlichen Klimaszutzziele.
- Dem gegenüber wird die Festlegung von Klimaszutzziele als Ziele der Raumordnung abgelehnt, da dies die kommunale Planungshoheit beschränkt. Klimaszutzziele sollten ausschließlich als Grundsätze der Raumordnung im Rahmen der Novellierung des Landesentwicklungsplans festgelegt werden.
- Darüber hinaus sehen die Ausschüsse in der Verpflichtung der Kommunen zur Aufstellung von kommunalen Klimaschutzkonzepten die Gefahr, dass die bisherige Förderung durch das Bundesumweltministerium verloren geht. In diesem Falle ist ein angemessener Belastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz erforderlich.
- Der Ausschuss fordert die Aufhebung haushaltsrechtlicher Beschränkungen für die Durchführung rentierlicher Klimaschutzmaßnahmen sowie eine konkrete Beratung und Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen.

Die ursprüngliche Verpflichtung der Städte, Kreise und kommunalen Unternehmen, innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes kommunale Klimaschutzkonzepte aufzustellen, wurde nach unserer Intervention dahingehend modifiziert, dass die Landesregierung nunmehr durch das Gesetz ermächtigt wird, die Kommunen durch Rechtsverordnung zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten zu verpflichten. Eine eventuelle Verpflichtung zieht die Gefahr nach sich, dass die bisherige Förderung durch das BMU verloren geht. Bisher haben 58 Kommunen und 5 Kreise in NRW eine Förderung erhalten. Sie beträgt im Durchschnitt 57.000 - im Einzelfall zwischen 20.000 und 200.000 - und würde einen Konnexitätsausgleich für alle Kommunen und Kreise in NRW von geschätzten 27 bis 28 Mio. auslösen. Auf unsere Intervention hin ist in den Gesetzentwurf nunmehr immerhin ein Be-

lastungsausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz aufgenommen worden.

Der aus der Aufstellung der Konzepte resultierende finanzielle Aufwand für die Kommunen einschließlich eines entsprechenden Verteilschlüssels soll in der Verordnung geregelt werden. Auf einer Fachkonferenz der kommunalen Spitzenverbände und des VKU am 8.11.2011 hat Herr Staatssekretär Paschedag im Rahmen einer Podiumsdiskussion auf diesseitigen Vorhalt, dass die Regelung zur Aufstellung der Klimaschutzkonzepte die Kommunen verunsichere und sie im Zweifel zu einem Abwarten bis zum Erlass der Verordnung veranlasse, eine Klarstellung im Gesetz in Aussicht gestellt, dass Kommunen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung ein Konzept erstellt hätten, von der Aufstellungspflicht ausdrücklich ausgenommen würden. Diesen Vorschlag werden wir im

Rahmen der Anhörung des Gesetzesentwurfs weiterverfolgen.

Darüber hinaus haben sich die Ausschüsse mit der Einbeziehung kommunaler Unternehmen in den Anwendungsbereich des Gesetzes befasst und hierzu zu bedenken gegeben, dass die durch das Gesetz auferlegten Pflichten für vergleichbare Unternehmen des privaten Sektors und kommunale Unternehmen in anderen Bundesländern nicht gelten. Insbesondere solche kommunalen Unternehmen, die sich im Wettbewerb behaupten müssen, würden dadurch Wettbewerbsnachteile erfahren. Besonders betroffen wären hiervon vor allem Stadtwerke, die Aufgaben der Energieerzeugung und Versorgung wahrnehmen. Allein deshalb sollten kommunale Unternehmen von der Anwendbarkeit des Klimaschutzgesetzes ausgenommen werden.

Az.: II gr-ko

Mitt. StGB NRW Jan-Feb 2012